

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 5 (1880)

Artikel: Bausteine zur politischen Geschichte Hans Waldmann's und seiner Zeit
Autor: Dändliker, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BAUSTEINE
ZUR POLITISCHEN GESCHICHTE
HANS WALDMANN'S
UND
SEINER ZEIT.

VON

KARL DÄNDLIKER.



Leere Seite
Blank page
Page vide

Unter allen historischen Erscheinungen sind Leben und Thaten grosser Kriegs- und Staatsmänner am meisten der willkürlichen oder unwillkürlichen Entstellung ausgesetzt. Die Blüthen der sagenbildenden Poesie ranken sich am liebsten an gefeierten und imponirenden Persönlichkeiten, an den Helden eines Volkes, empor.

Inbesondere werden unter solchen Persönlichkeiten jene zu Mystificationen reichlich Anlass geben, deren Wesen und Charakter, deren Laufbahn und Ende an's Romantische oder Tragische streifen und daher die Phantasie in aussergewöhnlichem Masse in Bewegung setzen.

Dies bestätigt sich bei dem grössten und merkwürdigsten Helden, den die Geschichte der alten Eidgenossenschaft kennt: bei H a n s W a l d m a n n.

Da gilt es, mit dem scharfen Messer der Kritik das falsche Bild zu zerstören, mit unerbittlicher Hand die falschen Schösslinge, die schmarotzenden Sagengewinde zu beseitigen und das wahre Leben und Wesen zu enthüllen.

Die Erkenntniss, dass der vaterländischen historischen Wissenschaft eine solche Aufgabe vor Allem in der Geschichte Waldmann's gestellt sei, ist schon längst gewonnen. Schon vor dreissig Jahren hat der fleissige Schaffhauser Geschichtsforscher Kirchhofer die Ueberzeugung öffentlich ausgesprochen, dass die Geschichte Waldmann's einer genauen Sichtung und kritischen Untersuchung bedürfe¹⁾. „Das Leben Waldmann's“, sagt er, „bedarf einer neuen Bearbeitung. Nach bald vierhundert Jahren theilt man sich noch für und gegen Waldmann und seine

¹⁾ Archiv für Schweizergeschichte VI, 114 f.

Gegner. Jener, heisst es, sei zu sehr als Heros dargestellt, diese zu tief herabgesetzt. Der neue Biograph muss auf die Quellen zurückgehen und in einer so wichtigen Sache genaue Beweise führen. Genauer müssen die mancherlei Staats- und persönlichen Verhältnisse in's Auge gefasst werden. Man muss in die Verbindung der Familien einzudringen suchen, auch was alt hergebrachten oder neuen Hass erzeugen mochte. Waldmann's Geschichte ist noch nicht erschöpft. Aus seinem Leben, Gesandtschaften, Vermittlungen, Relationen ist gewiss noch Vieles nachzuholen, auch noch Manches zu erörtern, was in den letzten Tagen sich zutrug“. — Seit diesen Bemerkungen von Kirchhofer sind durch namhafte Forscher, wie Theodor von Liebenau, Segesser und von Stürler, sehr wichtige Beiträge zu einer neuen Bearbeitung der politischen Geschichte Waldmann's geliefert worden¹⁾. Vor zwei Jahren habe ich selbst versucht, Hans Waldmann's Jugendzeit und Privatleben an Hand der Urkunden und wirklich zuverlässigen Quellen zu schildern²⁾, und glaube, einige Traditionen bereits als falsche erwiesen zu haben.

Schon als ich diese Privatgeschichte Waldmann's herausgab, hatte ich alles Material für den politischen Theil seiner Biographie gesammelt; allein der sehr empfindliche Mangel an Mussezeit hinderte mich, an die Bearbeitung zu gehen. Als nun Prof. Rohrer von Luzern im letzten Bande des „Jahrbuch für Schweizerische Geschichte“ eine Untersuchung über Waldmann's Kirchenpolitik herausgab, die einige überraschende, mit meinen Anschauungen sich nahe berührende Resultate zu Tage förderte, fühlte ich mich veranlasst, diese Arbeit an die Hand zu nehmen.

Wer immer sich schon eingehend mit Waldmann's Geschichte beschäftigt hat, wird das Bedürfniss empfunden haben, durch

¹⁾ Liebenau, Documente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann. — Liebenau, Frischhans Teiling. — Segesser, Die Beziehungen der Schweizer zu Matthias Corvinus. — Stürler, Beschreibung des Waldmann'schen Auflaufs zu Zürich, von einem Zeitgenossen, Archiv IX, 279 ff.

²⁾ Hans Waldmann's Jugendzeit und Privatleben (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XX, Heft 1, 1878).

die schwankenden und unsichern, theilweise widersprechenden Urtheile und Auffassungen hindurch sich eine Bahn zu brechen und zu einer sichern, auf exacter Forschung beruhenden Ansicht über Waldmann's Politik und Person zu gelangen.

Eben diesem Bedürfniss entsprangen meine Untersuchungen. Ich wollte auf allen Punkten möglichst gewissenhaft das Wahre vom Unwahren, das Sichere vom Zweifelhaften und Unbewiesenen scheiden, und auf den neuen Ergebnissen meine Urtheile aufbauen. Ich wollte insbesondere Waldmann's Geschichte im engsten Zusammenhange mit derjenigen der ganzen Zeit, speciell der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Zürich's betrachten, die Parteiverhältnisse genauer ergründen, und alle irgendwie erkennbaren Factoren aufdecken, die auf den Sturz des grossen Zürcher Bürgermeisters eingewirkt.

In den hier folgenden Untersuchungen und Abhandlungen habe ich mich vorläufig auf das Wesentlichste und Wichtigste beschränkt. Was ich schon früher versprochen ¹⁾: die Geschichte Waldmann's zusammenhängend und vollständig, in Verbindung mit der ganzen Zeitgeschichte darzustellen, kann ich heute noch nicht erfüllen; ich halte die Gelegenheit dazu noch nicht für günstig; es müssen erst noch manche Urtheile über äussere und innere Politik, über Cultur- und Personalfragen jener Periode abgeklärt und überdies eine Reihe von Specialuntersuchungen noch vorgenommen werden, für die mir gegenwärtig die Zeit mangelt. Ich rechne zu den letzteren einige Vorfälle und Episoden, mit denen Waldmann's Leben und Thätigkeit zwar vielfach sich verflocht, die im Folgenden aber vorläufig noch ausser Acht gelassen worden: so den „Mötteli-Handel“, den Hohenburger Process und den Walliser Zug; über letztere zwei liegen noch so viele Acten vor, dass sie durchaus separatim behandelt werden müssen.

Kann ich aber auch diesmal nicht etwas Lückenloses bieten, so darf ich doch sagen, dass es, wie ich meine, genug ist, um

¹⁾ „Waldmann's Jugendzeit“, S. 4 Anm.

Waldmann's Aufkommen, Regiment und Sturz genau erkennen, den Mann und seine Stellung richtiger beurtheilen zu können. Was Kirchhofer 1849 verlangte, habe ich hiemit grösstentheils zu erreichen versucht.

Wenn es mir nun vornehmlich darauf ankam, vorläufig für die Beurtheilung Waldmann's und seiner Politik sichere Grundlagen zu gewinnen, so erhebe ich doch keineswegs die Präension, dass alle von mir aus den Materialien gezogenen Schlüsse und Urtheile als absolut unerschütterliche und abschliessende zu betrachten seien; ich weiss, dass manche auf subjectiver Empfindung beruhen und vielleicht immer beruhen werden, und gebe sie daher mit dem grössten Vorbehalt; ich habe ein Genüge daran, wenn ich mir sagen darf, dass ich mindestens zu weiterem Nachdenken und Nachforschen angeregt habe.

Denn es hat seine eigenartigen Schwierigkeiten, einen Mann zu schildern, von dem man mit dem Dichter sagen muss:

„Von der Parteien Hass und Gunst verwirrt

Schwankt sein Charakterbild in der Geschichte!“

Wo hat nun der Hass, wo die Gunst entsteht? Wie weit geht die persönliche Verschuldung, wie weit nicht? Das sind schwere, brennende Fragen, die nicht zu umgehen sind. Wenn es aber überhaupt eine schwere Aufgabe ist, das Innere der Menschen und damit die Motive ihres Handelns und den Grund ihres Geschickes, zumal in entlegener Vergangenheit, ganz klar zu durchschauen, das Getriebe der menschlichen Interessen und Leidenschaften aufzudecken, so in diesem Falle ganz besonders, da die Materialien relativ spärlich und dürftig sind. Man weiss ja, dass Waldmann's Feinde und Richter die Processacten vernichtet haben; auch ist durch Nachlässigkeit und Unachtsamkeit früherer Verwaltungen so manches wichtige Document der Archive verloren gegangen. Was an Urkunden und Acten noch vorhanden war, das vermochte zwar, wie ich mit einer gewissen Genugthuung sagen darf, manche neue Aufschlüsse zu geben; aber, um die Person Waldmann's ohne Geheimniss und Räthsel voll und ganz vor uns wieder erstehen zu lassen, dazu fehlen

uns, wie mir scheinen will, für immer die Mittel. Der Geschichtsforscher findet sich in der peinlichen Lage eines Wanderers, dem im tiefsten Dunkel der Nacht nur von Zeit zu Zeit blitzartig einige Lichter leuchten. Wie beneidenswerth muss uns in solcher Lage das Schaffen des Malers und Dichters erscheinen: beide vermögen zusammenhangslose Trümmer zu wirkungsvollem Gesamtbild zu gestalten und ein im Ganzen wie im Einzelnen bestimmtes und vollständiges Bild ihres Helden zu zeichnen, indem sie mangelnde Züge und Striche in freier Weise ergänzen, Widersprüche lösen und Harmonien bilden! Während die Kunst nur eine solche Grenze ihres Schaffens kennt, die gross und weit genug ist, um die freieste Bewegung zu gestatten: die allgemein menschliche Lebenswahrheit, so ist die historische Wissenschaft in erster Linie an eine andere, mitunter recht eng gezogene gebunden: die meist trübe und trümmernhafte historische Ueberlieferung.

Dass ich gegen solche Hindernisse ernstlich gekämpft, wird man mir glauben. Ich danke noch den Herren Archivaren Dr. Strickler in Zürich, der mit liebenswürdigster Uneigennützigkeit und Zuvorkommenheit mir Material zutrug, und Dr. Th. von Liebenau in Luzern, sowie Herrn Bibliothekar Dr. Horner für ihr freundliches Entgegenkommen. Dem Herrn Zeller-Werdmüller bin ich noch ganz besonders verbunden für einige recht werthvolle Mittheilungen, die an Ort und Stelle als solche bezeichnet sind.

Wenn, wie ich nur zu gut selbst weiss, diese Arbeit, besonders formell, nicht das ist, was sie hätte werden können, so darf ich wohl zu meiner Entschuldigung bemerken, dass mir zur Herstellung derselben ein verhältnissmässig kurzer, überdies durch die Pflichten des Lehramtes und andere Bethätigungen sehr eingeschränkter Zeitraum zur Verfügung stand.

Küssnach bei Zürich, am Berchtoldstag 1880.

A. Waldmann's Aufkommen.

Die bisherige Tradition, zuletzt fixirt durch Bluntschli¹⁾, lässt Waldmann als armen, existenzlosen Burschen aus dem zugerischen Dorfe Blickensdorf wie von ungefähr nach Zürich übersiedeln oder herlaufen und in Zürich lediglich durch seine ausserordentlichen Talente und durch zufälliges Glück hohe Stellung gewinnen. Ein solcher Vorgang ist unläugbar etwas befremdend. Dass man damals in einer Stadt wie Zürich einen Mann ohne Reputation und ohne Protection so rasch und rückhaltlos beförderte, ist schwer zu glauben. Dem entsprechend fällt aber auch bei näherer Untersuchung diese Darstellung als irrig dahin. Ich glaube in der Abhandlung über „Waldmann's Jugendzeit und Privatleben“ die Uebersiedlung Waldmann's von Blickensdorf nach Zürich an Hand der Acten in ein ganz anderes Licht gestellt und die Anschauungen über die Familienverhältnisse Waldmann's berichtigt zu haben²⁾. Waldmann's Mutter zog — um in wenige Worte das Resultat zusammenzufassen — nach dem frühen Tode ihres Mannes nach Zürich, wo schon seit längerer Zeit ihr Vater, Werner Schweiger, sich niedergelassen und das Bürgerrecht erworben hatte; sie war vermögliich und liess den jungen Hans ein Handwerk lernen. — Nun denke ich mir, dass Waldmann's Aufsteigen zu Amt und Würde eben mit diesen Verhältnissen in Verbindung zu bringen sei. Man wird nicht bloss an seine „Talente“ und „Fähigkeiten“ erinnern dürfen, die ja allerdings auch sein Glück begründen halfen, und am wenigsten wohl dürfte Füssli's rasch hingeworfene, allerdings etwas bestechliche Bemerkung befriedigen, dass Ausgelassenheit, Wohlgestalt, Beredtsamkeit, Gescheidtheit, freigebiges und unhäusliches Wesen, in welchen der junge Reisläufer Waldmann glänzte, Talente gewesen, „denen man nur ihren

¹⁾ Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich II, S. 1 ff.

²⁾ Waldmann's Jugendzeit und Privatleben, S. 7.

Lauf, je ungezähmter, je besser, lassen durfte, um damit sein gewisses Glück zu machen, wo und wie man wollte“. So aus dem Blauen in's Blaue hinaus ist doch wohl Waldmann's politische Thätigkeit nicht erwachsen. Nun haben allerdings schon Füssli und Bluntschli auf die Heirath Waldmann's mit der Wittwe des Einsiedleramtmanns Ulrich Edlibach (1464) viel Gewicht gelegt, zum Theil mit Recht: Waldmann gewann hauptsächlich hiedurch eine höhere sociale Stellung¹⁾, ein wenn auch nichtstädtisches Amt (als Einsiedleramtman) und eine Verbindung mit einem angesehenen Geschlecht. Allein dies dürfte nicht die einzige Connexion gewesen sein, durch die Waldmann empor kam. Bluntschli's Behauptung²⁾, Waldmann sei „anfangs ohne Familienverbindung und ohne Vermögen“ gewesen, ist durchaus irrig, und die im Gespräch mir einst kundgegebene Vermuthung des Herrn Zeller-Werdmüller, dass Waldmann noch eher, als durch die Edlibach, durch die Schweiger empor gekommen, scheint mir sehr zutreffend zu sein. Herr Zeller hat auch bereits seine Ansichten über die Beziehungen der Familien Schweiger und Waldmann durch andere Hand veröffentlichen lassen³⁾, Darnach wäre der Grossvater Waldmann's, Werner Schweiger, schon 1427 Bürger von Zürich, und Waldmann's Mutter in erster Ehe vermählt mit einem N. N. Schweiger, Bürger von Zürich. Der Sohn dieses Schweiger, der Stiefbruder also von Hans Waldmann, Hans Schweiger, war schon 1459 Rathsherr und nahm 1460 auf dem Zuge nach Diessenhofen eine ansehnliche Stellung ein⁴⁾: er wurde zum obersten Hauptmann gewählt (und neben ihm trug ja unser Waldmann der Stadt Banner); 1462 wurde er Landvogt zu Sargans. Die Schweiger werden also dem jungen Waldmann die politische Laufbahn eröffnet haben.

¹⁾ Waldmann's Jugendzeit, S. 12.

²⁾ Geschichte der Republik Zürich II, 2.

³⁾ L. Clericus, Eine Waldmann-Reliquie, Berlin 1879, S. 23.

⁴⁾ Edlibach, Chronik S. 110.

Ueber die Art, wie Waldmann emporrückte; wussten die älteren Geschichtschreiber keine vollständige Auskunft zu geben. Die Raths- und Richtbücher im Staatsarchiv Zürich mit ihren Verzeichnissen der städtischen Beamten geben uns aber darüber einigen Aufschluss. Waldmann hat darnach von der Pike auf gedient; er erscheint zunächst als Träger ganz untergeordneter Functionen im städtischen Verwaltungsorganismus. Ich finde ihn zuerst im Jahre 1466, wo Hans Schweiger noch unter den Räthen aus der Constaffel („consules“) erwähnt ist, unter den Sechs, die den Auftrag haben: „söllend an beide Gericht gahn“, ebenso 1467, 1468 und 1469; in den letzteren zwei Jahren hat er zugleich noch den Auftrag, „das Umgeld und den Zoll dem Schreiber im Kaufhaus zu leiden“. In diesen Stellungen verbleibt er bis 1473; mitunter bekleidet er auch andere Beamten. Z. B. erscheint er 1473 als Brodwäger, oder, wie die Acten sagen, unter denen, welche „das Feilbrod und die Semmeln wägen, und was sie zu klein bedunkt, schneiden, die Bussen einziehen und dem Baumeister antworten, und alle Wuchen zu dem Münster gehen“. Zu Weihnachten 1473 wird er Zunftmeister und erscheint nun im kleinen Rathe; es war die Stufenfolge der Beamten, wie sie damals Alle passirten, die eine politische Carriere einschlugen¹⁾. Ob es Zufall war, dass er gerade auf 1473 in den Rath befördert wurde und seine Stelle als Einsiedleramtman aufgab, oder ob dies mit den Verhältnissen seines Stiefsohnes Edlibach zusammenhing, der gerade vorher sich vermählte und nun zum Amtmann vorrückte²⁾, muss dahin gestellt bleiben. Wenn wir bedenken, dass die Stelle eines Einsiedleramtmanns unvereinbar war mit einer Rathsstelle, dann hat die Annahme Vieles für sich, dass Waldmann absichtlich bis 1473 gewartet, ehe er auf eine Rathsstelle reflectirte, um

¹⁾ Die Meisten, die zuerst in untergeordneter Beamten (für Gericht, Zoll etc.) stehen, rücken laut den Verzeichnissen dann mit der Zeit vor in den kleinen Rath.

²⁾ Edlibach's Chronik S. VIII.

dann das Amt in der Familie belassen zu können. Indess scheint aus den Acten doch hervor zu gehen, dass Waldmann sich schon früher bemühte, durch die Zunft in den Rath zu kommen; denn 1467 bemerkt ein Feind Waldmann's (Saler) spöttisch zu einem Andern: „Was hat dir Waldmann zu sagen davon, dass unsere Zunft (die Gerbe) ihn nicht genommen hat, der Wollweber wegen vor meine Herren zu gehen? Was ist das, dass sie ihn nicht genommen haben? Wofür hält er sich selber? Wir halten nichts auf ihm¹⁾!“ etc. Waldmann klagte hierauf, als er dies vernahm. Da wurde ihm gesagt, wie der Saler zu Bremgarten „in des Rotters Hus“, da des Waldmann gedacht wurde, weil er zu einem Zwölfer und hernach zu einem Zunftmeister genommen worden und es nicht blieb, öffentlich gesagt habe: „Min Herren, die Meister wellind sin niendert zu“. Dies deutet Füssli wohl richtig dahin, dass die Zunft ihn zum Zwölfer und Zunftmeister portirt hatte, dass aber die Zunftmeister ihn nicht annahmen —: die Zunftmeister wurden nämlich stets anmassender und wollten die Wahlen vorher prüfen²⁾. Sehr bezeichnend ist aber die Aeusserung Saler's: „Er geht zu uns und gehört nicht zu uns“. Es bezieht sich dies wohl darauf, dass Waldmann zweien Zünften angehörte, was damals häufig vorkam: 1468 erscheint er als Eisenhändler in der Constaffelzunft³⁾, gleichzeitig aber auch auf der Zunft zur Gerbe. Später muss Waldmann die Zunft wieder gewechselt haben; er erscheint Anfangs der 70er Jahre in der „Kämbelzunft“⁴⁾, und diese bewahrte auch bis 1798 Waldmann's Trinkbecher⁵⁾. Ob dieser Wechsel der Zunft mit politischen Berechnungen zusammenhing, oder ob andere sociale Verhältnisse Waldmann's von Einfluss waren, — wer mag es bei der Lückenhaftigkeit der Nachrichten

¹⁾ Waldmann's Jugendzeit, S. 11.

²⁾ Füssli, Waldmann S. 10.

³⁾ Waldmann's Jugendzeit etc. S. 12. 13.

⁴⁾ Leu, Nachrichten vom Edlibach'schen Geschlecht und Hans Waldmann (Mscr. Stadtbibliothek).

⁵⁾ Waldmann's Jugendzeit etc. S. 24.

und der Unklarheit der städtischen Verhältnisse jener Zeit entscheiden? Im einen wie im andern Falle musste Waldmann Misstrauen erwecken, und es stimmt ja ganz mit dieser Thatsache überein, wenn schon 1462 Mitglieder der Gerbezunft höhnisch ihrem Genossen Waldmann die Sympathie und Parteinahme für die Junker zum Schnecken vorwerfen¹⁾. Vielleicht hat Waldmann den Versuch gemacht, durch die Junker empor zu kommen, durch die Constaffel, in der auch sein Stiefbruder Schweiger war. Doch mochte er wenig Erfolg haben; zwei Vorfälle, die ich den Richtbüchern jener Zeit entnehme, zeigen, dass die Adeligen ihm nicht eben freundlich entgegen kamen, sondern sein Ehrgefühl und Standesbewusstsein empfindlich verletzten. Er zankte z. B. mit dem Berner Patricier Brandolf von Stein, den er „dutzte“ und mit dem er in der Gasse nächtlichen Scandal bekam; er sucht ihm gegenüber seine Stellung und Herkunft zu retten, indem er sagt: „Wir mögen uns wohl dutzen, wiewohl mich meine Mutter zu einem Schneider und Gerber gethan hat; wäre das nicht geschehen, so hätte ich doch zu essen gehabt, denn ich bin von Vater und Mutter von bideren Leuten“. Zu Waldshut fühlt er sich 1468 schwer verletzt, als der Ritter Heinrich Escher, Hauptmann der Constaffel, einen leeren Sack, auf dem Waldmann zu Nacht gelegen, wegnahm, um ihn heim gen Zürich zu senden; er rief stolz: „Wo ist der Sack, ich will ihn haben!“, schimpfte über Escher und sagte (wohl weil Anderen ein derartiges Lager belassen worden), es „gehe nicht gleich zu“²⁾. Bei solchen Stimmungen und Gesinnungen begreifen wir leicht, dass er bei den Adeligen nicht Erfolg hatte und er wieder mehr an die Handwerker- oder Zünfterpartei sich hielt. Für des Mannes spätere politische Haltung aber muss es von entscheidenden Folgen gewesen sein, dass er bei den Junkern durchfiel; wenn er dieser Partei später so rücksichtslos entgegen trat, so möchte ein gut

¹⁾ Waldmann's Jugendzeit, S. 10.

²⁾ „Raths- und Richtbücher“ im Staatsarchiv.

Theil persönliche Verletzttheit und Rachsucht dahinter stecken. Aber eben dieses Laviren und Schwanken, diese interessirte Haltung mochte auch bei den Handwerksgenossen Misstrauen und Vorurtheil erregen; nicht minder auch sein leichtfertiger, händelsüchtiger Charakter, der aus den Processacten jener Zeit zur Genüge erhellt¹⁾. Wir sahen, wie die Zunftmeister seine Candidatur zurückwiesen, wohl hauptsächlich darum, weil er in verschiedenen Händeln nicht in ehrendem Lichte erschien, und weil man seine böse Zunge fürchtete. Im Handel wegen eines gewissen von Greifensee wurde ihm vorgeworfen, er habe gegen seine geschwornen Eide gehandelt (wohl als Advocat oder Vogt?), ebenso in der Angelegenheit eines gewissen von Buchberg, worauf er acht Tage in den Thurm kam und um 2 Mark Silber gebüßt wurde. Ein Verwandter Waldmann's, Johannes Grebel, mit dem Waldmann ärgerliche Händel hatte, behauptet, Waldmann habe einst über den Zunftmeister Kambli geschmäht und gesagt: dieser habe eine offene Lüge über ihn ausgesprochen, das wolle er „kund thun“ (d. h. beweisen), wenn er es nicht kund thue, solle man ihm das Haupt mit einer Diele von den Achseln stossen²⁾ als einem wissentlichen Bösewicht; Waldmann habe es dann nicht kund thun können und sei darum um eine Mark Silber gebüßt worden³⁾. Nun hatte freilich Waldmann einmal gesagt, er wollte nicht um alles Gut in der Welt, dass man von ihm rede, was man von Grebel rede; aber auch Grebel hatte gemeint, er wollte nicht um Alles ein Mann sein, wie Waldmann. In einem Process indess, betreffend eine Forderung Grebel's an Waldmann, die dieser energisch zurückwies, bekam Grebel vor Gericht vollkommen Recht⁴⁾. So dürften wohl Grebel's Aussagen nicht ganz verworfen werden, und wenn dem so ist, so begreift man leicht, wie die Zunftmeister

¹⁾ Waldmann's Jugendzeit, S. 9—11.

²⁾ Sprichwörtliche Redensart jener Zeit.

³⁾ Rordorf, Waldmanniana, Stadtbibliothek Mscr.

⁴⁾ Vgl. Waldmann's Jugendzeit, S. 7.

dazu kamen, 1467 die Candidatur Waldmann's zu beanstanden. Trotz Allem gelang es Waldmann nun doch, 1473 durchzudringen. Und kaum stund er ein Jahr im Rathe, so traten Ereignisse ein, die ihm die glänzendste Laufbahn eröffneten. Es kamen die Burgunderkriege und mit ihnen die Periode, wo er auf den Schlachtfeldern und in den Rathssälen, im Militär und unter den Politikern, in den vordersten Reihen steht, durch Thatkraft und Heldensinn, Scharfblick und Gewandtheit glänzt und an jedweden Vorzügen des Körpers und Geistes Alle übertrifft.

B. Waldmann in der Epoche der Burgunderkriege.

Wenn wir Waldmann an den wilden Beute- und Eroberungszügen der Sechzigerjahre sich so eifrig betheiligen sehen¹⁾, kann man sich leicht vorstellen, mit welchen Gefühlen und Gedanken er den Burgunderkriegen entgegen gegangen. Der Mann, der unter den Kriegsgesellen stets der Eifrigste und Keckste gewesen, musste wohl die neue Kriegsarbeit, die in Aussicht stand, mit Freude begrüßen: sie bot Befriedigung seinem politischen Ehrgeiz wie seiner unbändigen Waffen- und Streitlust. Gleich so vielen thatenlustigen Recken dieser Periode mochte auch er mit dem Dichter sagen:

„Im welschen Land hebt sich ein Strauss,
Da mag wohl Etwas werden draus,
Die Klauen woll'n wir wetzen!“

¹⁾ Waldmann's Jugendzeit, S. 8 f. Ich trage hier noch nach, dass laut Actenstücken des hiesigen Archivs die Theilnehmer am Kemptener Zug von 1460 (also auch Waldmann) von der Obrigkeit für acht Tage in den Thurm gelegt und an Geld gebüßt wurden.

Gleich beim ersten Zusammenstoss mit den Burgundern, beim Zug nach Héricourt, November 1474, ist Waldmann theiligt: er zog aus mit den Rathsgliedern, die, wohl als eine Art Kriegsrath, neben dem Zürcher Hauptmann Felix Keller standen¹⁾. Was er aber zu Héricourt für Heldenthaten verrichtet, wissen wir nicht; sein Stiefsohn Gerold Edlibach meint uns damit genug gesagt zu haben, dass er überhaupt dabei gewesen.

Dem ersten Waffengang machte der Winter ein Ende, und die Mehrzahl der Eidgenossen meinte nun, die Waffen ruhen lassen zu wollen. Aber die Berner zogen voll ungestümen Thatendrangs im Frühjahr 1475 neuerdings aus und führten auf eigene Faust den begonnenen „Waffentanz“ weiter. Zürich dagegen hielt sich mit anderen Orten ferne und blieb ruhig. Waldmann, so kriegslustig und kriegseifrig, wie wir ihn stets kennen lernen, wird wohl kaum dieser Zurückhaltung das Wort geredet haben. Ungern genug mochte er sich darein fügen, zu Hause still zu sitzen. Wie dann aber im Herbst Zürich und die anderen Orte wieder eingriffen, trat auch Waldmann wieder vor. Gerold Edlibach sagt uns, dass Waldmann Hauptmann der Zürcher gewesen²⁾. Die eidgenössischen Tagsatzungsverhandlungen aber zeigen ihn uns als Vogt im Freiamt in der Stellung eines von den Eidgenossen gesetzten Hauptmannes der Freiamtler³⁾. Die Abschiede berichten uns nämlich von einem Streit, der sich erhoben, indem die Freiamtler wünschten, in Zukunft sich selber den Hauptmann zu setzen. Wie nun Edlibach dazu kam, Waldmann als Hauptmann der Zürcher zu bezeichnen, ist mir nicht klar. Ob Waldmann wohl Beides zugleich sein konnte und war? Sei dem, wie ihm wolle, als Hauptmann fungirt er auf dem Zuge durch Waat nach Genf⁴⁾.

¹⁾ Edlibach, Chronik S. 145.

²⁾ S. 147.

³⁾ Abschiede II, 575 h.

⁴⁾ Im September 1475 wird daher Waldmann als landesabwesend bezeichnet (Abschiede II, S. 563). Oefters wird er dann in den Tagsatzungs-

Das war aber Alles nur Vorspiel. Jetzt fiel Karl selbst mit seiner Hauptmacht über die Schweizer her, und aus dem Spiel ward voller Ernst. Es kam der Tag von Grandson, 2. März 1476. Ob Waldmann an diesem ersten grossen Triumph der Eidgenossen über den stolzen Burgunder Theil genommen, lässt sich leider bestimmt nicht sagen. Wenn dem so wäre, so hätte doch wohl Edlibach, der jede Betheiligung seines Stiefvaters an öffentlichen Ereignissen sorgfältig notirt, ihn zu nennen nicht unterlassen. E. von Rodt, in seiner Bearbeitung der Kriege Karl's des Kühnen, behauptet bestimmt (II, 58) die Theilnahme Waldmann's als Unterhauptmann neben dem Oberhauptmann Göldlin. Was für einer Quelle er indess diese Nachricht entnommen, kann ich nicht finden¹⁾. Sollte er also betheiligt gewesen sein, so hat er doch jedenfalls nicht eine hervorragende Stellung eingenommen, wie man auch daraus ersehen kann, dass nach Edlibach's Angaben²⁾ eine Anzahl Zürcher, wie Heinrich Göldli, Hartmann Rordorf, Felix Schwarzmaurer (die späteren Feinde Waldmann's), die Ritterwürde erhielten, Waldmann dagegen nicht. Sein Stern war noch nicht aufgegangen. Doch liess er nun nicht lange mehr auf sich warten.

Auch nach der Schlappe von Grandson gab Karl nicht nach, sondern betrieb zu Lausanne eifrig neue Rüstungen. Man glaubte, er werde Freiburg überrumpeln. Da beschlossen die Eidgenossen auf einem Tag zu Luzern, eine Besatzung von 1000 Mann gen Freiburg zu legen. Von Zürich zogen 200 unter Waldmann nach Freiburg und trafen dort die andern Eidgenossen³⁾. Hier wurden Alle enig, einen obersten Hauptmann zu wählen. Die Wahl fiel auf Hans Waldmann. Mit sichtlichem Stolz berichtet

acten wegen Angelegenheiten im Freiamt als Vogt genannt (s. Abschiede II, 573. 575).

¹⁾ Nach gütiger Mittheilung des Herrn Prof. Dierauer in St. Gallen erwähnt die auf dem Stiftsarchiv St. Gallen liegende Mannschaftsliste, die Rodt als Quelle aufführt, keine Namen.

²⁾ Edlibach, S. 151.

³⁾ Edlibach, S. 153. Abschied, 18. März (S. 582 f.).

uns Edlibach, wie alle Orte ihre Fähnlein aufgerollt, unter das Zürcher Banner getreten, und wie diese und die Freiburger unter Anführung Waldmann's viele Ausfälle bald dahin, bald dorthin unternommen und oft viel Raub und Beute nach Freiburg zurückgebracht hätten. Von Waldmann selbst ist noch der Inhalt eines Briefes erhalten, den er Donnerstag den 16. Mai an Edlibach schrieb und der uns einen trefflichen Einblick thun lässt nicht nur in Lage und Stellung, sondern auch den Charakter Waldmann's¹⁾. Er erzählt, wie sie vor Romont gezogen, wo wohl 4000 Burgunder gelegen. Mit diesen hätten sie gerne gestritten, aber die Burgunder wagten sich nicht zur Stadt hinaus; die Eidgenossen hätten sich begnügen müssen, einen Feind zu tödten und fünf zu fangen. Waldmann lässt seinen Kriegsmuth deutlich durchblicken: „wenn wir nur 6000—7000 Mann hätten, wollten wir das burgundische Heer aufsuchen und schlagen; wenn meine Herren von Zürich und andere Eidgenossen uns Hülfe schicken würden, so weiss ich fürwahr, dass wir den Herzog und all sein Volk aus dem Lande schlagen würden mit Hülfe Gottes; denn sie warten unser nirgends!“ Und noch einmal bekräftigend: „wenn wir 6000 Mann hätten, so wollten wir mit Gottes Hülfe den Herzog und sein Volk angreifen und aus dem Lande schlagen; darum wollt ich um Leib und Gut wetten, und Jedermann sagt, dass ihn Niemand fürchten dürfe; denn der Mann ist unser eigen, und wir besorgen nur, dass er uns gleich entfliehen möchte“. Am letzten Mittwoch, erzählt er weiter, hätten sie gegen die Feinde ausziehen wollen; allein die Freiburger hätten sie gebeten, noch zu warten, bis ihr Bote vom Tage zu Luzern²⁾ komme. Waldmann mahnt sodann seinen Stiefsohn, dem Bürgermeister Röust, dem Meister Widmer und „den Herren“ dies zu sagen, und beklagt sich, dass diese ihm nicht schreiben und ihn Nichts wissen lassen; darum „bedürfe“ er auch ihnen nicht schreiben. Er höre wohl sie sagen,

¹⁾ Ochsenbein, Urkunden der Schlacht bei Murten, S. 202.

²⁾ Am 15. Mai.

er und die Seinen seien Waghäse („Wagbölz“); doch wolle er „das Beste thun“ und ihnen „viel Ehre heimbringen, so Gott will“, und „mehr thun mit eigener Person, als je einer gethan hat, das muss Jedermann wissen“ — „und doch will ich“, fügt er bei, „kein Gold an mich henken“.

Das sind goldene Worte von so reiner und heldenhafter Gesinnung, wie uns leider keine mehr von ihm überliefert sind. Oder waren es Aeusserungen eines Renommisten, der den bösen Ehrgeiz durch schöne Phrasen zu bemänteln sucht? Wir wollen das Bessere glauben und annehmen, es sei der aufrichtige Herzenserguss eines noch nicht durch Gold und Ehren verdorbenen Charakters. Der grosse Mann stand damals den Pfaden noch fern, die ihn später in's Verderben führten.

In seinem Briefe bezeichnet Waldmann seine Stellung als eine nicht sehr erfreuliche. Es gebe unter seinen Leuten Ritter, die nie einen Todten gesehen; das sei eine Schande. Viele der Eidgenossen, die er als Zusätzer unter sich gehabt, seien fortgelaufen, und die Mannschaft schwinde zusammen; wenn sie länger beisammen seien, würden sie immer mehr uneins werden. Man solle das den Herren anzeigen.

Mitten im Geschäftseifer unterdrückt er nicht seine warmen Gefühle gegen die Seinigen. „Halte wohl Haus“, schreibt er Edlibach, „und thue allweg das Beste; denn will's Gott, so will ich ehrlich heimkommen oder darum sterben. Darum so behüte dich Gott treulich! Grüsse mir meinen Herrn Bürgermeister und Meister Widmer, den Stapfer und wer mir nachfragt, und all' unser Hausgesinde, meine Frau, deine Mutter und meine Schwester!“

Dieser treuherzige, freundliche Ton aus der Seele eines Mannes, den uns die Geschichtsüberlieferungen nur zu sehr als abschreckendes Beispiel von Stolz, sittlicher Verdorbenheit und Gewaltthätigkeit geschildert haben, thut Einem wahrlich recht wohl. Hier begegnen uns doch frische, gemüthliche Züge, die uns den Adel der Menschennatur auch in der sonst rauen und rücksichtslosen Art des Mannes ahnen lassen, der früher als

Söldner einen so anstössigen Lebenswandel führte und später als Machthaber so viel mehr Hass als Liebe säete. Insofern ist dieser Brief eine höchst werthvolle Geschichtsquelle, deren zufällige Erhaltung die empfindlichste Lücke im traditionellen Bilde von Waldmann, zu einem Theile wenigstens, ausgefüllt hat.

Unzweifelhaft war die Gesinnung und Absicht, die Waldmann bezüglich der kriegerischen Fragen kund gab, ziemlich vereinzelt. Es war kühn, der Gedanke, sogleich mit ganzer Macht einen Entscheid in offenem Felde zu wagen. Die Mehrzahl der Eidgenossen vermochte diesen hohen Standpunkt nicht zu erklimmen, und liess sich nur gezwungen zu einer neuen Schlacht herbei.

Karl belagerte Murten, den Vorposten der Berner, „die Vormauer der Eidgenossen“. Bern rief die Eidgenossen um bundesgemässe Hülfe an; doch war die Bereitwilligkeit sehr gering. Schon wankten die Mauern Murten's, schon erlahmten die Kräfte, und noch immer war von den eidgenössischen Zuzügern aus Norden und Osten nichts zu sehen! Dem Waldmann, der immer noch zu Freiburg stand, brannte der Boden unter den Füßen. Am 17. Juni schrieb er dem Rathe von Zürich und schilderte mit ergreifenden Worten die Noth Murten's: das Bollwerk sei untergraben, der beste Thurm von den Burgundern in vier Schüssen niedergeschossen, auch andere Thürme und Mauern zerschossen. Die Berner hätten ihn gebeten, mit seinem Zusatz Freiburg zu verlassen, zu ihnen zu stossen und den Kampf zu beginnen. Doch habe er es abgeschlagen und den bestimmten Entschluss kund gegeben, nichts zu thun, bis der Zuzug von Zürich da sei; man sollte nicht ohne diese handeln und vorgehen. — Darum mahnt er seine Herren, den Zug zu befördern, damit sie nicht die Hintersten seien; „denn habt keinen Zweifel, die Leute sind unser Eigen. Man schätzt sie wohl dreimal so viel als vor Grandson; aber erschrecke Niemand: wir wollen sie mit Gottes Hülfe tödten; sie mögen uns nicht entrinnen!“

Also wieder derselbe zuversichtliche, kühne Sinn!

Die zürcherische Hülfe indess liess noch lange auf sich warten¹⁾. Waldmann ging fast die Geduld aus. Er verliess endlich seinen Posten Mittwoch den 18. Juni und zog mit seinem Contingent nach Gümminen, dem Sammelplatz des Heeres. Immer aber drang er ernstlich darauf, mit dem Angriff noch zuzuwarten, bis die Zürcher und andern Ostschweizer da wären. Man hielt inne; aber noch war die Hülfe nicht in Sicht. Waldmann musste viele Spottworte von Bern und den andern Eidgenossen hören²⁾, und er war tief bekümmert beim Gedanken, dass die Eidgenossen den Kampf am Ende doch ohne die Zürcher bestehen müssten. Einen Brief um den andern schrieb er nach Zürich mit der Mahnung zur Eile. Endlich nach langem, peinlichem Harren rückte das Zürcherheer, 2000 Mann, ein, Freitag Nachmittags 4 Uhr. Waldmann's Betrübniss schlug in helle Freude um. Er war zum Hauptmann des ganzen Zürcher Zuges ernannt worden und schrieb nun eilends nach Murten, wohin die Eidgenossen schon abgezogen, die Zürcher seien da; man solle nun den Angriff nicht weiter hinaus schieben als bis Morgens früh; auf diese Zeit wolle er mit seinem ganzen Zug bei ihnen sein; bis dahin aber müsste er warten, da die Seinen durch Hunger und Strapazen ermattet seien. — In der That war der Marsch ein ausserordentlich anstrengender gewesen, um so mehr, als es in Strömen geregnet hatte. Dennoch sahen die Berner die neue Zögerung nicht gerne und wünschten, dass die Zürcher alsogleich nach Murten ziehen. „Sie weinten“, sagt Edlibach (wohl nach Berichten, die er von Waldmann empfangen), „wie Kinder, und riefen: O fromme Leute, legt Euch nicht nieder; ziehet hin, es thut unserm Leben Noth!“

Waldmann bedachte, „was gute physische Beschaffenheit über den Muth vermag“³⁾, und wollte seine Mannschaft ruhen

1) Ueber die Ursachen siehe Ochsenbein, Murten S. 147, ganz besonders aber Meister, die Schlacht bei Murten S. 27 f.

2) Edlibach, Chronik S. 155.

3) Joh. v. Müller, Schweizergeschichte. Leipzig 1806, V. 64.

lassen. Allein die Berner murrten so allgemein und so ernstlich, dass Waldmann im Einverständniss mit seinen Zürcher Collegen noch vor Mitternacht zum Aufbruch blasen liess¹⁾. Der neue Marsch in stockfinsterer Nacht, auf Wegen, die mit tiefstem Koth bedeckt waren, wirkte sehr niederschlagend; bei 600 blieben liegen. Da liess Waldmann bei der Gümminen-Brücke Halt machen, um dem Kriegsvolk geistige und leibliche Stärkung zukommen zu lassen. Und hier nun, im Anblick des Weges, der sie direct nach Murten, dem Ort der schweren und verhängnissvollen Entscheidung, führen sollte, stand Waldmann auf und sprach selbst zum Volke. „Er redete allerlei, wie man sich halten sollte“: sagt Edlibach ganz kurz und trocken, ohne zu bedenken, welches Vergnügen er uns durch die Ueberlieferung wenigstens der Hauptgedanken von Waldmann's Schlachtrede bereitet hätte. Waldmann wird auch hier in jenem Sinn und Geist gesprochen haben, wie er heim geschrieben: „Der Feind ist unser; erschrecke Niemand; mit Gottes Hülfe werden wir ihn schlagen und Ehre heimbringen. Lieber sterben, als Unehre ärndten!“ Solche Ueberzeugungen des Führers mussten das Volk mit sich reissen. Der Morgen dämmerte, der Himmel klärte sich, und nachdem die Mannschaft sich durch einen guten Trunk gestärkt, ordnete Waldmann den Zug wie zum Angriff und rückte über die Gümminen-Brücke den Berg hinauf, durch den Murtenwald zum Heer der Eidgenossen. In der Besorgniss, die Letzteren möchten angreifen, bevor er zu ihnen gestossen, hatte er einmal über's andere Boten geschickt mit der Nachricht, er werde kommen.

Man muss bei Edlibach lesen, wie im Lager der Eidgenossen heller Jubel entstand ob der Ankunft der Zürcher, und wie vergnügt man deren treffliche und musterhafte Ordnung, das Werk Waldmann's, bewunderte.

Ohne Speise und Trank zu sich zu nehmen, traten die

¹⁾ Edlibach; siehe auch den Brief bei Ochsenbein, Urkunden der Belagerung von Murten S. 315.

Hauptleute des ganzen Bundesheeres zusammen, und in der Berathung siegte die Meinung, die Waldmann schon längst mit Feuereifer kund gethan: es sei der Schweizerehre allein angemessen, den Feind nicht zu erwarten, sondern zu suchen und anzugreifen. Ungestüm drängten die meisten Eidgenossen auf den Beginn der Schlacht; Eifer und Aufregung liess Viele das Morgenbrod verschmähen, und die Zürcher, wiewohl noch etwas müde, wiesen die Meinung zurück, dass man ihretwegen noch zuwarten solle. „Das soll man den braven Zürchern nicht vergessen“, meint der Berner Chronist (Schilling). Bei der Heeresordnung ward Waldmann zum Führer des Gewalthaufens ernannt, der, aus ca. 11,000 Mann bestehend, im Kampfe den Hauptangriff thun sollte. Doch muss man darum in Waldmann nicht nach moderner Art einen Obergeneral oder Feldherrn mit dictatorischer Gewalt sehen. In den Kämpfen unserer Vorfahren hat nie die Feldherrnkunst oder das strategische Genie den Ausschlag gegeben. Unsere Kriege waren Volkskriege: die Massenkraft, der Massenstoss entschied. Treffend sagt Bluntschli¹⁾: „In den Schlachten der Schweizer ragen die Führer gewöhnlich nur wenig über das Volk hervor; die Hauptkraft ist in diesem und geht von ihm aus“. Dem entsprechend war auch die Form der Führung eine demokratische: die Führer waren immer an den Kriegsrath gebunden, gleichsam nur Executoren der Beschlüsse des letzteren, und nur in momentanen Eventualitäten war ihr Verhalten eigenem Ermessen anheimgegeben. Auch der Führer des Gewalthaufens war, wie diejenigen der Vor- und Nachhut, den Directionen des Kriegsrathes unterstellt. Immerhin erscheint die Stellung Waldmann's als die ehrenvollste.

Noch bevor die Schlacht begann, abmten die Eidgenossen die bei fremdländischen Heeren übliche Sitte des Ritterschlages nach²⁾. Auch Waldmann empfing nun die Ritterwürde, und

¹⁾ Geschichte der Republik Zürich II, S. 1.

²⁾ Meister: Die Schlacht bei Murten. Neujahrsblatt der Feuerwerker 1876, S. 34.

von da an wird er in Schriften und Urkunden stets als „Herr Hans Waldmann, Ritter“ aufgeführt.

Unserer Aufgabe liegt es ferne, eine Beschreibung der Murtener Schlacht zu liefern. Was Waldmann für einen Antheil am glorreichen Erfolge hat, kann nicht mehr genau bestimmt werden. Wir wissen nur aus dem Berichte der Zürcher Hauptleute¹⁾, bei dessen Abfassung Waldmann wohl auch theiligt war, dass die Zürcher und der Gewalthaufen überhaupt sehr exponirt war wegen des Artilleriefeuers der Feinde. Aber sie „drückten sich durch und jagten den Feind in die Flucht“.

Nach herkömmlicher Sitte blieben die Eidgenossen noch drei Tage auf dem Schlachtfeld. Waldmann und seine Zürcher Collegen erhielten dabei am 25. ein Schreiben von ihrer Obrigkeit mit der Mahnung, sie sollten den Sieg ganz verfolgen und ausbeuten, und dafür sorgen, dass aus der Beute Zürich besonders auch Büchsen bekomme, und dass bei einem allfälligen Frieden Zürich Zollfreiheiten durch die Waat erhalte wie Bern²⁾. Die Zürcher fürchteten schon, von dem speculativen Bern übervortheilt zu werden, und wollten nicht zu kurz kommen. Dass dies nicht geschehe, dafür wird der für Zürich's Ehre und Ruhm glühende Waldmann sein Möglichstes gethan haben. Vermuthlich hat Waldmann dann auch Theil genommen an dem Zuge durch die Waat bis Genf.

Was sie wollten, hatten nun die Eidgenossen erreicht: Ruhe vor dem gefährlichen Feind und Sicherung ihrer Westgrenze. Wer bürgte aber dafür, dass Karl nicht nochmals sie heimsuchen würde, um die Schmach seiner Niederlagen zu tilgen? Viele Eidgenossen mochten dies voraussetzen, und so wurde denn im December des Jahres 1476 die Bitte des Herzogs Renatus von Lothringen, man möchte ihm beim Wiedergewinn seines von Karl eroberten Landes behülflich sein, nicht zurückgewiesen. Waldmann war mit dem Herzog befreundet, und es lag ja auch

¹⁾ Ochsenbein, Urkunden der Schlacht bei Murten, S. 315.

²⁾ Ochsenbein, S. 318.

ganz in seiner Neigung, dass er einen neuen Feldzug betrieb. Die Tagsatzung konnte sich zwar nicht für einen officiellen Feldzug der eidgenössischen Orte selbst entschliessen, erlaubte, beförderte und leitete dagegen die Anwerbung von Söldnern¹⁾. Unter Waldmann's Anführung zogen 1500 Söldner von Zürich gegen Basel, dem Sammelort der Knechte. Dort ward er, wie Edlibach sehr ausführlich und anschaulich schildert²⁾, von Herzog Renatus persönlich sehr sympathisch und ehrenvoll empfangen und zum obersten Hauptmann aller 8000 Schweizer-söldner gewählt. Unter seiner Führung errangen die Eidgenossen den glorreichen Erfolg von Nancy (5. Januar 1477), wo Karl's Macht mit seiner Person selbst in den Staub sank.

Damit schloss der Kampf gegen die burgundische Macht; das Lustspiel der Eidgenossen und die Tragödie Karl's hatten ihr Ende erreicht. Wenn die Eidgenossen stolz sein durften auf ihren Kriegersruhm, wenn sie eines gefährlichen und lästigen³⁾ Nachbarn los geworden, Sicherheit und Machterweiterung gegen Westen erreicht und hohe Ehren geerntet hatten, so war dies zum guten Theile dem kräftigen, persönlichen Eingreifen, der ganzen heldenhaften Art Waldmann's zu danken. Was er vor der Schlacht von Murten gesagt: er werde „mehr thun mit eigener Person, als je Einer gethan hat“ — das durfte er nicht nur mit Bezug auf jenes einzelne Ereigniss, sondern im Hinblick auf das ganze Unternehmen als erfüllt betrachten. Die Burgunderkriege haben denn auch Waldmann zum Haupt der zürcherischen und eidgenössischen Politik erhoben.

¹⁾ Nach Allem erscheint der Nancy-Zug nicht lediglich als Freibeuter- oder Freiwilligen-Unternehmen. Die Obrigkeiten geben nicht nur die Erlaubniss zum Auszug, sondern ermuntern und unterstützen die Expedition. Es ist ein von Oben verordneter, aber im Einzelnen auf Freiwilligkeit beruhender Zug. Die Ansicht Hirzel's (Zürcherische Jahrbücher III, 262 f.), dass es durchaus officiellcs Unternehmen sei, widerspricht den Acten (vgl. z. B. Abschiede III, 638 f.) und dem Berichte Schilling's (S. 367).

²⁾ Edlibach S. 163, 164.

³⁾ Ursachen und Vorspiel der Burgunderkriege, S. 37 ff., 77 ff.

C. Waldmann's Regiment.

a) Aufsteigen und Parteipolitik.

Dass Waldmann 1476 Bauherr, 1480 Oberstzunftmeister, dann 1482/83 Bürgermeister geworden und die Göldli'sche oder Constaffelpartei zum Niedergang, die Zunftpartei dagegen zum Siege gebracht habe, liest man in allen bisherigen Darstellungen und Geschichtsbüchern. Auf welche Weise aber dieser denkwürdige Umschwung in der innern Politik Zürich's erfolgt sei, welches seine Bedeutung sei im Zusammenhange der ganzen zürcherischen Verfassungsgeschichte, darüber findet man nirgends recht befriedigenden und genügenden Aufschluss. Es sind diese Fragen denn auch wirklich kaum je allseitig vollkommen zu beantworten, da die Quellen uns nur mangelhaften Aufschluss darüber geben; wir haben hier wohl die dunkelste Partie in der Geschichte Waldmann's vor uns.

Wenn man liest, dass vom Jahre 1483 an Waldmann die Zunftpartei zur Herrschaft gebracht habe, dass mit seinem Regiment das Zunftmeister-Collegium zu einer Art demokratischer Oligarchie ausgebildet worden und den Versuch gemacht habe, die Constaffel erheblich zu schwächen und auf den Besitz von bloss sechs Rathsstellen zu beschränken, so darf man ja nicht dabei an eine urplötzliche, unvermittelte, in keinem Zusammenhange mit der früheren Geschichte Zürich's stehende Umwälzung denken. Füssli und Bluntschli haben es unterlassen, den ganzen Umschwung, der sich unläugbar in dem Aufkommen des Waldmannischen Regimentes vollzog, nach seinen Antecedentien genauer zu prüfen und die Verfassungsgeschichte Zürich's genauer zu erforschen. Es muss dies lebhaft bedauert werden, da unzweifelhaft beiden ein reichlicheres Material zu einem derartigen Studium zu Gebote stand, als uns heute. Was sich darüber noch feststellen liess, möge nun folgen.

Mit der Zeit des Sempacherkrieges hörte das Vorherrschen des alten Adels zu Zürich auf, und neben diesem und dem

neuen Adel nahmen nun die Zünfte ihren vollen Antheil am Regimente. Da andererseits die vielen Kriege, die entvölkernden Pestzeiten und das zunehmende Faustrecht den Untergang des Handels herbeiführten und die Kaufleute herunterbrachten, so spielten neben den nöthigsten Handwerkern, Gerbern, Schmieden, Schneidern, Schustern, Bäckern und Müllern die Wirthe eine Hauptrolle¹⁾: zwei Bürgermeister vor Waldmann, die unten noch aufgeführt werden sollen, entstammten dieser Classe von Bürgern.

Der geschworne Brief von 1393, auf welchem die Verfassung Zürich's bis 1489 (resp. 1498) beruhte, brach entschieden die überwiegende Macht der Constaffel durch die Bestimmung, dass die 13 vom Rathe der Zweihundert gewählten Räte, die mit den 13 Zunftmeistern den halbjährlich wechselnden kleinen Rath ausmachten, nicht mehr ausschliesslich aus der Constaffel, sondern aus dieser und den Zünften und Handwerkern zusammen sollte genommen werden. Ebenso hatte auf Grund eines Beschlusses von 1370 und des geschwornen Briefes von 1373²⁾ der geschworne Brief von 1393 verfügt, dass, wenn die („kleinen“) Räte saumselig seien, alsdann die Zunftmeister Beschlüsse von Gesetzes-Autorität erlassen dürften — eine Bestimmung, die im Verlauf unserer Betrachtung noch genauer besprochen werden wird.

Es war jene ersterwähnte Verfügung über die Wahlen ein kräftiger Schlag gegen das von Brun festgesetzte Uebergewicht der Constaffel. Die stärkere und zahlreichere Classe der Handwerker konnte und musste den Anspruch erheben, mehr Stellen

¹⁾ Diese voranstehende Bemerkung über die innere Politik Zürich's im 15. Jahrhundert verdanke ich einer brieflichen Mittheilung des Herrn Zeller-Werdmüller. Eine Bestätigung der Ansicht, die Wirthe hätten eine bedeutende Rolle gespielt, möchte wohl auch der Umstand sein, dass 1415 die Zunftmeister sich zu dem Beschlusse veranlasst sahen, es sollten die Wirthe ausstehen, wenn im Rathe über deren Gäste eine Verhandlung sei (s. Zunftmeisterbuch im Archiv I, fol. 2 a).

²⁾ S. Sal. Hirzel, Zürcherische Jahrbücher I, 308 und 325.

im kleinen Rathe zu besetzen, als die Constaffler. Ob dieser Anspruch nun gleich von 1393 an nicht bloss auf dem Papier stand, oder ob, wie Füssli (S. 248) vermuthet, „das gute Vorurtheil und die Gewohnheit dem Adel ein Uebergewicht liess, welches ihm der Buchstabe vergönnte“, vermag ich nicht zu sagen; aber das ist sicher, dass im Laufe des folgenden Jahrhunderts Zünfte und Zunftmeister Schritt für Schritt an Macht und Gewalt gewannen. Dies geht namentlich aus dem von Herrn Staatsarchivar Dr. Strickler wieder aufgefundenen Zunftmeisterbuch des 15. Jahrhunderts hervor. 1415 beschliessen die Zunftmeister, dass die von der Constaffel „jnen nie in jr Zunft langind oder Jemand darus zühind“; wenn es geschehen sollte, so wollten sie einander schirmen. Sie suchen also die Zünfte sorgfältig von irgend welcher Beeinflussung durch die Constaffel zu bewahren und ihre volle Selbständigkeit und Integrität zu sichern. Um ihren Beschlüssen mehr Nachdruck zu verleihen, setzen sie sodann 1424 fest, dass zu dem, was sie vor die Rätthe oder die Burger bringen und worüber sie sich vorher geeinigt hätten, ein Jeder der Ihrigen unbedingt stehen solle; wenn Einer dies nicht thue, so wollten sie ihn so strafen, dass sich Andere in Zukunft davor hüten. 1429 beschliessen sie: was im Rathe das Mehr erhalte unter einem Burgermeister, das dürfe der andere nicht umstossen. 1441 wurde auch von Burgermeistern und Räthen beschlossen (natürlich auf die Initiative der Zunftmeister hin), dass inskünftig Keiner von Constaffel oder Zünften in den grossen Rath soll gewählt werden, bevor die Meister sich darüber erkennen hätten¹⁾. Durch diesen Beschluss sollte bewirkt werden, dass in den grossen Rath, den die Verfassung von 1393 gegenüber früher zu weit grösserem Ansehen gebracht²⁾ hatte, und

¹⁾ Lauffer, historische und kritische Beiträge II, 146; auch Füssli S. 10 Anm.

²⁾ Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich S. 340; s. auch noch unten.

der durch seine Zahl Gewicht besass, nicht Elemente kommen, die den Zunftmeistern und der Handwerkerpartei nicht genehm oder gar schädlich wären, und es ist klar, dass durch diesen Beschluss der Einfluss der Zunftmeister auf die ganze Staatsmaschinerie sich erstreckte. Für den Fall, dass man aber Beschlüsse, die von den Zunftmeistern ausgegangen, durch den grossen Rath hintertreiben wollte, ward 1456 erkannt¹⁾, dass, was unter den Zunftmeistern und kleinen Räthen das Mehr erhalte, gesetzliche Gültigkeit habe und nicht noch vor den grossen Rath — „die Burger“²⁾ — gezogen werden soll. Man sieht, wie sorgfältig nach allen Richtungen das Ansehen und die Macht des Collegiums gesichert und befestigt wird. Ebenso noch vor Waldmann wurde von den Zunftmeistern beschlossen, dass inskünftig Wahlen neuer Zunftmeister nicht mehr, wie der geschworne Brief von 1393 aussage, von den Zweihundert, sondern von ihnen selbst bestätigt werden sollten³⁾.

Am schlagendsten erhellt die treffliche Organisation und die Macht des Zunftmeistercollegiums aus der, nach der Handschrift zu schliessen, um 1430 abgefassten⁴⁾ Zunftmeisterordnung im Meisterbuch. Dieselbe enthält, theils wörtlich aufgeführt, theils bloss resümiert⁵⁾, folgende Bestimmungen:

1. „Item, als des Ersten durch gutz gerichtz und der statt nutz und ere willen zunfft erdacht sind und uffgesetzt nach sag des geswornen briefs, darumb ist den zunfftmeistern gar vil gewaltz geben, als das ein artikel in dem selben geswornen brieff gar luter wiset; umb das demselben artikel genüg bescheh, so habend die

¹⁾ Meisterbuch I, fol. 8 a.

²⁾ Mit diesem Ausdruck wird nicht die Gemeinde, sondern der grosse Rath bezeichnet: s. Hottinger, Museum für hist. Wissenschaften, Bd. I, S. 37 f.

³⁾ S. Füssli, Waldmann S. 10 Anm. unten.

⁴⁾ Gleich nach dieser Ordnung folgt, von derselben Handschrift, ein Beschluss von 1432.

⁵⁾ Ich habe für gut gefunden, nur das Wichtigere und Charakteristische wörtlich aufzuführen.

meister gemeinlich ein ordnung under jnen, das sy zwen erwel-
lend, die obrestmeyster sin sollend, und sind die diss nach-
geschribnen stuck pflichtig“.

2. Die Obristmeister sollen die Meistern zu jeder Zeit, wann
es ihnen beliebt, berufen dürfen. Wer zu spät kommt, zahlt
1 β , wer gar nicht kommt, ohne genügende Entschuldigung, 5 β .

3. „Item, was och die zwein meister, oder jr einer, sachen
im ratt hört, die man für nimpt sich darumb ze bekennend oder
davon ze reden, das wider der meister ordnung were, die sy
setzend, oder wider der statt recht oder frigheit, oder alt har-
kommen, oder wider sölich ordnung die etwan von beiden retten
beschehend, oder ob es sölich sachen werind, die deheinen der
rätten oder meister antreffend, öch welicher leyg sach es
were, die die statt, dz land, oder lütt antreffe,
bedunkt den einen meister oder sy beid, oder
einen alten meister, ob sy beid nit jm rat werind,
so mag er heissen einen burgermeister die sach
uff schlagen, und die selben sach denn für die meister
bringen, das sy sich des ersten dar umb under-
redint, und dis stuck sol jeglicher meister, der zu zitten ist,
verbunden sin by sinem eid ze haltend, umb das die meister
gemeinlich by jr gewaltsami blibind, als sy die
harbracht hand“.

4. „Item welicher hand sach och die meister für kumpt,
es sig jm ratt oder usserthalb rattes, oder ob es für sy beid
oder einen bracht wurd von wem das ist, dz sy beid oder jr
einen bedunkt, das es notturfftig sig fürzenemmend, sölich sachen
sind sy verbunden für die meister ze bringend by jr eiden, die
sach treff an, wen es welle, nieman ussgelassen, wan die
meister das wenden söllend, das nieman kein ge-
walt beschehe, sunder das menglichem gliches
widervare, des sind sy gebunden und hand och des und
aller sachen gantzen, vollen gewalt, dar jnn ze
tund und ze lassend nach des artikels sag in dem
geschwornen brieff begriffen“.

5. „Item welicherley sachen die meister für sich nemend darum sy sich underredent, sölich stuck sol je ein obrer meister jm ratt fürbringen und sind die meister daruff gevallen, dz es jr meinung ist, so bedarff der burgermeister kein frag darumb haben, sunder sol dann sölichs nach jr meinung gehalten werden“.

6. Wenn einem Meister befohlen ist, mit Jemandem zu reden, so soll er es alsogleich thun und auf's Gewissenhafteste handeln.

7. (Gleich der Verfügung von 1424 s. oben S. 209).

8. Alle Meister sind gebunden bei ihrem Eid, den Bürgermeister und die Rätthe und die zwei obersten Zunftmeister und einen Jeden der Ihrigen zu schützen und zu schirmen gegen jedwede Kränkung und Gefahr.

9. Es soll auf keine Weise Etwas von dem verrathen werden, was vor die Meister kommt, weder mit Worten noch Gebarden noch Winken; man soll weder mit Burgermeister und Rätthen, noch irgend Jemandem darüber reden, damit die Meister „by jr gewaltsami bestan mugend“.

10. Man soll einem neuen Meister die Gebote und Bussen bekannt geben, damit er sich darnach richte.

11. Die Meister haben ihr eigenes Buch, darein sie ihre Satzungen schreiben, damit sie ordentlich gehalten werden. „Und sölich satzung mugend noch söllend von den rätten nüt abgelassen werden, sy komind denn vor wider für die meister, des sich die dar umb underredint und jr meinung sig, das man sy ab mug gelassen, wan was sy satzend und ordnend da by hatsy ein gantzi gemeind gesworn ze schirmend als das och der artikel wiset jn dem geswornen brieff“.

12. „Der Artikel in dem geswornen brieff (in dem geschwor- nen Brief von 1393: s. oben S. 208) begriffen, den man jerlich zwürent schwert:

„Darumb so haben wir mit gutem rat mit willen und wissen aller unser burger gemeinlich geordnet und gesetzt, was sachen

kumpt für den burgermeister die rette und zunfftmeister, sy syend nûw oder alt, das jnen ze besorgen oder ze richtend empfolhen wirt, das söllend sy unverzogenlich ussrichten, ducht aber die zunfftmeister, die zu den zitten by den rätten sitzend, dz der burgermeister oder die rätt daran sumig weltind sin, so söllend und mugend dieselben zunfftmeister zu einander gan, und och die rätt den sy zu jnen gebietend, welich aber der retten zu jnen nitt weltind, so söllend doch die zunfftmeister dieselben sach und alle ander sachen, so sy dann zu mal dunket, das unser gemeinen statt erlich nutz und notturftig sig, usrichten und besorgen als sy jr truw und jr ere wiset, und söllend och das by jren eiden unverzogenlich tun, und also wie dick sy wellend, und was och die zunfftmeister und die so von den rätten by jnen sind, also ussrichtend und besorgend gemeinlich oder der mer teil under jnen, das sol war und stett bliben und sol sy unser gmeind daby schirmen, und als dik, so die zunfftmeister gemeinlich oder ein teil under jnen, der sig denn lützel oder vil, also zu einander gand unser gemeinen statt ze besorgend, das mugend sy wol tun und sol sy darumb nieman straffen; welt sy aber jeman darumb straffen, so sol sy unser gemeind dar vor schirmen by den eiden, so sy gesworn hand an alle geverd“.

Bis dahin also war es gegen die Mitte des Jahrhunderts gekommen, dass das Zunfftmeistercollegium an Ansehen und Autorität noch über den Räthen stand und mit diesen in der Gesetzgebung concurriren konnte. Es war dies kein Verfassungsbruch, nicht das Resultat einer gewaltsamen, revolutionären Umwälzung, sondern nichts mehr und nichts weniger als der reguläre, consequente Ausbau der Hauptgrundsätze, die der geschworene Brief von 1393 selbst aufgestellt hatte. Die wichtigsten

Artikel dieses Zunftmeistereglements stützen sich immer auf diesen zuletzt (Nr. 12) aufgeführten, so merkwürdigen Artikel der Verfassungsurkunde von 1393, und die Einleitung (Art. 1) bezeichnet ja das ganze Reglement als Ausführung dieses Artikels. Dieser Artikel ist also Ausgangspunkt der ganzen Entwicklung. Wenn derselbe nun das Zunftmeistercollegium, wie man sieht, zu einer Art Gesetzeswächter erhebt, der mit einer unter Umständen auch vom Rathe losgelösten, gesetzgebenden Gewalt ausgestattet ist und mit dieser Gewalt direct unter dem Schutze der ganzen Bürgergemeinde steht, so sind alle anderen im Reglement und in den Beschlüssen von 1415, 1424 etc. ausgesprochenen Rechte und Befugnisse nur Ausfluss dieses Verfassungsartikels: dann müssen ja ohne Rücksicht auf jede andere Autorität ausser der Gemeinde selbst, also ohne Rücksicht auf kleine und grossen Räthe, die Beschlüsse der Zunftmeister unumstösslich sein (Art. 5 und 11). Das Zunftmeistercollegium hätte sonach ungefähr eine Stellung eingenommen, wie in der Blüthezeit der römischen Republik die Volkstribunen; wie ihm denn auch eine Art Veto (Art. 3) und das Recht, die Bürger gegen Gewalt zu schützen, zustand. Muss man nun nicht nach Allem sich sagen, dass die Oligarchie des Zunftmeistercollegiums, die man Waldmann zum Vorwurf macht, schon längst vor ihm begründet gewesen?

Diese ganze Entwicklung der Dinge macht nun freilich ein etwas anderes Gesicht, wenn wir jenen die Zunftmeister betreffenden Artikel von 1393 im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen der Verfassung betrachten. So, wie der Artikel lautet, kann die gesetzgeberische Autorität der Zunftmeister nur in Gegensatz zu dem kleinen, nicht aber dem grossen Rathe gestellt worden sein. Ein darauf folgender Artikel weist vielmehr diesem grossen Rathe der Zweihundert factisch die höchste Stellung im Staate zu, da er bestimmt ¹⁾, dass, worüber Burgermeister, Räthe und Zunftmeister nicht einhellig werden, dass

¹⁾ Helvetische Bibliothek VI, 27.

diese und andere Sachen von den neuen Räten und neuen Zunftmeistern vor den grossen Rath der Zweihundert gezogen werden mögen. Es war diese Bestimmung offenbar ein Ersatz des Beschlusses von 1370, dass der kleine Rath an Beschlüsse des grossen gebunden sein solle¹⁾, welcher Beschluss im geschworenen Brief von 1373 schon weggelassen worden. Demnach lässt sich besagter Artikel kaum anders fassen, als dass die erlaubten Eingriffe der Zunftmeister in die gesetzgeberische Thätigkeit des kleinen Rathes immerhin nicht gegen den Willen des grossen Rathes erfolgen konnten. Dass dies aber nicht scharf und deutlich ausgesprochen und vorbehalten war, musste unvermeidlich zu Missverständniss, Missbrauch und demnach zu unangenehmen Collisionen führen. Der Beschluss von 1456 (s. oben S. 210) beweist dies deutlich genug: er soll die Erlaubniss des Zuges vor die Zweihundert einschränken auf Dinge, bezüglich deren kein Mehr sich ergab, und die Möglichkeit nehmen, noch „andere Sachen“ vor den grossen Rath zu bringen. Ob aber das Zunftmeistercollegium eine solche Verfassungsfrage von sich entscheiden konnte? Wenn nicht, dann war jedenfalls nicht Waldmann, wie man meinte, Urheber des Verfassungsbruches.

Wir kommen nun auf die Waldmannische Zeit und ihr Verhältniss zu dieser Entwicklung der Dinge.

Man darf schon nach dem Bisherigen den Regimentsumschwung, der nun mit Waldmann eintrat, nicht zu gewaltig und tiefgreifend sich denken. Wenn bis 1450 die Zunftmeister und damit die Zünfte zu solchem Ansehen gelangten, so war es nichts so ganz Ausserordentliches, wenn Einer aus den Zünften, und dazu ein kräftiger Führer der Zunftpartei, zur Bürgermeisterwürde gelangte. Ueberdies war Waldmann nicht einmal der Erste, den die Zunftmeister auf den Bürgermeisterstuhl zu heben vermochten. Hottinger erwähnt in seiner Abhandlung über die inneren Zustände

¹⁾ Sal. Hirzel, Zürcher Jahrbücher I, S. 308.

Zürich's zur Zeit des alten Zürichkrieges¹⁾ den Johannes Herter (1409—1414) als den ersten; nach Mittheilungen des Herrn Zeller-Werdmüller finden sich noch folgende Vorläufer Waldmann's: Jakob Glentner (1414—1428) aus der Gerberzunft; Rudolf Stüssi (1428) von der Weinleutenzunft; Johannes Keller (1445) ebenfalls von der Weinleutenzunft (beide wahrscheinlich Wirthssöhne: vgl. oben S. 208); Rudolf Cham (1454) vom „Weggen“; Heinrich Röst (1469) auch vom „Weggen“.

Demnach darf man wohl behaupten, dass die Wahl Waldmann's zum Bürgermeister keineswegs eine so gar auffallende und abnorme Thatsache war, wie man gewöhnlich anzunehmen pflegt. Dass man immerhin derartige Fälle in den Kreisen des Adels brandmarkte und diese Emporkömmlinge, wenn gleich sie in den Ritterstand erhoben und damit gleichsam geadelt worden waren, scheel und verächtlich als „homines novi“ ansah, ist dadurch nicht ausgeschlossen. Zugleich aber muss man wohl annehmen, dass, da der Bürgermeister von kleinen und grossen Räthen und Zunftmeistern zusammen gewählt wurde²⁾, im grossen Rath der Zweihundert die Zunftmeister und Zünfte einen Anhang gehabt haben, der zeitweise einflussreich war.

Der Regimentsunschwung, der zur Zeit von Waldmann's Aufkommen eintrat, darf aber auch aus dem Grunde nicht als ein schroffer und unvermittelter bezeichnet werden, als die damit eintretenden Personalveränderungen keineswegs sehr zahlreiche und durchgreifende waren.

Nach den Festsetzungen des geschwornen Briefes von 1393 functionirten jedes Jahr zwei kleine Räte von je 26 Mitgliedern (13 „Räte“ [consules] und 13 Zunftmeister [scabini]) und zwei Bürgermeister jeweilen für sechs Monate. Die erste Rathsrotte mit dem einen Bürgermeister amtete von Weihnacht bis

¹⁾ Schweiz. Museum von Gerlach, Hottinger und Wackernagel 1838, II, S. 128.

²⁾ Verfassung von 1393: s. Helvet. Bibl. S. 23.

St. Johannes des Täufers Tag, die andere von St. Johannestag wieder bis zu Weihnachten¹⁾. Dieselbe Verfassung bestimmte, dass jeweilen an den genannten Terminen (Weihnacht und Johannes des Täufers Tag) der Rath neu gewählt und geändert würde, erlaubte jedoch, dass der für die erste Hälfte eines Jahres gewählte Rath und Bürgermeister auch in der ersten Hälfte der folgenden Jahre regiere, der zweite in der zweiten Hälfte u. s. f. Dies wurde nun auch stehender Brauch, so dass Jahrzehende hindurch jeweilen im Natal-Halbjahr (Weihnacht bis St. Johann) die gleiche Rathsrotte und der gleiche Bürgermeister²⁾ regierte, und so auch eine bestimmte Rathsrotte mit einem bestimmten Bürgermeister das Baptistal-Halbjahr (St. Johann bis Weihnacht). Bedeutende Personalveränderungen sind, wie man aus den Registern — in den „Raths- und Richtbüchern“³⁾ — sieht, selten. Eben diese Rathsverzeichnisse zeigen uns nun, dass mit dem Aufkommen Waldmann's zur Bürgermeisterwürde ein auffallender Personenwechsel nicht stattfand, dass also auch mit Rücksicht auf diese Verhältnisse der Umschwung nicht so durchgreifend und auffallend war. Ich habe in der Beilage am Schluss eine Uebersicht aller Personalveränderungen im Rathe von 1470 bis 1489 zusammengestellt, um eine sichere Basis für die Beweisführung zu bieten. Daraus ist ersichtlich, dass vor Frühjahr 1489 der Personenwechsel nirgendwo von einem Jahr zum anderen ein aussergewöhnlicher oder auffallender ist, nirgendwo derart, dass man von einem merklichen Umschwung reden könnte, der auch nur annähernd demjenigen von 1489 gleich sehen würde. Vergleicht man zwar z. B. die Rätthe von 1480

¹⁾ Daher die in der Tabelle (Beilage) aufgeführte Unterscheidung von Natales (Weihnachts-Rätthe) und Baptistales (St. Johannes-Rätthe).

²⁾ Auffallend ist, wie aus der Tabelle der Beilage erhellt, dass Waldmann in den Jahren 1484 und 1485 in der Baptistal-Periode erscheint, sonst aber immer (seit 1473) im Natal-Halbjahr. Sollte dies ein Fingerzeig auf den Parteikampf sein?

³⁾ Herr Dr. Strickler lässt nun die Rathsverzeichnisse dieser älteren Zeit zu bequemerem Gebrauch ausziehen und zusammenstellen.

mit denen von 1470, so findet man im Weihnachtsrath fünf neue Mitglieder der Rätthe und acht der Zunftmeister; allein aus der Tabelle erhellt, dass diese Veränderung ganz allmählig erfolgte und nur die Summe einer ganzen Reihe fast unmerklich kleiner Veränderungen ist. Nicht viel anders ist das Resultat eines Vergleichs der Natal-Rätthe von 1480 und 1487, der Baptistal-Rätthe von 1480 und 1470. Im Baptistalrath 1487 sind sogar, verglichen mit 1480, bloss zwei neue Rätthe und fünf neue Zunftmeister, und auch dies ist das Resultat mehrmaliger kleiner Veränderungen. Man wird aus der Tabelle ansehen, dass von Jahr zu Jahr meist bloss ein bis zwei Personen wechseln, selten drei, und nur ein einziges Mal vier (bei dem Natal-Rath von 1478). Finden wir drei bis vier Stellen anders besetzt, so dürfen wir der Veränderung einige Bedeutung zuschreiben. Dies ist nun der Fall mit dem Zunftmeister-Collegium des Baptistalhalbjahrs 1471 und des Natalhalbjahrs 1473, sowie mit den „Räthen“ des Baptistalhalbjahrs 1476 und des Natalhalbjahrs 1478. Wenn man also auf die Zahl der Namensänderungen sieht, fallen bedeutendere Personenwechsel in die Periode der Burgunderkriege, einige Zeit vor dem durch Waldmann bezeichneten Umschwung. Indess sind, wenn man die Personen genauer besieht, einige dieser Veränderungen gar nicht so eingreifend. Z. B. im Natal-Rath 1473 sind einfach zwei Zunftmeister des vorhergehenden Jahres (Ottiker, Effinger) zu „Räthen“ gewählt, und umgekehrt ein „Rath“ (Grebel) zum Zunftmeister: das Rathscollegium im weiteren Sinne blieb fast dasselbe. Mitunter geschieht es, dass ein Mitglied ein paar Jahre „ruht“ und dann wieder in den Rath kommt (z. B. Ludwig Huber, Zunftmeister, der 1471 Bapt. bis 1475 Nat. fehlt; Rudolf Heinz 1471 bis 1474; Hegnauer 1473 bis 1478; etc.). Es müsste nun freilich, um sichere und exacte Resultate zu erzielen, ein genaues Personenstudium hinzu kommen; man müsste wissen, welche Mitglieder wegen Absterbens ersetzt werden und welche aus Gründen der Politik oder Moral weichen mussten; man müsste insbesondere die Familienbeziehungen und die Partei-

gruppierungen genauer kennen und feststellen. Allein dazu fehlen mir gegenwärtig die Mittel, und es ist fraglich, ob bei der Dürftigkeit der diesbezüglichen Materialien überhaupt je genügende Klarheit in dieser Richtung erlangt werden kann. Auf alle Fälle dürfte die von mir zusammengestellte Tabelle beweisen, dass in die eigentlich Waldmannische Zeit (1483 bis 1489) kein einmaliger erheblicher und eingreifender Personenwechsel fällt.

Wird man nun bei solchen Verhältnissen noch von einer plötzlich veränderten Richtung der Politik, von einem durchgreifenden, unvermittelten Umschwung reden dürfen?

Als die wichtigste von Waldmann bewirkte Revolution zu Zürich wird allgemein die Beschränkung der Constaffel auf die Hälfte der bisher von ihr besetzten Rathsstellen, auf sechs Vertreter im kleinen Rathe, aufgeführt. Waldmann's Feinde haben diese Massregel als Verfassungsbruch bezeichnet und in Waldmann's Todesurtheil als schweres Verbrechen aufgeführt¹⁾. Die neueren Schriftsteller, Füssli und Bluntschli, haben dieses Urtheil etwas gemildert, jedoch immer noch als revolutionäres Gebahren bezeichnet. Füssli bemerkt (S. 70), dass der Bürgermeister in der Verfassung von 1393 selbst eine Anweisung fand, „seine Neuerungen zu versuchen und überhaupt mit seinem Willen durchzudringen“: — die Verfassung von 1393 habe der Constaffel das ausschliessliche Recht genommen, die Hälfte des Rathes aus ihrer Mitte zu besetzen und eine freie Wahl verordnet; aber „das gute Vorurtheil und die Gewohnheit haben dem Adel ein Uebergewicht verstattet, das ihm der Buchstabe der Verfassung nicht mehr vergönnte“ (S. 248); darum habe Waldmann „eine bestimmtere Einschränkung beliebt“. Aehnlich spricht Bluntschli²⁾ und betont, dass die Beschränkung der Constaffel im Hinblick auf den numerischen Rückgang des Adels und die Zunahme der Zünfter begründet und unvermeidlich

¹⁾ Siehe Füssli, Waldmann S. 220.

²⁾ Geschichte der Republik Zürich II, S. 6.

gewesen sei; doch sei sie „nicht ganz im Einklange mit dem dritten geschwornen Brief“ gewesen.

Bevor ich auf die Beurtheilung von Waldmann's Reform eingehe, wird es nöthig sein, den Wortlaut des von Waldmann durchgeführten Gesetzes aufzuführen. Glücklicher Weise ist uns derselbe noch erhalten, und zwar, was den Werth noch bedeutend erhöht, in einem eigenhändigen¹⁾ Eintrag Waldmann's in das oben erwähnte Zunftmeisterbuch.

Am Schlusse des oben (S. 210 ff.) aufgeführten Zunftmeisterreglements, als ein „Pro memoria“ zum Artikel aus dem geschwornen Brief von 1393 über das Recht der Zunftmeister in die gesetzgebende Gewalt des Rathes einzugreifen, schreibt Waldmann:

„Item fürrer so habind sich min Herren die Zunftmeister underrett, umb dz sy dester bas möchten belibenn und all zünfft widerumb jnn richtun komen möchten und zu erlichem wessen ann lüt und gut, als wir dz gemeiner statt allenn zünfftten und lütten und öch vor gott und der welt menklichen schuldig sind, als wir des und anders gewalt habind als der geschworen brieff dz jnn hät jnn sin artikel gantz uswisset, und hörend die stuk dar j uff ze schwerenn, wenn zwey bletter dis buchs har um geworfenn wirt“.

Kehrt man diese zwei Blätter um, so steht dann von Waldmann's Hand der Artikel:

„Hie vachet ann, wz ein obrister meister und ein nüwenn zunfftmeister zu ewigenn zitten und ällly jar schweren sol, dz nüwlich angesehen ist“.

¹⁾ Beim ersten Anblick kam mir die Handschrift frappant und bekannt vor; und bei näherer Prüfung ergab sie sich als durchaus dieselbe, wie in dem von Waldmann unterschriebenen Briefe aus der Zeit vor der Murtener Schlacht (s. Waldmann's Jugendzeit S. 8 und das Facsimile auf Tafel I daselbst); auch die Orthographie (die ich wiedergebe) stimmt vollkommen. Dass Waldmann in's Meisterbuch schrieb, ist bezeugt durch die Anschuldigung von dessen Feinden (Füssli S. 222).

„Item des ersten setzenn und ordnenn wir, dz jecklichy zunfft zwenn zunfftmeister und ein ratsgesellenn habenn söllenn die jnn unsrenn ratt gan söllenn, und wo ein zunfft ze schwach wer, so mögend sich min Herrenn die meister, klein und gross rütt underredenn und ein nämenn jnn weller zunfft sy bedunkt der nutzest und der best ze sin, und demselbenn so genommen wird heissenn jnn die zunfft dienen, die denn mangel ann lütten hett.

Item und sol dz der tafeln lann nach gan untz ann die ledstan zunfft, bis jecklich zunfft versechen wird wie obstatt.

Item die constaffel setzend und ordnend wir, dz sy fürbasshin III burgermeister oder zwen und VI ratzgesellenn han söllend und nüt mer und XVIII man jnn die burger, und wenn sy mangel ann lütten hettind dz sy jr zall nüt han möchttend, so sol mann jnnen ain gebenn und so vil und sy bedörffend und usrenn zünfftenn nemann, untz jr zall arfüllt wirt wie obstatt.

Item die übriggenn derenn noch sechs sind so jnn unsrenn ratt gand, die sol mann nämann jnn allenn zünfftenn wo uns alwegenn bedunckt der nutzest und der best ze sin, darmit die XXIII rütt arfüllt werdint.

Item und sönd also die Rütt lassenn ab sterbenn und für und fürrer jnn die sach genn, darmit die artikel verstreckt werdend wie vor statt.

Item dis alles hand wir geschworenn swirklich ze haltenn und niemerg mer darwider ze redenn noch ze thunn noch schaffenn gethann werden und zu dem ein Obristermeister ally jar schweren und ein nüwenn zunfftmeister, dar mit es by dennen dingenn belibenn mög wie obstatt.

Item so söllend gemein zunfftmeister fürbasser hin einandrenn by disser ordnung schützens schyrmern und hant habenn zu ewigen zitten, und wer hier unnn wie vor statt, gefecket oder gehasset wird so mitt dissenn dingen um gangenn wer, zu jm setzen wz jnn unsser vermügend wer, darmit unsser gewalt dester bas zu ewigen zitten gehalten mög werdenn“.

(Nachsatz von Waldmann's Hand mit bleicherer Tinte:)
 „Item als vor geschriebenn statt um III oder II burgermeister
 die so zittenn genommen werdend, wie die jnn constaffel dienenn
 söllend darby lassend, wirs belibenn usgenommen dz wir mit
 denn burgernn, wie von alter harkomenn ist und der geschwo-
 renn brieff dz wist, nemenn söllend, es sy von constaffel oder
 von zünfftten wer unss bedunkt der nutz ist und der best zu sin“.

Vergleicht man nun diese Festsetzungen der Zunftmeister mit den Bestimmungen des geschwornen Briefes von 1393, so ergeben sie sich nicht als ein Widerspruch gegen diese Verfassung, sondern nur als nähere Ausführung und Regulirung derselben. Das zunächst kann keine Frage sein, dass der Brief von 1393 dem Zunftmeistercollegium eine sehr weitgehende, alles Mögliche beschlagende Gesetzgebung verlieh (s. oben S. 213 f. und dazu im Abdruck des geschwornen Briefes in der helvet. Bibliothek Bd. VI, S. 26: „so sollend doch die Zunftmeister dieselben sach und all ander sachen, so sy danzermal dunket, das unsser Statt nutz eerlich und nottürfftig sy, ussrichten und besorgen“). Also waren die Meister befugt, von sich aus Verfügungen zu Nutzen und Ehre der Stadt mit Gesetzeskraft zu erlassen. Es heisst zwar ausdrücklich: nur wenn der Rath „säumig“ sei. Aber diese Formel liess die weiteste Deutung zu und konnte ja jeder Auffassung dienen. Auch muss wohl, genau genommen, die Gesetzgebung der Zunftmeister dem Rathe der Zweihundert untergeordnet gewesen sein (s. S. 214 f.). Allein dies war nicht ausdrücklich gesagt. Auch hatte ja schon vor Waldmann das Zunftmeistercollegium Verfassungsfragen entscheiden zu können vermeint (s. S. 215). Interessant ist, wie lebhaft und eindringlich der allgemeine Nutzen, welchen diese Hebung der Zünfte bringe, ja die moralische Pflicht zu dieser Hebung von Waldmann hervorgehoben wird. Lügen lässt sich nun allerdings nicht, dass Waldmann oft und in durchgreifender Weise Gebrauch macht von jenem nur für Ausnahmefälle berechneten Artikel über die gesetzgebende Autorität der Zunftmeister. Aber wenn man hier von Verfassungsbruch reden

will, so trifft der Vorwurf nicht Waldmann allein, und ist andererseits dieser Bruch durch eine gewisse Unklarheit und mangelhafte Fassung veranlasst gewesen. Die Verfassung von 1393 trifft dieser Vorwurf, und was Waldmann gethan, war verzeihliche Uebertreibung, wie sie in allen Zeiten der Parteileiden-
schaft hervortritt.

Hat er aber, wie seine Feinde bitter betonen (Füssli S. 222), oft Artikel durchgesetzt, auch wenn nur sechs oder sieben Meister dabei waren, so ist dies ebenfalls kein Verfassungsbruch; denn der geschworne Brief von 1393 bemerkt in jenem Passus über die ausserordentliche Gewalt der Zunftmeister ausdrücklich, dass die Beschlüsse der Zunftmeister Gültigkeit besitzen, auch wenn nur die Minderheit beschliesst: „die Zunftmeister gemeynlich oder ein teil under jnen, dero sy dan lützel oder vil“¹⁾.

Jener Beschluss nun, bezüglich der Reduction der Constaffel-Vertreter im Rath, ist inhaltlich nicht im Widerspruch mit der Verfassung von 1393. Diese sagt (Helvet. Bibliothek VI. 23), der abgehende Burgermeister, Rath, die Zunftmeister und die 200 sollen den (kleinen) Rath wählen „von Rittersn, von Edel-lüten, von erbaren Burgern, den Constaffen, von den Zünften und den Antwerchen Zürich, das ir also von den allen 13 erkossen und genommen werden“. Dieser Artikel lässt nun allerdings die Wahl dieser Hälfte des Rathes frei, will aber offenbar, dass diese 13 (— zur Zeit Waldmann's also 12²⁾) — aus beiden Parteien zugleich (Adel und Nicht-Adel) und nicht ausschliesslich aus der Constaffel, ebenso wenig aber auch ausschliesslich aus den Zünften sollten genommen werden.

Wenn nun zur Zeit Waldmann's bestimmt wird, dass jede Partei die Hälfte dieser zu besetzenden 13 (resp. 12) Rathsstellen für sich in Anspruch nehmen soll, so muss dies doch

¹⁾ Helvet. Bibl. VI, S. 27.

²⁾ Die Reduction von 13 Zünften auf 12 fand schon 1448 statt; siehe Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich I, S. 361.

wohl lediglich als eine nahe liegende, aus der Verfassung von 1393 sich wie von selbst ergebende genauere und sichere Normirung bezeichnet werden und nicht als Verfassungsbruch, wie Waldmann's Feinde im Todesurtheil durch Entstellung des Artikels im geschwornen Brief darthun.

Auch war ja diese Normirung so billig und gerecht, dass — was besser, als jede Argumentation es zu thun vermöchte, für Waldmann spricht — das neue Regiment dieselbe als Artikel in die neue Verfassung von 1498 hinübernahm¹⁾! Dass freilich diese Maassregel Hass und Erbitterung provociren werde, haben die Zunftmeister laut Waldmann's Aeusserung vorausgesehen, und dies musste um so mehr der Fall sein, als die ursprünglich projectirte Entschädigung der Constaffel durch Concession der Bürgermeisterstellen nachher (wie Waldmann's Nachtrag lehrt) wieder zurückgenommen und die Bürgermeisterwahlen gemäss der Verfügung von 1393 wieder freigegeben wurden. Begreiflich fühlte sich die Constaffelpartei auf's Tiefste verletzt. Als Gegengewicht benützte sie den Rath der Zweihundert. Von Göldli und seinen Parteigängern wird bezeugt (s. unten), dass sie „Dinge, die sie im kleinen Rathe nicht durchbrächten“, vor den grossen gezogen. Sie hat also in ähnlich einseitiger Weise, wie die gegnerische Partei, einen Artikel des geschwornen Briefs von 1393 ausgenützt (s. S. 215).

Das aber ist, denke ich, aus Allem klar geworden, dass die Bestrebungen der damaligen „demokratischen“ Partei Nichts zu thun haben mit den heutigen demokratischen Ideen. Man findet keine Spur davon, dass diese Partei etwa sich auf das Volk, d. h. die städtische Bürgergemeinde, gestützt habe. Diese Demokratie der „fortschrittlichen“ Partei war im Wesentlichsten bloss eine Oligarchie von Häuptern der Handwerker- oder Zunftpartei und hat bloss

¹⁾ Füssli, Waldmann S. 248; Bluntschli, zürch. Staats- und Rechtsgeschichte S. 360.

die Opposition gegen eine Adelsoligarchie mit der modernen Demokratie gemein; das Wesen der letzteren liegt in ganz anderen Tendenzen. Es dürfte überhaupt, da die Verhältnisse von damals uns so ganz und gar fremd geworden, schwer halten, Parallelen zwischen dem Einst und Jetzt zu ziehen. Wenn die Adelspartei ihre Stütze im Rathe der Zweihundert, dem Repräsentanten der ganzen Bürgergemeinde, einem Collegium ohne oligarchischen Charakter, sucht, so sieht man schon daraus, wie wenig die Politik jener Tage mit der heutigen sich berührt.

Noch müssen auch zwei andere, ebenfalls aus Waldmann's Zeit stammende, übrigens bisher schon bekannte¹⁾ Beschlüsse der Zunftmeister aufgeführt werden, die von Stadtschreiber Ammann 1488 in's Zunftmeisterbuch eingetragen worden sind und an deren Zustandekommen Waldmann ohne Zweifel starken Antheil haben wird. Der eine zielt dahin, auf den Zünften mehr Ordnung zu schaffen, und bestimmt, dass nur in Fällen, wo ein Zunftmeister gestorben oder unfähig und unwürdig geworden²⁾, ein ganz neuer Zunftmeister solle gewählt werden. Dies ist nun allerdings der Verfassung von 1393 nicht ganz conform. Diese bestimmt³⁾, „dass jede Zunft alle halbe Jahr ein Zunftmeister setzen und wählen soll“. In einem späteren Artikel⁴⁾ setzt sie zwar selbst fest, dass ein gewählter Zunftmeister, wenn er das zweite Halbjahr geruht, im dritten wieder gewählt werden dürfe, stellt es aber immerhin durchaus auf eine Wahl ab. Das ist meines Erachtens der einzige Verfassungsbruch, dessen Waldmann überwiesen werden kann. Der andere Beschluss bestimmt, dass „hiefür Keiner von der Gesellschaft zum Rüden in eine Zunft aufgenommen oder zum Zunftmeister gewählt werden dürfe“. Die Feinde haben Wald-

¹⁾ S. Bluntschli, Republik Zürich S. 26 und Füssli S. 220 f.

²⁾ „also dz der zunfftmeister, so dann zu mal sölte an gon, mit tod wäre abgegangen oder sust unnütz wäre, ald sich mit unkren (?) also vertiefft hätte, dz er des nit wirdig were“.

³⁾ Helvet. Bibl. VI, S. 21.

⁴⁾ Daselbst S. 22.

mann dies zum Verbrechen angerechnet (s. das Todesurtheil, Füssli S. 221) und behauptet, es sei wider den geschwornen Brief. Ich kann aber in dem letzteren keinen einzigen Passus finden, der durch diese Massregel irgendwie verletzt worden wäre: im Gegentheil betont der geschworne Brief an zwei Stellen (Helvet. Bibl. Bd. VI, S. 21 u. S. 22), dass die Zunftmeister „uss einem Antwerch“ genommen werden. Durfte nun Keiner aus der Constaffel Zunftmeister werden, dann war es Consequenz, dass Keiner aus der Constaffel in eine Zunft genommen werde. Eine vorurtheilsfreie Beurtheilung wird hervorheben müssen, dass diese Verfügung nur eine die Integrität der Zünfte wahrende, sehr natürliche und vernünftige Massregel war. Wenn sie auch vielleicht etwas nach Parteipolitik riecht, so war dies doch der Sachlage entsprechend und nicht etwas künstlich und gewaltsam in die Verhältnisse hinein Getragenes, nicht also eine unvermittelte, revolutionäre Neuerung, ein illegitimer Gewaltstreich. — So erscheint denn Waldmann's Parteipolitik in einem wesentlich anderen Lichte.

Als ein wichtiges Moment dieser Parteipolitik führt nun Bluntschli (Gesch. d. Republik Zürich, S. 6 f.) ferner noch an, dass Waldmann im Gegensatz zur Constaffel die Gesellschaft zum Schneggen gestiftet und hier im Kreis vertrauter Freunde die Tagesfragen behandelt und seine Reformen vorbereitet habe. Da ist nun aber jüngst unwiderleglich nachgewiesen worden ¹⁾, dass die Anfänge dieser Gesellschaft schon an's Ende des 14., mindestens den Beginn des 15. Jahrhunderts sich zurückführen und dass es keine politische Gesellschaft war. Waldmann war allerdings Mitglied dieser Gesellschaft zum Schneggen, jedoch ganz ohne jene substituirte Tendenz, in ihr seine Stütze zu suchen. Bluntschli (a. a. O. S. 7) entnahm, wie er andeutet, die von

¹⁾ Man vergleiche: Vögelin, Das alte Zürich (2. Aufl. S. 190 bis 195) und die dort aufgeführten Schriften von Prof. G. von Wyss und Zeller-Werdmüller.

ihm behauptete Thatsache der Chronik Edlibach's. Dabei begegnete ihm jedoch ein Missverständniss. Edlibach redet an der betreffenden Stelle nur von einer lediglich geselligen Zwecken dienenden Tischgenossenschaft, die Waldmann begründet und die (zufällig) „auf dem neuen Schneggen“ jeden Abend zusammenkam; sie dauerte von 1488 nur bis zu Waldmann's Tode, und hat allem Anscheine nach mit der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen Nichts zu thun¹⁾. — Man darf nun aber die Waldmannische Parteipolitik nicht bloss nach ihrer politischen Seite betrachten; sie spitzte sich sehr zum Personal- und Familienstreit zu, und es dürfte wesentlich zur richtigen Beurtheilung der Verhältnisse und Vorgänge jener Zeit dienen, wenn namentlich die Verhältnisse der Göldli'schen Familie näher in's Auge gefasst werden. Ueber diese hat Herr Zeller-Werdmüller als Resultate seiner Forschungen mir Folgendes mitzutheilen die Güte gehabt:

„Die Göldli sollen ursprünglich „von Tieffenau“ geheissen haben und bei Baden-Baden eine Burg, zu Pforzheim einen Edelsitz gehabt haben, dann wegen Händel mit den Markgrafen über Speier und Strassburg nach Zürich ausgewandert und 1330 Bürger geworden sein. Wegen ihres Reichthums erhielten sie den Namen Göldli. In Wirklichkeit tauchen die Göldli erst 1410 mit Heinrich auf, der Bürger war, kaufen von dem Juden Abraham von Speier den Thurm an der Brunnengasse, stiften 1413 die Göldlikapelle im Kreuzgang zum Grossmünster, erhalten 1412 von Zürich die Erlaubniss, Werdegg zu kaufen. 1414 hatte Heinrich Göldli Streit mit dem Markgrafen von Baden, der durch Vermittlung Zürich's geschlichtet wurde. Der Markgraf verzichtet auf seine Ansprachen auf Göldli und seine Familie, gibt die zwei Kinder Göldli's heraus und verspricht, alle weltlichen und geistlichen Urtheile gegen Göldli rückgängig zu machen; Göldli ist berechtigt, sein Guthaben einzuziehen. Dagegen soll Göldli alle Schuldbriefe, die er von dem Markgrafen

¹⁾ Siehe Edlibach's Chronik S. X, XV und S. 199.

hat, herausgeben, und der Markgraf aller Schulden, Zinsen, Gülten ledig sein. Ausserdem hat Göldli 5000 fl. zu zahlen. — Die Göldli stammen also aus dem Badischen, sind keine Edelleute, aber sehr reich, möglicher Weise getaufte Juden, oder lombardische Geldwechsler. Bürgermeister Meiss sagte 1413 von Heinrich Göldli, er sei „ein verhiter erzbösewicht, das will er ihm erweisen mit sinem hals“. — Und um 1410 bis 1420 bemerkt der Rath, als er Grüningen um 4000 fl. an Heinrich Göldli verpfänden wollte, dass er mit diesem Göldli nichts mehr zu schaffen haben wolle, weil derselbe in den Vertrag solche Artikel hineinbringen wollte, die den Bürgern von Zürich nicht gefallen¹⁾. — „Sonderbare Leute waren es jedesfalls. 1427 erneuerte Heinrich Göldli und sein Sohn Jakob das Bürgerrecht, das sie, wie es scheint, verloren, auf 12 Jahre, gegen eine jährliche Gebühr von 12 fl.; dagegen sind sie zu keiner Beamtung verpflichtet; ihrer alten Händel nimmt sich die Stadt nicht an; sie können nach 12 Jahren zu den gleichen Bedingungen bleiben; gehen sie dann aber fort, müssen sie keinen Abzug bezahlen. Schliesslich blieben sie in Zürich. Heinrich starb 1425; seine Söhne Jakob und Paulus fielen 1445 bei Wollerau. Jakob's Söhne sind: Heinrich, der Burgermeister, und wohl auch Lazarus, der Rathsherr, mit dessen Gattin, Verena Escher, Waldmann sich vergangen haben soll. Von den fünf Söhnen des Burgermeisters war Georg 1531 zürcherischer Hauptmann in der Schlacht bei Cappel; Kaspar und Rennward blieben katholisch (Kaspar ist Stammvater der Luzerner Göldli), Roland, ein berücktigter Curtisane, Domherr zu Constanz, Propst zu Lindau“.

So weit Herr Zeller über die Göldli. Das Gesagte ist nicht geeignet, einen besonderen Nimbus der Familie aufzusetzen. Wenn wir ferner annehmen dürfen, dass gewisse geistige Richtungen und socialpolitische Tendenzen, wie Traditionen sich in den Familien vererben, so dürfte auch der schmutzige Pfründen-

¹⁾ Diese Notiz fand ich im Stadtbuch (Archiv Gest. I, 3) fol. 4 a.

handel dieser Familie, den Prof. Sal. Vögelin¹⁾ aufgedeckt hat, und das bekannte zweideutige Benehmen im Cappelerkrieg²⁾ kein gar günstiges Licht auf diese Göldli werfen. Dass dadurch der Kampf Waldmann's gegen sie eine genauere Beleuchtung empfängt, braucht nicht erst auseinander gesetzt zu werden. Wohl aber ist noch darauf hinzuweisen, wie sehr die glänzende Rolle, die Waldmann in und nach den Burgunderkriegen spielte, die Göldli's, und mit ihnen wohl auch andere vornehme Geschlechter Zürich's, erbitterte. Dies mag die Gegensätze verschärft haben. Und in der That, wenn wir aus den Abschieden ersehen, dass Heinrich Göldli vor 1489 verhältnissmässig viel weniger als Bote auf den Tagsatzungen auftritt, denn nachher³⁾, und auch weniger als Waldmann, und nur einmal (1471) als Gesandter im Auslande, — und ferner sehen, dass nach 1489 Lazarus Göldli als eidgenössischer Vogt im Thurgau erscheint⁴⁾, so ist klar, dass der Stern des Hauses auch in der Eidgenossenschaft erst aufging, nachdem derjenige Waldmann's erloschen war, dass also auch auf diesem Felde die Rivalität entsprossen sein mag.

Die Raths- und Richtbücher berühren hie und da auch etwa die Göldli. 1450 heisst es: „Man soll nachgan, als Heinrich Göldli des Jäger Pfisters Sun an dem Fischmarkt geslagen hät“ (er wird 1 ℔ 5 β gebüsst). Dann führt, laut Rordorf's Sammlung⁵⁾, 1458 Hans Pfau über Folgendes Klage: Frau Göldli habe ihn zum Nachtessen geladen; als sie bei Tische sassen, sei Heinrich Göldli gekommen und habe ihn mit dem Schwert geschlagen, als er neben seiner Mutter sass. Heinrich Göldli wurde nun zu einer Geldbusse von 1 Mark verurtheilt. 1482 sagt ein Jakob Solat, die Urtheile seien längst ergangen,

¹⁾ Sal. Vögelin in Rob. Weber's Helvetia 1877, III. S. 165 f.

²⁾ E. Egli, Die Schlacht bei Kappel.

³⁾ Seit 1479 acht bis neun Mal: s. Register der Abschiede.

⁴⁾ S. Abschiede III, S. 381. 385 etc.

⁵⁾ Rordorf, Waldmanniana, Mscr. fol. Stadtbibliothek.

dass Herr Bürgermeister Göldli und Vogt Göldli ertränkt sein sollten. Er musste nun Sonntags in der Kirche revociren. Im gleichen Jahr erzählte ein Hänsli Zweifel, er sei bei Bürgermeister Göldli gewesen, der zu ihm gesagt, er solle ihm nicht mehr kommen, sonst werfe er ihn die Stiege hinab. Da habe er Göldli gesagt: „Du müsstest Dine Hösli bas füttern!“, habe sich gerühmt, dass er ihn gedutzt, und gesagt, es thue ihm darum Niemand Etwas. — Mitten in die Zeit des Parteikampfes hinein führt uns 1485 eine Beschimpfung Waldmann's durch Hans Kraut, welcher bemerkt, er wolle nicht die (Waldmann und Meister Tachselhofer) für seine Herren halten, „sondern sein fromm Herren, Hr. Heinrich Göldli Burgermeister und Herr Heinrich Escher wollt er für sein Herren haben“.

An was für Vorgänge und Vorfälle nun Waldmann seine Opposition gegen die Göldli speciell anknüpfte, das ist leider in's Dunkel gehüllt. Nach Edlibach (S. 184 f.) tritt Waldmann als Obristzunftmeister 1482 zuerst, im Hohenburger Handel, eingreifend und entscheidend, im Gegensatz zu Göldli und dem herrschenden Regiment, auf, und gleich nachher wird er ja an Göldli's Stelle gehoben. Weiteres aber ist unklar. Waldmann soll im Gefängniss die Aeusserung gethan haben, man werde auf dem Meisterbuch oder in anderen Schriften, die in der Meister Kasten liegen, die Ursache finden, warum er Herrn Göldli von den Geschäften entfernt; man habe ihn seiner Vordern und Kinder wegen noch verschont¹⁾. Allein von dem hörnern Rathe sind alle Schriften, die sich darauf beziehen, vernichtet worden. Samstag nach Martini 1489 wurde laut Rathsbuch beschlossen, von allen Schriften Einsicht zu nehmen, die von Göldli handeln, und dann damit zu machen, was man beschliesse. Dann am Montag vor Katharinentag heisst es: „Da die Rede geht, dass auch in den Rathsbüchern über Göldli sich Etwas finde, so soll man auch diese vorlegen“. Göldli verantwortet sich auf

¹⁾ Manuale Staatsarchiv 1489, Samstag vor Martini.

Alles; man billigt es, erklärt ihn für einen Biedermann und erklärt das Erkenntniss in dem Meisterbuch ungültig; man beschliesst, es heraus zu schneiden und dieses sowie alle anderen Schriften, so um den Handel vorhanden sind und vor „meine Herren“ gelegt sind, zu verbrennen. Dem entsprechend sind denn auch im alten Meisterbuch die Schlussblätter von 1488 und 1489 herausgerissen und ebenso im Rathsmanuale die Partieen über den Waldmannischen Process. Waldmann's Feinde haben sich dadurch das ärgste Brandmal auf die Stirn gedrückt, dass sie der Nachwelt die Einsicht in den wahren Sachverhalt verunmöglichten. Sie haben aber damit für alle Zeiten Ein wichtiges Document uns überliefert: das ihres bösen Gewissens. Einige dürftige und nicht leicht zu combinirende Spuren von den Vorgängen hat nun doch das Rathsmanuale uns noch überliefert; z. B.:

1484 (II, S. 27) „Min Herren haben gonnen minem Herrn Burgermeister Göldli, das er in sinem Gemächd die Namen siner kinderen enndern mag, nach dem sich etwas Wandlung geistlichs und weltlichs stätshalb darjnn begibt“.

1486 (Rordorf Waldmanniana) praesent. Röist und beide Rätthe. Da Lazarus Göldli vor einigen Jahren eines von Stadion Knecht hat geholfen fangen und berauben, sein Pferd, 62 fl. und des Junkers Siegel genommen, und dies jetzt den Rätthen des Herrn von Oesterreich geklagt wird, haben Rätthe und Zunftmeister erkannt, dass Lazarus Göldli die Dinge dem Stadion zu ersetzen hat und der Stadt 20 fl. zahlen und aus dem Rathe ausgestossen sei.

1487 (Man. I, p. 38) Montag nach Pancratii. Jörg Göldli hat sein Burgrecht aufgegeben und seine Bürgen sind: Heinrich Göldli, sein Vater und Lazarus Göldli, sein Vetter. (Dies ist nachträglich ausgestrichen; dabei steht ohne Datum von anderer Hand: ist wieder zu Burger empfangen Dienstag nach Pancrat.).

1488 Samstag vor Oculi. Heinrich Göldli, Bastard, hat sein Stadtrecht aufgegeben.

Das ist Alles, was wir über die Göldli wissen. Mochte nun wohl der Kampf Waldmann's gegen die Göldli bei der eigenthümlichen Stellung, die dieses Geschlecht einnahm, manche herrschenden Vorurtheile auch in vornehmen Kreisen für sich haben, so war dies wohl weniger der Fall bei der Opposition gegen die Schwend, Escher, u. A., altangesehene adeliche Geschlechter Zürich's, die wohl nach Stand, politischer und socialer Stellung, sowie althergebrachter Tradition Gegner der durch Waldmann geführten Zunftpartei waren. Der Kampf Waldmann's gegen diese Geschlechter nahm auch keineswegs den Charakter einer so scharf ausgeprägten, persönlichen Gegnerschaft an, wie der gegen die Göldli.

b) Zürcherische Reform-Politik gegen die Unterthanen.

Was unsere neueren Geschichtschreiber über die Reformen Waldmann's sagen, beruht zum grössten Theil auf der schon vor mehr als hundert Jahren erschienenen Monographie Füssli's¹⁾ und auf der von Bluntschli 1847 in seiner „Geschichte der Republik Zürich“ entworfenen, formell meisterhaften Schilderung.

Darnach hat Waldmann zum ersten Male in Zürich eine umfassende, alle Gebiete des öffentlichen, theilweise auch des privaten Lebens berührende Reformpolitik verfolgt. „In Staat und Kirche, in Rechtspflege, Verwaltung, Finanzwirthschaft, Gewerbe, Handel und Sitten — überall rottete er zum ersten Male mit unerbittlicher Hand alte, schlimme Gewohnheiten aus, und schuf er neue Gebräuche und neue Gesetze, mit Einem Schlage wandelte er in unerhörter Weise den Staat um“.

„Die Kirche fühlte besonders seine reformirende Hand“. Die Erbschleicherei und den Gütererwerb der Kirche schränkte er ein, die Verwaltung der Kirchengüter liess er streng bewachen, unter den Geistlichen rücksichtsloseste Sittenzucht handhaben,

¹⁾ Füssli, Johannes Waldmann, Ritter, 1780; s. meine Kritik: Waldmann's Jugendzeit S. 5.

und der Zürcher Kirche verschaffte er durch das Concordat von 1486 dem Papste und den hierarchischen Bestrebungen gegenüber mehr Macht und Freiheit.

Er führte in der durchgreifendsten Art regelmässige Abgaben und Steuern ein, wie sie das Mittelalter nicht kannte. Die Oberhoheit der Stadt über die Landschaft wurde verstärkt und erweitert, die Rechte der Unterthanen eingeschränkt; für die Wahlen der Untervögte durften die Landleute nur noch einen Dreiervorschlag machen, und im Treueid mussten sie sich verpflichten, kurzweg „in Allem“ der Regierung gehorsam zu sein. Die Rechtspflege ward mehr centralisirt, und ohne Rücksicht auf die bisher üblichen Ordnungen, Dorf- und Hofrechte Verfügungen für die ganze Landschaft über Gericht und Recht, Bussen und Strafen erlassen. Die wirthschaftlichen Verhältnisse wurden ganz neu geregelt. Allen Handel und alles Handwerk concentrirte er in der Stadt; das Landvolk beschränkte er auf die Landwirthschaft, und diese selbst regulirte er nach neuen Grundsätzen: das Einschlagen neuer Reben ward verboten, ebenso das Ausreuten von Wäldern, das Fällen von Särten (jungen Tannen), die Vermehrung der Weiden, die Verminderung des Getreidebaues. Fischenzen und Jagdrechte wurden eingeschränkt, der „Fürkauf“ von Lebensmitteln verboten, ebenso theilweise das Ausschenken fremder Weine; die Einfuhr fremder Weine wurde durch das „Ohmgeld“ erschwert. Strengstens ward zu Stadt und Land das Reislaufen verboten, sowie alle anarchischen, tumultuarischen Bestrebungen verpönt. Durch das grosse Sittenmandat von 1488 griff endlich Waldmann auf's empfindlichste in das häusliche und private Leben der Bürger ein: — der unmässige Aufwand bei Hochzeiten wird verboten; es wird die Dauer der Hochzeiten, die Zahl der zu ladenden Gäste, das Maximum der „Schenken“ bei Hochzeiten, Taufen, Wahlen etc. festgesetzt; es werden Verordnungen über Kleider erlassen, das Abhalten von Gemeinschiessen, Kegelschieben, grossen Trinkgelagen und Volksversammlungen verboten oder nur bedingungsweise gestattet.

Das ist's, was bisher als Summe der Waldmannischen Reformpolitik bezeichnet worden ist.

Aus dem mir vorliegenden Actenmaterial ergibt sich indess, dass nicht alle hier aufgeführten Verfügungen auf Waldmann sich zurückführen, noch auch sammt und sonders innerhalb einer kurzen Periode gegen Ende des 15. Jahrhunderts als neu erlassen worden sind.

Bevor ich indess zur Beweisführung selbst übergehe, kann ich nicht umhin, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die derartigen Untersuchungen über die Geschichte der zürcherischen Staatsverwaltung entgegen stehen wegen der Lückenhaftigkeit und Mangelhaftigkeit der Mandate und Protokolle aus jener Zeit. Zahlreiche Erlasse und Verfügungen aus dem 15. Jahrhundert liegen datumlos häufig nur im Entwurf im Archive noch vor, und selbst die ausserordentlich sachkundige Hand von Herrn Staatsarchivar Dr. Strickler vermochte nicht überall mehr mit der zu wünschenden Genauigkeit und Sicherheit die Zeit des Erlasses zu bestimmen. Sodann — und dies ist vielleicht die schmerzlichste Lücke — sind die Rathsprotokolle auch nicht von ferne so treffliche Hilfsmittel der Geschichtsforschung, wie es die nach den heutigen Anforderungen abgefassten sein dürften. Es sind eigentlich keine Protokolle, sondern, wie der officielle Titel lautete: blosse „Manuale's“ (Handbücher) für den Stadtschreiber. Sie beginnen mit 1484; über jedes Jahr werden zwei geführt je für eine der beiden Rathsrotten (vgl. S. 217). Ihr Inhalt nimmt sich aus wie brouillonartig aufgezeichnete Notizen ohne absolute Vollständigkeit und Genauigkeit¹⁾; sie sind auch in der Art gefasst, dass sie bloss Anhaltspunkte sind für den Stadtschreiber, um sich zu erinnern, worüber er eine Schrift, ein „Mandat“ anzufertigen habe; von der Darstellung von Verhandlungen, Discussionen, der Aufführung von Anträgen mit Namensangaben der Antragsteller, von Verzeichnen der Ab-

¹⁾ Einige Gebote und Verbote liegen nur in Form von Mandaten vor, ohne dass im „Manualé“ davon die Rede wäre.

stimmungen u. dgl. ist keine Rede. Es geben daher diese Acten dem Forscher auch nicht den mindesten Anhaltspunkt, zu bestimmen, was für Persönlichkeiten als Urheber der betreffenden Beschlüsse zu betrachten seien.

Ich mache diese Eröffnung über die Unvollkommenheit des Beweismaterials nicht nur, um damit offen und ehrlich zu gestehen, dass sich von diesem Gesichtspunkte aus unter Umständen Manches gegen meine Anschauungen einwenden lässt, sondern auch, um ebenso anzudeuten, dass andererseits die Lückenhaftigkeit der Acten, besonders die Unvollständigkeit in der Zahl von Rathserlassen aus den Zeiten vor Waldmann, die Opposition gegen meine Beweisführung ebenso sehr zur Vorsicht anhalten soll.

Unter den besonders gewalthätigen, das Landvolk verletzenden Reformen Waldmann's figurirt bei Füssli und Bluntschli und damit in allen neueren Darstellungen die Verfügung, dass die Handwerker in die Stadt ziehen sollen, dass die Stadt das Monopol aller Gewerbe besitzen solle. In der Form eines Mandates oder einer officiellen Aufzeichnung aus Waldmann's Zeit existirt diese Verfügung meines Wissens nicht; es begegnet uns diese Reform überhaupt nur als vollendete Thatsache in Waldmann's Zeit. Die Landleute klagen darüber, und im Frühjahr 1489, als der Aufstand schon in vollem Gange war, wird laut Rathsmanuale eine Berathung über diesen Punkt gehalten¹⁾; in den Eingaben der Landleute begegnet uns diese Angelegenheit wieder, und in den „Waldmannischen Spruchbriefen“ von 1489, dem Compromiss der neuen Regierung mit dem Volk, wird ausdrücklich gesagt, dass das Verbot der Handwerke auf dem Lande nachgelassen werden soll. Allein nirgends finde ich in zeitgenössischen Berichten einen Anhaltspunkt dafür, dass Waldmann als Urheber dieser Massregel betrachtet werden müsste; es ist

¹⁾ Manuale 1489, I, S. 7: Die Vögte von Kiburg, Grüningen, Greifensee, Regensberg und Andelfingen „zu beschriben uff Sunntag nächsthin da ze sin von der Handwerchen wegen uffm Land“.

dies lediglich Annahme Füssli's, und ihm schrieben es Alle nach. Vor bald dreissig Jahren aber hat Segesser gezeigt¹⁾, dass diese Annahme falsch ist. In einer Verfügung nämlich des Jahres 1471, dass alle Handwerker vom Lande in die Stadt ziehen, sagt der Luzerner Rath, die Eidgenossen von Zürich und Bern hätten dies auch geboten. Die Zürcher Verfügung muss also vor 1471 erlassen worden sein, d. h. in einer Zeit, wo Waldmann noch etliche Jahre nicht im Regimente sass, geschweige denn tonangebend war. So darf also ohne alle Frage jenes eigenthümliche volkswirtschaftliche System, wornach — „die Lebens- und Berufsweise der Stadt und der Landschaft schärfer als bisher auszuscheiden“²⁾ — die Stadt Mittelpunkt von Gewerbe und Handel, „Hauptmarkt des ganzen Landes“ werden sollte, „auf welchem alle Erzeugnisse des Bodens und des industriellen Fleisses umgesetzt würden“³⁾ —, entschieden nicht dem Bürgermeister Waldmann als Urheber oder Gesetzgeber zugeschrieben werden. Es ist eine Reform, die im Geiste der Zeit lag und in den damaligen Culturverhältnissen, dem allgemein herrschenden System der Gebundenheit der Gewerbe, der hohen Cultur der Städte im Gegensatz zu den geringen Bedürfnissen des Landes, begründet war. Die Motivirung dieser Reform von Seiten der Regierung (bei Anlass der Verhandlungen von 1489) ging dahin, es sei auf Begehr und Anbringen Etlicher vom Lande geschehen, besonders Derer, die mit dem Pflug bauen, die sich beklagt haben, dass sie von den Handwerksleuten an Weidgängen „übersetzt werden“⁴⁾. Ob diese Bemerkung Glauben verdient, muss dahin gestellt bleiben. Eher ist es wahrscheinlich, dass die städtische Zunftpartei in egoistischem Streben diese Verhältnisse darart ausgebeutet habe.

1) Segesser, Staats- und Rechtsgeschichte Luzern's II, 389, Anm. 2.

2) Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich II, S. 26.

3) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich I, 353.

4) Staatsarchiv, Stadt und Landschaft 367, 2, 11.

Sodann erweisen sich einzelne Gebote und Verbote, die wirklich unter Waldmann ergangen sind, nur als Wiederholungen älterer, schon dagewesener. Einzelne derselben sagen dies auch im Eingang ausdrücklich selbst. Ich glaubte nun zuerst, dass, wenn solche Mandate sich als Erneuerung älterer, vor 50, 60 Jahren erlassener ausgaben, dies nur als eine Art Aushängeschild zu betrachten sei, wodurch den betreffenden Reformen ihr gehässiger Charakter genommen werden sollte. Allein ich fand nachher wirklich mehrere dieser Erlasse im Stadtbuch der ersten Jahrzehende des Jahrhunderts¹⁾, sowie in einer Sammlung älterer Mandate. Schon Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts ergingen Verbote gegen Luxus, gegen Aufwand bei Hochzeiten und Kindtaufen, gegen Spiel und Tanz, die ganz ähnlich sind denen der Achzigerjahre des 15. Jahrhunderts. So z. B. 1370, 1376, 1414, 1418, 1463. Verbote des Reislauens finde ich 1410 und 1450. Im Jahre 1485 (23. Mai) wird die vormals ergangene Verordnung erneuert, dass Niemand Wald ausreuten, noch Särten (d. h. junge Tannen) umhauen soll. Ebenso muss laut einem Mandat schon früher das Jagen und Fischen verboten worden sein. In den Jahren 1418, 1430 und 1450 wird verboten, mit Waffen und Wehr an eine Kirchweih zu gehen. Im Jahre 1415 war der Landschaft, ganz genau wie 1488, verboten worden, Reben einzuschlagen: ein Uli von Loo bat damals, man möchte es ihm noch erlauben, da er es vor Erlass des Mandates mit grossen Kosten angefangen habe; allein man war so streng, dass es nicht gestattet ward. Um 1460 ergingen Verfügungen über die Landwirthschaft, als deren Erweiterung diejenigen der Achzigerjahre aus Waldmann's Zeit erscheinen: Verbote, durch die Reben zu gehen, Bestimmungen über „das Wümmen“, Bewirthschaftung der Güter, Schonung der „Särten“ u. dgl. Auch die Einschränkung der geistlichen Macht begegnet uns schon in früheren Mandaten: 1460 wird die geistliche Gerichtsbarkeit, wie später zur Zeit Waldmann's, verpönt, und die Verfügung

¹⁾ Staatsarchiv, Gest. I, 4.

erlassen, dass Geistliche ihre Schulden durch den weltlichen Richter einziehen lassen sollen. Im Jahre 1480, zwei Jahre bevor Waldmann Bürgermeister wurde, wird bestimmt, dass geistliche Zinsen mit Geld abgelöst werden dürfen. Ich bin überzeugt, dass, wenn das Material nicht so kläglich dürftig und lückenhaft wäre, sich wohl noch manche Beispiele dieser Art auffinden liessen. Es erhellt hieraus zur Genüge, dass schon vor Waldmann die zürcherische Regierung nach den sonst dem Waldmann allein zugeschriebenen Grundsätzen das Regiment geführt hat, insbesondere zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Wenn nun diejenigen Mandate aus Waldmann's Periode, die sich als Wiederholung und Verschärfung früherer Erlasse ausdrücklich ausgeben, bemerken, dass jene früheren „wegen der Kriegsläufe“ nicht seien gehalten worden, so ist wohl klar, dass der alte Zürichkrieg, der überhaupt das zürcherische Gemeinwesen auf's Tiefste erschütterte und zerrüttete, den Ausbau dieses Systems hinderte, und ebenso die Burgunderkriege, indem sie alle Interessen absorbirten; in den Jahren 1477 bis 1489 ging man nun wieder auf dasselbe zurück.

In alten und neuen Geschichtsbüchern wird im Ferneren als besondere Eigenthümlichkeit der Regierung Waldmann's die Strenge gegen das Landvolk, die Einschränkung der Rechte und Freiheiten und die Erhöhung der Anforderungen an die Unterthanen aufgeführt. Allein alle diese Richtungen und Tendenzen, wie unleugbar sie in der Epoche Waldmann's sich geltend machen, traten schon früher hervor und waren längst vorbereitet. So die materiellen Anforderungen: — 1417 erging die Verfügung: weil die Stadt sehr in Schulden gerathen, soll man die nächsten drei Jahre steuern; es soll Jeder all' sein Gut, Liegendes und Fahrendes, Kleider und Gewand versteuern; auch Klöster und Gotteshäuser im Zürcher Gebiet soll man dazu anhalten. Dieses Gebot wurde erneuert 1425. Nach Mittheilung von Herrn Dr. Strickler äusserte sich besonders um 1450 bis 1460 auf dem Lande die heftigste Erbitterung wegen der Kopfsteuer.

Wie streng man in Eintreibung der Steuern war, mag man daraus entnehmen, dass 1454, 4. September, der Rath beschliesst: wenn die Steuern in den Vogteien nicht bezahlt würden, einen Knecht mit einem Pferd zu senden, der dann auf Kosten der Säumigen dort leben und „zehren“ soll, bis sie die Steuer bezahlt. Zur Zeit des Wädswiler Handels (s. unten), 1467, muss eine definitive Regulirung der Steuern stattgefunden haben. Eine Verfügung von ca. 1460 bis 1470 bemerkt, die Stadt sei in grossen Schulden, so dass sie fast der Welt zum Gespött werden müsse; desshalb solle man steuern. Ausdrücklich wird dann beigelegt, man solle das Land auch zur Hülfe mahnen, damit nicht die Stadt Alles allein tragen müsse. Zusammen mit den Steuern wird auch der Begriff der obrigkeitlichen Gewalt schärfer ausgebildet, und alle Ausnahmsstellungen, welche das mittelalterliche Privilegienrecht ausgebildet, und die durch die Hofrechte und Localrechte sanctionirt worden, nicht geduldet. Alle sollen gleichmässig als Unterthanen verpflichtet sein. So wird 1415 über Wädenswil und Richterswil, welche, als unter der niederen Gerichtsbarkeit des Johanniterordens und nur unter einer allgemeinen Schutzhoheit Zürichs stehend, Privilegien in Anspruch nahmen, beschlossen, sie sollten in Bussen und Freveln gleich gehalten sein wie die übrigen Gemeinden der beiden Secufer. 1425 wird verfügt, alle in der Grafschaft Kiburg Wohnenden sollen gen Kiburg dienen „mit Stür und Bruch“, auch die freien Leute und Gotteshausleute. 1424 wird beschlossen, dass von allen Gütern in den Aemtern Greifensee und Grüningen der dritte Pfenning an die Stadt geliefert werden solle, auch von Gütern, die nur versetzt und verpfändet, nicht verkauft worden. 1429 wird eine Steuer auf alle Gotteshausleute in der Grafschaft Kiburg und im Regensberger Amt gelegt; wer bisher nicht gesteuert, heisst es ausdrücklich, den soll man nun auch dazu anhalten. Im selben Jahr, als Einige zu Opfikon, die Bürger zu Grüningen geworden, meinten, Güter zu Opfikon nicht versteuern zu müssen, wird ausdrücklich bemerkt, dass Alle gleich gehalten seien; wer viel Güter habe,

müsse auch viel steuern. Nach einer Verordnung von ca. 1430 bis 1440 müssen die Kiburger Grafschaftsleute schwören, „in allen Dingen“ der Obrigkeit gehorsam zu sein. Diese uneingeschränkte Verpflichtung erregte die Erbitterung des Landvolks: sie öffnete ja Thür und Thor jeder Vergewaltigung. Eine Eingabe des Landvolks an die eidgenössischen Boten von 1489¹⁾ wünschte daher besonders diese Bestimmung beseitigt zu sehen und hebt hervor, dass hiedurch „ein somlichen grossen trefflichen, schwerlichen Gewalt mochte sin“, und dass unter Umständen die Zürcher Landleute gegen die Eidgenossen gebraucht und diesen entfremdet werden könnten (man dachte an den alten Zürichkrieg!). In den Waldmannischen Spruchbriefen ist die Verpflichtung zu diesem Eid auch ausdrücklich aufgehoben. Die erwähnte Verfügung von 1430 bis 1440 ist aber ein deutlicher Beweis, dass nicht Waldmann Urheber jener ärgerlichen Bestimmung war.

Ueber solche Ausdehnung der obrigkeitlichen Gewalt wurden die zürcherischen Unterthanen erzürnt; sie beklagten und beschwerten sich schon viele Jahrzehende vor Waldmann und vor dem Waldmannischen Aufruf, und deuten dabei auf einzelne Grundsätze und Einrichtungen hin, als deren Begründer man später stets Waldmann betrachtete. Die älteste Spur eines aus solchem Anlass entstandenen Missvergnügens fällt gerade in jene Zeit, wo das bevormundende System laut den Mandaten stärker hervortrat. 1411 klagen nämlich die Hofleute von Wald dem Herzog Friedrich von Oesterreich, unter dessen Herrschaft sie früher gestanden, dass Zürich seine alten Hofrechte und Freiheiten nicht achte, ihnen Steuer und Reisen in fremde Lande zumuthe „und so ungewohnte Sachen auflege“, dass sie es nicht ertragen mögen. Ihre „Vorderen“, sagen sie, hätten das nicht thun müssen, und sie wünschten Rückkehr unter die öster-

¹⁾ Staatsarchiv („Stadt und Landschaft“ 367, 2, 13).

reichische Herrschaft und zu den alten Freiheiten und Rechten ¹⁾. Im Jahre 1431 ferner klagt Regensberg über Verletzung seiner alten Freiheiten; es sei, meint es, unter Oesterreich gefreit gewesen, weder verpflichtet, zu reisen, noch Steuern und „Fall“ zu zahlen. Dieselben Klagen bringt das Freiamt vor. — Im „alten Zürichkrieg“ war es hauptsächlich der Widerwille gegen das strenge zürcherische Regiment, welcher den Eidgenossen die Seeegenden, das Grüningeramt, Freiamt, Bülach, Andelfingen, etc., so leicht und rasch in die Hände führte: die Unterthanen hofften, mit Hülfe der Eidgenossen mehr Freiheiten und Rechte zu erlangen, ganz wie dann 1489 im Waldmannischen Aufstand. So beklagten sich 1441 die Grüninger ²⁾ über neue, von Zürich ergangene „Aufsätze“ und wünschten sich von Zürich zu trennen und an Schwiz sich anzuschliessen. Erst als Zürich einen Compromiss einging und in einem Garantiebrieft versicherte, Keinen um seiner Schulden willen zu thürmen, wenn er Bürgen stelle, das Verbot des Reben-Einschlagens für Grüningen aufzuheben und die Grüninger des Umgeldes und der Fastnachthühner zu entbinden, kehrten sie unter Zürich's Herrschaft zurück und bequerten sich, die sogenannten Vogt- und Untervogtgarben zu liefern und sich mit einem Dreier-vorschlag für die Untervogtstelle begnügen zu wollen. Es begegnen also hier unter Anderem wieder zwei angeblich Waldmannische Neuerungen, die Durchführung des Umgeldes und der Dreier-vorschlag der Gemeinden, schon 30 bis 40 Jahre vor Waldmann! Zur selben Zeit, wie Grüningen, revoltirten auch Wädenswil und Richterswil ³⁾ mit Hülfe der Eidgenossen, und als 1468 Zürich eine Steuer erhob, sperrten sie sich energisch dagegen und wollten nur den Johanniterorden als wahren Herrn anerkennen: sie fürchteten, die freie Stellung

¹⁾ Archiv für Schweizergeschichte VI, 134 f. Alles Folgende aus den Rathsmanualien.

²⁾ S. Tschudi, Chronik II, 326.

³⁾ Fründ, Chronik S. 82.

zu verlieren, die sie unter diesen geistlichen Herren eingenommen¹⁾. Aber, mit Waffengewalt bezwungen, mussten sie die Steuer zahlen und schwören (in einem Spruchbrief), in Allem den Zürchern gehorsam zu sein — dieselbe rücksichtslose Verpflichtung, die schon 1430 bis 1440 vorkommt, s. oben S. 239, und die bisher in die Waldmannische Zeit gesetzt worden — und mit Reisen, Steuer und Brauch gen Zürich zu dienen.

Alle diese Beispiele, die sich noch vermehren liessen, dürfen, meine ich, unwiderleglich beweisen, dass die Ausdehnung der obrigkeitlichen Gewalt nicht als ein Merkmal bloss der Waldmannischen Regierung betrachtet werden kann, dass vielmehr nach diesem Ziele der Gründung einer starken Staatsgewalt die zürcherische Regierung schon seit Anfang des Jahrhunderts strebte, und dass die Unzufriedenheit längst vor Waldmann's Regiment vorhanden war. Es ist eine stufenweise Entwicklung von Principien, die dann in den Achtzigerjahren ihren Gipfelpunkt erreicht, vergleichbar dem Aufbau einer Pyramide, zu welcher das Fundament im Anfang des 15. Jahrhunderts gelegt, und welcher dann in Waldmann's Zeit die Spitze aufgesetzt wird. Dem entspricht auch, dass die Regierung selbst, in ihren Verhandlungen mit dem Volk im Frühjahr 1489²⁾, verschiedene Einrichtungen als solche bezeichnet, die schon vor mehreren Jahrzehenden Usus gewesen (so Steuern, Salzmonopol³⁾, Dreivorschlag, Eidleistung, Vogthühner, Verbot des Rebeneinschlags, Umgeldbezug). Ebenso führt das Volk in seinen Eingaben, die den Spruchbriefen von 1489 vorangingen, ausserdem noch solche Institutionen als höchst

¹⁾ Tschudi II, 682. — Edlibach S. 118.

²⁾ Staatsarchiv („Stadt und Landschaft“ 367, 2, 11.)

³⁾ Die Regierung motivirt die Monopolisirung „damit man bei Krieg und Landesübeln nicht Mangel leide“. Ich finde (Staatsarchiv Gest. I, 4), dass 1386 zuerst über die Kriegszeit eine Monopolisirung erfolgte.

beschwerliche auf, bezüglich deren auch nicht eine Spur andeutet und Niemand noch behauptet hat, dass sie von Waldmann herrührten (z. B. Aufhebung der Gemeindsversammlungen¹⁾ und Ersetzung derselben durch Zwölferausschüsse, Erhöhung der Lehenzinse). Auch das Verlangen der Landleute, dass die Stadt keine Lande und Leute mehr kaufe und die Kriegsbeute, Brandschatz- und Jahrgelder mit dem Lande theile²⁾, richtet sich gegen Gewohnheiten und Verhältnisse, die keineswegs durch Waldmann begründet worden sind, sondern Jahrzehende vorher schon vorhanden waren. Also wird man behaupten dürfen, dass der Aufstand des Volkes im Frühjahr 1489 nicht bloss gegen die Person Waldmann's, sondern gegen dieses ganze bisherige Regierungssystem gerichtet gewesen sei.

Mit diesem Resultate stimmt auch ganz trefflich die Anschauung über Waldmann's Kirchenpolitik, wie sie sich aus der gediegenen Arbeit von Professor Rohrer im letzten Bande dieses Jahrbuches ergibt. Rohrer hat gezeigt, wie die Historiker Füssli und Bluntschli, gestützt darauf, dass in Waldmann's Zeit die Regierung von Zürich einige wichtige Rechte in kirchlichen Dingen erhielt und sehr stark die Kirche beeinflusste, annahmen, dass Waldmann ein ganz neues System von kirchenrechtlichen Anschauungen begründet und in einem Concordat mit dem Papste zum Abschluss gebracht habe. Dieses angebliche Concordat ist aber nichts Anderes als „die Summe aller staatskirchenrechtlichen Bestrebungen der Behörden von Zürich seit den Burgunderkriegen bis auf die Reformation“, aufnotirt, wie Rohrer gezeigt hat, im Jahr 1510 zum Entwurf des Bündnisses mit Julius II. Die zürcherischen Geschichtschreiber

¹⁾ Die Regierung bemerkt 1489, dieses Verbot sei erlassen „in guter Meinung um der Ruhe willen“. Dies, sowie die Bemerkung, das Volk solle versprechen, „kein Gmeind wider myn Herren zu haben“, erinnert lebhaft an's Stanser Verkommniss.

²⁾ Staatsarchiv („Stadt und Landschaft“ 367, 2, 11).

schrieben nun diese Projecte Waldmann zu, einfach aus dem Grunde, weil sie dieselben nicht anders zu placiren wussten. Also auch hier dieselbe Erscheinung: man personificirte in Waldmann ein System, welches nur die Summe der Bestrebungen einer ganzen Epoche ist.

Was uns aber in all diesen Reformen als Grundton entgegentritt, ergab sich mit einer gewissen Nothwendigkeit aus den Zeitverhältnissen und findet seine Analoga in der gesammten ausserzürcherischen Politik jener Zeit.

Das Zürcher Gemeinwesen war, wie damals insgesamt fast alle Staaten, bunt zusammengesetzt, ein Conglomerat von etwa 30 Herrschaften und Vogteien, die alle seit alter Zeit ihre besonderen Rechte und Freiheiten hatten. Beim Erwerb dieser Herrschaften hatte nach allgemeinem Gebrauch Zürich versprechen müssen, diese Rechte und Freiheiten, alle localen Gesetze und Ordnungen überhaupt respectiren zu wollen und unangetastet zu lassen. Das Recht beruhte auf dem Herkommen, und dieses war in jedem Territorium anders. Was z. B. zu Rümlang als Recht galt, galt nicht in Dielsdorf oder Grüningen. Ein Friedbruch zu Stammheim wurde gebüsst mit 5 Pfund, zu Kyburg mit 18 Pfund ¹⁾. An manchen Orten bestunden selbständige niedere Gerichtsherren mit mehr oder weniger Gewalt, und sogenannte „Offnungen“ (Weisthümer, Hofrechte) dehnten das locale Recht auf Kosten des Staatsrechtes oft erheblich weit aus. So waren die Rechte Zürich's in den einen Herrschaften ziemlich ausgedehnt, in den anderen auf ein Minimum reducirt. Das sollte nun ein Ende nehmen, der Staat mehr als Einheit aufgefasst, centralistischer verwaltet und regiert werden. Dies erheischte aber eine allseitige Verstärkung der Staatsgewalt. Das ganze System dieser Gesetze und Verfügungen ist ein Faustschlag gegen die feudale Auffassung der Staatsgewalt als einer auf ein Minimum reducirten allgemeinen Oberhoheit, neben welcher die Einzelgewalten und Corporationen

¹⁾ Laut Spruchbriefen von 1489 (im Staatsarchiv).

einen grossen Spielraum besitzen; es ist jenes Streben nach Geltendmachung der Omnipotenz der Staatsgewalt im Namen des öffentlichen Wohls und „zum allgemeinen Besten“ (wie die Mandate selbst sagen) und nach Negirung der feudalen Privilegienwirthschaft, wie sie in den Gesetzgebungen fast aller Orten am Ende des 15. Jahrhunderts uns entgentreten¹⁾; es ist eine Reaction gegen die Zerfahrenheit und Ohnmacht des mittelalterlichen Staates, wie sie uns in den Ordnungen der grossen Monarchien Ferdinand's und Isabellen's in Spanien, Ludwig's XI. in Frankreich, Heinrich's VII. in England begegnet, so gut wie in den kleinen und kleinsten Gemeinwesen und Gerichtsherrschaften. Ich erinnere bezüglich der letztern an die Politik Bern's zu den Zeiten Kistler's und des Twingherrenstreites²⁾, an die ganz den zürcherischen ähnlichen Verfügungen Luzern's über Kleider, Luxus, Gewerbe, Reislafen³⁾, u. dgl., oder an höhere Ansprüche und Anforderungen, welche niedere Gerichtsherrn zu dieser Zeit den Unterthanen gegenüber erheben⁴⁾. Es ist nur eine weitere Folge dieser neuen, modernisirenden Staatsauffassung, wenn in allen Theilen des Culturlebens eine rationelle Wirthschaft begründet wird, wie sie in den Verfügungen über Handel und Gewerbe, Landwirthschaft, Luxus und Sitten zu Tage treten.

Das ist also klar, dass in dieser grossartigen, Waldmann zugeschriebenen Gesetzgebung ein umfassendes Princip

¹⁾ Lehrbuch der allgemeinen Geschichte von Müller und Dändliker. 2. Aufl. S. 213 ff.

²⁾ Siehe Dändliker, Lehrbuch der Schweizergeschichte, S. 86 ff.

³⁾ Segesser, Staats- und Rechtsgeschichte von Luzern II, S. 311 ff., 354 ff., 396 ff.

⁴⁾ Laut Rathsmannuale von 1489 klagen die von Freienstein und Rorbas über den Gerichtsherrn, dass er die alten Freiheiten und Rechte schmälere in Tavernen, Fischenzen, Tagwen, Hölzern, Bussen und Frevel. Sie wollen die Briefe einsehen und die alten Rechte hergestellt wissen. Auch die von Buch (am Irchel) klagen über Verletzung ihrer Rechte und ihres Herkommens durch den Gerichtsherrn.

und System neuer politischer und staatsökonomischer Anschauungen uns entgegentritt, das nicht als specifisch Waldmannisch bezeichnet werden darf, sondern allgemeine Zeitrichtung war. Es sind diese neuen Principien nur eine Seite in dem auf allen Lebensgebieten sich vollziehenden Uebergang aus der mittelalterlichen Weltanschauung in die der neueren Zeit. Aber es darf wohl auch angenommen werden, dass, da manche der genannten besonders wirthschaftlichen Reformen sich sehr nahe berührten mit den Interessen der Zunftpartei, und der bevormundende Geist in der Natur der Zünfte lag, eben die Zunftpartei hauptsächlich Träger dieser Richtung war¹⁾, wenn auch, worauf unten näher eingegangen werden wird, keineswegs behauptet werden darf, die Partei der Constaffel sei dieser Politik fremd oder abgeneigt gewesen. Vielmehr lagen ja auch manche Reformen, wie man leicht einsehen wird, im Interesse des Adels; wir werden unten noch, in der Massregel des Hundetödtens, welche die Landbevölkerung allarmirte, ein Beispiel dafür finden.

So stellt sich denn die Waldmannische Politik in ein wesentlich anderes Licht. Sie ist im Ganzen und Grossen weniger abnorm, weniger aus dem ganzen Zusammenhang herausgerissen, als es den Anschein hat. Wir sehen den grossen Mann Pfade der innern Politik wandeln, die zum Theil schon gebahnt waren und allgemein von den Staatsmännern der Periode eingeschlagen wurden.

Will man aber im Einzelnen bestimmen, was nun mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit speciell auf Waldmann zurückgeführt werden kann, und was nicht, so befindet man sich in nicht geringer Verlegenheit aus dem Grunde, weil, wie schon angedeutet, keine Actenstücke aus der Zeit selbst, Protokolle u. dgl., uns Kenntniss davon verschaffen, wer diese oder jene Beschlüsse beantragt und durchgesetzt hat. Man denkt sich

¹⁾ Man würde vielleicht aus einzelnen Beispielen und Vergleichen den Satz bestätigt finden, dass von den Zunftstädten besonders der Geist der wirthschaftlichen Bevormundung gepflegt wurde.

wohl sehr natürlicher Weise fast durchweg durch alle Berathungen den Bürgermeister, als den höchsten Staatslenker, von massgebendem Einfluss. Wenn man aber bedenkt, dass nach der damaligen Methode der Stadtregierung von zwei Räthen und zwei Bürgermeistern jeweilen einer nur ein halbes Jahr functionirte, so wird man dieses Vorurtheil ganz oder theilweise aufgeben müssen. So erscheint denn Waldmann vom Jahre 1487 an bis 1489 jeweilen nur in der ersten Hälfte des Jahres als functionirender und präsidirender Bürgermeister. Kann man unter solchen Verhältnissen von dem allmächtigen und allbeherrschenden Einfluss einer einzigen Persönlichkeit reden und Alles und Jedes, was in den Jahren 1486 bis 1489 an Beschlüssen erging, auf Waldmann zurückführen? Ich denke, wohl nicht! Füssli und Bluntschli haben sich's in diesem Punkte ziemlich leicht gemacht und eben Alles, was den Geist dieser neuen Regierungsprincipien bekundete, einfach Waldmann zugeschrieben, recht im Gegensatze zu den älteren Berichterstatlern (z. B. Bullinger), die nur einige wenige, aber wichtige Aenderungen dem Waldmannischen Regiment zuschreiben¹⁾. So sagt Bluntschli²⁾: „Das ganze Verfahren Waldmann's hat einen so ausgeprägten Charakter, dass, wenn auch viele dieser Verordnungen nicht gerade seinen Namen tragen, man doch seinen reformirenden Geist darin nicht verkennen kann“. So hat denn auch Bluntschli ohne jeden factischen Beweis und Anhalt das Stanser Verkommniss dem Einflusse Waldmann's zugeschrieben³⁾. Und Füssli, wie er die Meinung einiger Schriftsteller erwähnt, das grosse Sittenmandat von 1488 sei nicht von Waldmann, weil es unter dem Bürgermeister Röust und der anderen Rathsortte erlassen worden, sucht Ausflüchte, hält diese Behauptung der Geschicht-

¹⁾ Bullinger erwähnt nur das grosse Sittenmandat von 1488 (jedoch mit Reservation: s. unten S. 248), das Salzmonopol, das Verbot, Särlen zu hauen, und das Mandat wegen der Hunde!

²⁾ Staats- und Rechtsgeschichte I, 355.

³⁾ Archiv für Schweizergeschichte Bd. IV, S. 117 ff.

schreiber für „eine seltsame Blödigkeit“; die beiden Rätthe, behauptet er, der alte und neue, hätten meist zusammen berathen, und die Satzung trage unstreitig Waldmann's Gepräge. Schliesslich ruft er aus: „Lasst uns Waldmann's Geist die Ehre geben, dass das meiste Gute und Böse, welches sein Vaterland unter ihm ausgeführt, ihm zuzuschreiben sei!“ Ein solches Verfahren wird die exacte Forschung nicht mehr billigen können. Nicht der Charakter einer Verfügung oder eines Beschlusses entscheidet über die Autorschaft, sondern die aus den Acten selbst und den Verhältnissen gezogenen Anhaltspunkte. Nun geht aus den Quellen hervor, dass auch die Gegner Waldmann's, Göldli und seine Partei, nach gewissen Richtungen diese Reformtendenz vertreten, die man für eine Eigenthümlichkeit Waldmann's hielt. So ergingen denn z. B. unter der Herrschaft der Göldlischen Partei Beschlüsse zur Beschränkung der kirchlichen Macht: 1480 wird verfügt, dass geistliche Zinsen mit Geld abgelöst werden dürfen, und 1485, wo Waldmann's Einfluss plötzlich für den Moment zurücktrat und Göldli präsidiert, erging die Verfügung gegen die Hunde — s. unten Abschnitt d) — und im selben Jahr 1485 unter dem Präsidium Göldli's wird das Verbot des Umhauens von Särten erneuert. Im folgenden Jahr 1486 wird unter Präsidentschaft von Röust durch die nichtwaldmannische Rathsrotte das Tanzen verboten und beschlossen, dass die Nonnen am Oetenbach durch Pfleger beaufsichtigt und in ihrer Wirthschaft eingeschränkt werden. Und endlich, wie schon angedeutet, wurde das „grosse Sittenmandat“ von 1488, das gegen Kleiderluxus, Versammlungen, Schiessen, Kegeln u. dgl. gerichtet ist, und zu Stadt und Land die grösste Verbitterung erregte, in der zweiten Hälfte des Jahres (St. Othmarstag) unter Röust und dem anderen Rath erlassen, wie schon Bullinger in seiner Zürcher Chronik stark betonte. Aber gerade dieses Mandat wurde, ohne Zweifel hauptsächlich unter Antrieb von Waldmann's Feinden, Waldmann selbst zugeschrieben, und in einem Manuscriptenband des Archivs aus der Zeit der Reformation ist dieses Mandat schon ganz bestimmt aufgeführt unter dem Titel:

„Das sind die schweren Sünd, darumb Burgermeister Waldmann selig mitsampt etlichen frommen Radtsfründen den Tod gelitten hand“ ¹⁾.

Man wird also annehmen müssen, dass auch die Gegenpartei jene neuen Tendenzen der Politik auf dem Gebiete der Kirche und der herrschenden Sitten und Gebräuche vertrat. Ebenso sehr aber wird auch diese Partei für Ausdehnung der Stadtrechte auf Kosten des Landes eingestanden sein. Es liegt kein einziges Anzeichen vor, das zu der Annahme berechtigte, die Göldliche Partei habe die Bevormundung des Landvolkes und das Ignoriren der alten Rechte und Gewohnheiten nicht gerne gesehen, wenn auch allerdings die Zunftpartei mehr Anlass hatte, so vorzugehen (s. S. 246) und durch die Natur ihrer Verfassung darauf geführt wurde. Ich finde keine Beweise, welche bestätigen, diese Partei der Constaffel habe das Landvolk schonen wollen. Hierin scheinen sie vielmehr mit der Waldmannischen, oder besser Zunftpartei, ganz einig gegangen zu sein, und wenn sie es 1489 mit dem Landvolk halten, so geschieht es nur, um die Spitze der Bewegung gegen Waldmann zu richten und ihre Gegner aus dem Wege zu räumen. Nur in Einem Punkte also differirten die Parteien, und zwar allerdings in einem sehr wichtigen: in der Ansicht über die Zusammensetzung der Regierung und über das Verhältniss der Gewalten im Staate: hierin war die eine Partei die aristokratisch-conservative, die andere die demokratisch-fortschrittliche; im Verhältniss zu den Unterthanen aber waren beide gleichmässig absolutistisch oder despotisch.

Will man also Waldmann's Regiment schildern, so wird man alle diese Punkte im Auge halten und von den Beschlüssen und Verfügungen dieser Zeit nur diejenigen verwerthen, welche unter seiner Präsidentschaft ergingen und für welche er selbst seinen Namen hergab. Von solchen wird man annehmen dürfen,

¹⁾ Gütige Mittheilung von Herrn Pfarrer Egli in Aussersihl, dem Herausgeber der Actensammlung zur Reformationsgeschichte Zürich's.

dass Waldmann mehr oder weniger Antheil an ihnen gehabt. Dass er freilich auch deren Urheber gewesen sei, wird ein gewissenhafter Forscher nicht unbedingt behaupten dürfen. Chronologisch aufgeführt, sind dies folgende ¹⁾:

1486 (Manuale I, p. 13): Beschluss, Keinem das Bürgerrecht zu schenken, ausser Solchen, die mit der Stadt Banner aus- und wieder einziehen, oder einem berühmten Meister, der durch sein Handwerk der Stadt Nutzen bringt.

Man. I, p. 29: Erneuerung des Verbotes, die Reben einzuschlagen.

Man. I, p. 58: Kein Gotteshaus, Spital, Kloster oder Bruderschaft, noch irgend ein geistliches Institut soll Gewalt haben, ein liegendes Gut, Zins oder Hof, Zehnten, Herrschaft u. dgl. zu kaufen oder irgendwie an sich zu bringen.

1487 (Man. I, p. 46): Rathschlag wegen der Pensionen fremder Fürsten und Herren an besondere Personen, „in Ansehung allerley Red, so der gemein man deshalb brucht“. Beschluss: da die Pensionen früher mit den anderen Eidgenossen verboten, jedoch „von anderen unser Eidgenossen für ein gespött geachtet“, soll Einer Pensionen nehmen dürfen, wenn davon „gemeiner Stadt kein Schaden geschieht“. Meine Herren sollen sehen, wie die anderen Eidgenossen sich darin verhalten.

Man. II, p. 14: Beschluss, keine Fensterscheiben mehr zu schenken; der Burgermeister soll jedes diesfällige Gesuch abweisen.

Man. II, p. 15: Alle Gerichtsherren, die kleine oder grosse Gerichte im Zürcher Gebiet besitzen, sollen ihre Rechnung, Rodel u. dgl. innerhalb Jahresfrist vorlegen, und es ist eine Commission zu ernennen, die sie prüfe und untersuche, „was unsere Herren jn dem zu vergünsten“ und wie auch die hohen und niederen Gerichte gegen einander gehalten und gebraucht werden sollen. Wie das nun von dieser Commission abgeredet und

¹⁾ Es versteht sich, dass nur Beschlüsse von allgemeinerem Interesse aufgeführt werden.

beschlossen wird, so soll es von unseren Herren Burgermeister und Räthen bestätigt und darüber ein neuer Zeddel gemacht werden, der mit dem Stadtsiegel versehen ist. Alle Rödel, die nicht mit dem Stadtsiegel versehen sind, sollen ungültig sein.

(Es werden in die Commission gewählt: Waldmann, Escher, Widmer, Oehin). „Sie sollen, heisst es weiter, Gewalt haben, andere Leute, Untervögte und Aelteste zu vernehmen, oder die Gerichte zu der Stadt Handen zu kaufen“.

(Dies dürfte einer der bezeichnendsten Beschlüsse dieser Periode sein. Er repräsentirt am schlagendsten den Gegensatz zwischen Centralisation und Decentralisation, den Kampf zwischen der Staatshoheit und den Feudalgewalten. Wie Bern schon im „Twingherrenstreit“ (1470) die Gerichtsbarkeit im Grunde als eine Befugniss der Staatsgewalt betrachtete und die Staatshoheit hierin wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu wahren suchte, so geht hier Zürich vor und will den niederen Gerichtsherrn, die vielfach ihre Befugnisse weit ausdehnten und die Rolle von kleinen Fürsten spielten (s. S. 245), auf die Finger sehen, ihre Competenzen abgrenzen und reguliren nach einer allgemeinen Norm. Und wie in Frankreich und England die Gerichtsbarkeit dem Adel entzogen wird, so fasst Zürich die völlige Centralisation der Gerichte in's Auge. Wir dürfen vielleicht annehmen, dass Waldmann ganz besonders für diese Angelegenheit aufgetreten, wie er denn als Erster in die Commission gewählt wird. Die Idee der Gründung einer starken Staatsgewalt und einer allgemeinen Staatshoheit lag, wie man bemerkt haben wird, dem Vorgehen der Obrigkeit schon seit Anfang des Jahrhunderts zu Grunde; Waldmann aber tritt hier für eine schärfere und noch consequentere Auffassung ein, und er mag dadurch in den Kreisen der Gerichtsherrn auf dem Lande die grösste Erbitterung wachgerufen haben. Beklagenswerther Weise fehlen alle weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand. Sollte irgend Etwas in dieser Sache realisirt worden sein, so hat der Sturm von 1489 Alles eingerissen und die buntscheckige

feudale Wirthschaft auf's Neue sanctionirt, indem in den Spruchbriefen gesagt wird, dass Gericht und Rechte bleiben, „wie vor Alters“. Erst die Revolution von 1798 hat dann wieder die Auffassung Waldmann's und des damaligen Regimentes zur Geltung gebracht.)

Man. II, p. 19: „Min Herren hand sich erkannt, ob hiefür frowen von unserer Stadt Zürich oder aus ihren Gerichten und Gebieten ein zahl Jahren verboten werden, dass dann sölichs die bestimpt zit unablässlich gehalten werden sölle. Und ob aber einich frowen also verbitten wurdind, und nit bestimmt wäre, wie lang sy da us bliben, dass dann ein Herr Burgermeister, unter dem sie also gestraft ist, dasselb halb Jahr us, dieweil er Burgermeister ist, Niemand für Rath kommen lassen soll, der für sy bitt, sunder sy also da uss bliben. Und so dann demnach ein ander Burgermeister ist und wirt, so soll derselb des kein gewalt haben und sich des ganz nichts annehmen, diewil und der och also Burgermeister ist“.

(Eine Illustration dieses Beschlusses mag die Verfügung aus demselben Jahr [Man. I, p. 21] bilden, wornach einer Frau, Namens „Gretli Scherer“, die Stadt verboten wird, „weil sie biederer Frauen Männer einzieht“.)

1488 (Man. I, p. 7): Beschluss betreffend den Bau der Thürme des grossen Münsters: „man soll zuerst den Helm auf den gemachten Thurm zurüsten und bauen und den anderen Thurm ruhen lassen bis nächsten Herbst, und dann weiter berathen“.

p. 20: Man soll denen von Winterthur schreiben, das geistliche Gericht abzustellen und dem Leutpriester zu Lauffen keinen Bannbrief je abzunehmen oder zu verkünden, „oder min Herren welten jnn uss schirm lassen“.

p. 33: Die Umwandlung überflüssigen Landes in Weiden, wodurch der Kornbau beeinträchtigt wird, wird verboten.

Man. II, p. 3: Verbot, Tauben zu halten, ausgenommen Geistliche und Edelleute; doch nicht mehr als 10 Paar auf dem Land, und in der Stadt 5 Paar.

Ebenfalls zum Jahr 1488 gehören drei im Manuale nicht aufgeführte Verfügungen, die möglicher Weise auch auf Waldmann und seine Partei zurückzuführen sind.

Rathsbuch Gest. I, 4, 1488: Die Zunftmeister beschliessen, dass Keiner aus der Constaffel in eine Zunft aufgenommen werde oder Zunftmeister werden dürfte (vgl. S. 225).

Ebendasselbst p. 38 a: Wegen „Unfug und unziemlichem Wesen der Geistlichen mit Spiel und anderem unpriesterlichem Handel und Wandel, das zu Schmähung und Verachtung priesterlicher Würde dient, Aergerniss und böses Exempel gibt“, wird beschlossen:

1) Die Chorherrenstube soll Sommers und Winters mit Schlag 9 Uhr geschlossen werden.

2) Kein „lüstlis“ Spiel, Karten- oder Würfelspiel soll daselbst weder von Geistlichen noch Weltlichen geschehen, „ausgenommen uf jren Kilwinen den Abend zuvor und den Tag darnach“.

3) Die Geistlichen sollen nirgendwo solches „lüstlis Spiel“ treiben und besonders auf keine Zunft- noch Gesellschaftsstube gehen, ausgenommen „an offenen Schenkinen“. Dagegen soll den Geistlichen auf der Chorherrenstube Schach- und Bretspiel erlaubt sein um ein schlechte Uerten, oder um 1 Pf. oder 4 oder 6. „Desglichen uff der karten hunderten, allrunen, quentzen“ oder Anderes.

Diese Verfügung ist ohne Zweifel Waldmann's Werk; denn es ist einstimmige Ueberlieferung, dass Waldmann besonders strenge Zucht und Ordnung unter der Geistlichkeit handhabte; dies heben schon die ältesten Beschreibungen des Aufbaus hervor. Ein schönes, anerkennendes Zeugnis des Guten, das man in diesem Punkte Waldmann verdankte, ist uns erhalten in dem Brief der Gräfin Bertha von Thengen an den Gemahl ihrer verstorbenen Tochter 1492¹⁾, worin sie klagt, dass ihr nahe ver-

¹⁾ Meyer von Knonau, Aus mittleren und neueren Jahrhunderten S. 130 f., Anm.

wandte Töchter im Fraumünster zu Zürich gefährlichen Zudringlichkeiten der geistlichen Herren und Seelsorger ausgesetzt seien. Da sagt sie nämlich ausdrücklich, dass unter Waldmann die Ordnung besser gewesen.

Dass endlich die Verfügung über Gründung einer *Kriegscasse* („Reisbüchse“), s. Füssli, S. 80, 81 f., auf Waldmann sich zurückführt, ist möglich; einen bestimmten Beweis dafür habe ich nicht gefunden ¹⁾.

c) Eidgenössische Politik.

Die Geschichte von Waldmann's Emporkommen lehrt, dass die Thätigkeit in eidgenössischen Angelegenheiten für Waldmann die Etappe gewesen auf den Bürgermeisterstuhl zu Zürich; jedenfalls hat das Ansehen, das er in politisch-diplomatischen und kriegerischen Geschäften der Eidgenossenschaft sich erwarb, stark zurückgewirkt auf seine Stellung zu Zürich, wie denn auch anderseits wieder diese eidgenössische Politik Waldmann's ein Haupthebel zu seinem Sturze wurde.

Wir sahen, wie er in den Kriegsactionen der Jahre 1475 bis 1477 im Vordergrund stand. Nachdem er im Frühjahr 1474 zum ersten Male als Bote Zürich's auf der Tagsatzung erschienen ²⁾, ist er fast regelmässig bei den wichtigen Verhandlungen betheiligt. So im Sommer 1474 bei dem Streit um den Bischofsstuhl zu Constanz zwischen Otto von Sonnenberg und Ludwig von Freiburg (s. Abschied II, Nr. 742), so im Januar 1475 in der burgundischen, mailändischen und ebenfalls constanzischen Angelegenheit; so bis 1477. Wie zu Zürich, so scheint man nun auch in der Eidgenossenschaft den derb rücksichtslosen und offenen Ton seiner Aeusserungen gefürchtet zu haben. Denn schon 1475 (Montag nach St. Jörgen) fühlt sich

¹⁾ Sie lag mir nur in einem datumlosen Mandatsentwurf vor.

²⁾ Abschiede II, Nr. 742.

der Rath von Luzern verletzt durch die Bemerkung Waldmann's, es seien „Etliche in der Eidgenossenschaft, die dem Schreiben, so die Eidgenossen dem Papst und den Cardinälen in der Angelegenheit des Stiftes von Constanz gen Rom gerichtet, in einem Briefe widersprochen und darin die Eidgenossenschaft verleumdet hätten“ ¹⁾. Als Bote Zürich's erscheint Waldmann nun fast in jedem Jahre bis Januar 1489, am häufigsten 1486 und 1487, in der Zeit, wo er auf der Höhe seiner Macht stand. Im Ganzen wohl 50 Mal. Einige Male wird er von der Tagsatzung bevollmächtigt, im Namen Aller in gewissen Geschäften zu handeln, so 1482 und 1485 (s. Absch. III, S. 133, 212). Früh scheint dann Waldmann diplomatische Missionen in's Ausland übernommen zu haben, und auf diesem Felde des Verkehrs mit fremden Fürsten und Mächten bewegt er sich besonders gern. 1476 ist er Bote zum Marschall von Pappenheim wegen der Bischofsangelegenheit, 1477 Bote nach Frankreich ²⁾, worauf er kurz nach der Ankunft zu Hause von Ludwig XI. einen Pensionenbrief erhält (nach Dürsteler ³⁾ d. d. 19. November 1477); im selben Jahr verkehrt er mit Renatus von Lothringen. 1478 ist er auf dem Zuge nach Bellenz ⁴⁾ und geht da zuerst jene Beziehungen zum Mailänder Hofe ein, die ihn später so sehr Verdächtigungen ausgesetzt; nach Dürsteler wird er am 15. Juni 1478 „mailändischer Hofrath“. 1479 sollte er als Gesandter nebst einem Collegen nach Rom zum Papste ziehen — so Edlibach ⁵⁾ —, wird aber durch Krankheit in Mailand zurück-

¹⁾ Rathsprotokoll von Luzern V, A 469, laut gütiger Mittheilung des Herrn Dr. von Liebenau.

²⁾ Im Staatsarchiv Zürich ist ein Schreiben des Zürcher Rathes an den von Basel, worin er letzterem Vorwürfe macht, dass derselbe Hans Waldmann und die Seinen bei ihrer Rückkehr aus Frankreich nicht in die Stadt einliess, so dass diese bei grossem Regen draussen stehen mussten, nass wurden und vielen Schaden nahmen!

³⁾ Dürsteler, Geschlechterbuch Tom. IX, Stadtbibliothek Mscr. E. 24. Er kannte manche Urkunden, die heute nicht mehr vorhanden.

⁴⁾ Edlibach, S. 170.

⁵⁾ Edlibach, S. 174 f.

gehalten. 1480 ist er Oberstmeister und Hauptmann über 1200 Mann in Diensten Ludwig's XI. Als sie gen Chalons und Troyes kamen, „wurden sie abgedankt, wegen gemachtem Waffenstillstand, bekamen aber Sold“ ¹⁾. 1485 erhält er von der Tagsatzung eine Empfehlung an den Papst ²⁾.

Wenn man diese Beispiele alle überblickt — die, wenn die Acten vollständig wären, sich wohl verdoppeln liessen —, so muss man zu dem Schlusse kommen, dass Waldmann in hohem Masse Gewandtheit und Einsicht zugleich mit Liebhaberei für solche Geschäftserledigungen, Gesandtschaften und Missionen vereinigt haben muss. Da er solches Ansehen und Vertrauen in den höchsten Kreisen genoss, lag es nahe und war es sehr natürlich, dass er bisweilen mit etwas souveräner Willkür verfuhr und bei seinen vielfachen Beziehungen zu Fürsten und Herren, Gesandten und Räthen des Auslandes allgemeine Angelegenheiten wie persönliche behandelte! Wenn vielfach bei wichtigen allgemeinen Angelegenheiten über persönlichen Einfluss Waldmann's geklagt wird ³⁾, und wenn Mai 1488 auf einer Tagsatzung zu Schwiz getadelt wird, dass, wenn der Fürsten und Herren Botschaften nach Zürich kommen, sich Waldmann zu denselben verfüge „und aus ihnen ziehe, was ihm füglichst sei und wenn er von ihnen gebracht habe, was ihm eben sei, man um das Uebrige zu Zürich Tag leisten müsse, wenn es ihm gefalle“ ⁴⁾ —, so kann das wohl nicht ohne Grund gewesen sein.

Nur boshafte Anschuldigung und leidenschaftliche Uebertreibung dagegen ist es, wenn Waldmann in solchen Fällen absichtlicher Verrath und gemeine Schlechtigkeit zugeschrieben wird, wie z. B. 1478 beim Bellenzer Zug. Der objective Betrachter der Dinge wird alle diese Beispiele kaum anders auf-

¹⁾ Edlibach, S. 176.

²⁾ Abschiede III, 212.

³⁾ So beim Bellenzer Zug von 1478, und so auch bei der Erbeinigung von 1487.

⁴⁾ Abschiede III, S. 291, Nr. 324 d.

nehmen dürfen, als ähnliche Fälle aus alten und neuen Zeiten, wo in wichtigen Staatsactionen der persönliche Einfluss genialer Staatsmänner anderen Anschauungen und Tendenzen Zwang anthat, und alsdann von Neidern und Parteigegnern Bosheit und Schlechtigkeit gewittert wird. Dass es unter allen Umständen schädlich und gefährlich ist, wenn allgemeine Interessen zu sehr mit persönlichen Ansichten und Neigungen identificirt werden, das haben Staatslenker und Diplomaten aller Zeiten, Waldmann ganz besonders, genugsam erfahren müssen, und wir werden noch sehen, wie gefährlich für Waldmann's Stellung seine Beziehungen zu Fürsten und Höfen und seine Begehrlichkeit nach Pensionen wurde.

Selbstverständlich trat durch den bestimmenden Einfluss Waldmann's auf die eidgenössische Politik auch Zürich's Ansehen in den Vordergrund, und man darf vielleicht sagen, dass durch Waldmann Zürich Vorort der Eidgenossenschaft wurde, etwa wie Athen durch Themistokles und Perikles. Aus den Tagsatzungsacten selbst geht hervor, dass namentlich für die Verhandlungen mit Mailand und Wallis Zürich regelmässiger Versammlungsort war¹⁾, und Edlibach in seiner Chronik hebt hervor, dass zu Zürich viele Tagsatzungen gehalten worden, nach der Schlacht bei Nancy 1477 und 1478, und wieder 1487 wegen der Einigung mit Oestreich, bei welcher laut den Acten Waldmann stark betheiligt war²⁾. Dass dadurch wieder Neid und Hass wach gerufen wurde, stund nur zu erwarten, und in demselben Abschied, in welchem Waldmann's persönlicher Einfluss gerügt wird, lesen wir auch, dass Schwiz hinter dem Rücken Zürich's eine Tagsatzung veranstaltete und sich mit der Frage beschäftigte, wie man bewirken könnte, dass in Zukunft nicht mehr so viele Tagsatzungen zu Zürich gehalten würden (Absch. III, 291). Also Zürich und Schwiz, Zürich und die älteren Orte, Stadtpolitik und Länderpolitik

¹⁾ Abschiede III, S. 256, Nr. 286 g und Nr. 287 c.

²⁾ Edlibach, Chronik S. 166 u. 198.

traten sich wieder gegenüber, wie in den Zeiten des alten Zürichkrieges. Mit unvermeidlicher Consequenz rief das Uebergewicht Zürich's unter Waldmann diesen alten Gegensatz wach, wie später wieder Zürich's Macht und Vorrang unter Zwingli.

Dieser Hass und diese Verbitterung gegen Waldmann in der Eidgenossenschaft hat durch zwei Anlässe ganz besonders Nahrung erhalten: durch den Teiling'schen Prozess und durch die Ereignisse im Wallis und Eschenthal im Jahre 1487. Beide beleuchten allgemeinere Verhältnisse, die tief in die Waldmannische Krisis eingriffen.

Der Teiling'sche Prozess ist durch die Forschungen Theod. von Liebenau's und Segesser's in's richtige Licht gestellt worden¹⁾. Ich begnüge mich mit einer blossen Skizze der wahren quellenmässigen Auffassung.

Teiling war Hauptführer der freien Reisläufer, der in den fehdelustigen und unruhigen Zeiten der Siebzigerjahre eine Rolle spielte, durch französischen Sold beeinflusst war, in Frankreich gedient hatte und wie Luzern der französischen Politik diente; sein Gewerbe (Tuchhändlergeschäft) trat hinter den soldatischen Neigungen zurück. Er war, wie Liebenau aus den Acten bewies, ein streit- und händelsüchtiger Mensch mit sehr böser Zunge und darum in zahlreiche Processe verwickelt. Unter den Söldnerführern nun, die, auf Beute und Löhnung erpicht, bald dahin, bald dorthin, je nach Laune und Aussicht, mit ihren Schaaren zum Kriegsgewerbe zogen, herrschte grosse Erbitterung gegen die massgebenden Persönlichkeiten unter den Staatsmännern, weil diese oft genug ihre abenteuerlichen Pläne durchkreuzten und im Sinne des Stanser Verkommnisses strenge einschritten gegen Zusammenrottungen der Söldnerknechte, gegen Fehden und Reislaufen. Der Gegensatz steigerte sich zusehends mit dem Eifer der Obrigkeiten, das Reislaufen zu unterdrücken. In den Raths- und Richtbüchern jener Periode und in den Tag-

¹⁾ Theodor von Liebenau, „Frischhans Teiling“, und Segesser im „Matthias Corvinus“.

satzungsacten begegnen uns fast Seite für Seite Bestrafungen von Solchen, die das Verbot des Reislaufens übertreten; einige Städte legten Verzeichnisse der Fehlbaren an und nannten diese Rodel „Schelmenbücher“. Das Volk aber sah im Reislaufen eine wichtige Erwerbsquelle sich verstopft und eine ihm lieb gewordene Freiheit entzogen; auch war es schon seit den Burgunderkriegen in Conflict mit den Anschauungen der regierenden Herren, wie es denn 1477 im Gegensatz zu dem Vorgehen der Tagsatzung zu Eroberungs- und Beutezügen nach Burgund drängt und den Zug des „tollen Lebens“ veranstaltet. Söldner und Söldnerführer, auf's Aeusserste gereizt und verbittert, begannen zu murren. Als Zielscheibe ihrer Angriffe dienten die Pensionen, welche die Herren und Magistrate bezogen, und sie meinten, Alle, welche von Königen, Kaisern und Fürsten Geld nähmen, die seien Schelmen und Bösewichte, deren Namen so gut in's Schelmenbuch gehörten, wie die ihrigen. In richtigem Instinct brandmarkten sie damit einen Missbrauch der Herren, der nicht weniger schlimm war, als derjenige des Reislaufens im Volke. Man wird zwar zugestehen müssen, dass der Genuss einer Pension nicht unbedingt knechtische und devote Gesinnung in sich schliesst, und dass Pension und Bestechung nicht nothwendig zusammenfallen. Aber es liegt diese Schwäche allzusehr in der Natur der Dinge, als dass man das Misstrauen unterdrücken könnte. Wenn Ludwig XI. Waldmann die Pension erhöht¹⁾, damit derselbe Frankreich mehr ergeben sei, so ist ersichtlich, wie sehr man in competenten Kreisen die Dinge auch so auffasste und wie die Pensionen als eine Art Stimmenkauf betrachtet wurden. So sagt denn auch der Stadtschreiber von Zürich, Rudolf von Cham, in einem datumlosen Schreiben, in welchem er dem König von Frankreich für 100 Franken dankt, sein „Eifer“ und seine „Treue für den König“ sei durch dieses Geschenk „in nicht geringem Masse vermehrt und verstärkt worden“.

¹⁾ Liebenau, Documente zur Geschichte des Bürgermeisters Waldmann S. 2 f.

Nicht ohne Grund also fand das Volk dieses Verhältniss anstössig. Wenn auch nicht jede Pension wie eine Bestechung wirkte — wir werden von Waldmann selbst noch ein Beispiel kennen lernen —, so musste sie doch Verdacht erwecken. Kein Geheimniss aber war es, dass besonders Waldmann in grossem Massstabe Pensionen bezog ¹⁾, und da er der Tonangeber in der äusseren Politik und zufolge seiner Stellung der strengste Ahner des freien Reislaufens war, so richtete sich die Verbitterung der Söldner und Sölnerführer ganz besonders gegen ihn. Eben auf Waldmann hatte nun auch Teiling seinen vollen Hass geworfen, da Waldmann stets einem Zuge in's Mailändische widerstrebte. Mit Waldmann musste auch Zürich herhalten, da es der Politik der Söldner in den inneren Cantonen gar nicht hold war. Da nun auf dem Feldzuge von 1478 die Zürcher sich zurückgezogen hatten, schimpfte Teiling über das Zürcher Panner: er nannte es einen „Bettelsack“ und die Zürcher „meineidige Bösewichte“. Diese despectirliche Rede verbitterte die Zürcher ²⁾. Dann liess Teiling in gehässigen Reden über Waldmann seinem Zorne freien Lauf. Er und andere Luzerner bekamen Streit mit etlichen Zürchern. Der Gegensatz steigerte sich 1487, als die Walliser und Luzerner einen Einfall in's Mailändische (Eschenthal) unternahmen und von Zürich wieder im Stiche gelassen wurden ³⁾. Die Schlappe, welche die Eidgenossen erlitten, wurde einem Verrath zugeschrieben; es ging das Gerücht, Waldmann sei Schuld: er habe den Herzog von Mailand gewarnt und ihm Alles enthüllt, und Waldmann habe auch dem Herzog von Mailand einen günstigen Spruch ausgewirkt. In luzernischen Verhöracten ⁴⁾ bezeugen Einige, dass Waldmann Boten zum Herzog geschickt und nachher eine Forderung von 3000 Dukaten

¹⁾ S. „Waldmann's Jugendzeit und Privatleben“, S. 20.

²⁾ Vgl. dazu Hirzel, Zürch. Jahrbücher IV, 10. 11, wo motivirt ist, warum Reden gegen das Panner besonders verpönt waren.

³⁾ Vgl. Segesser, Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus (Ges. Schriften II, 207).

⁴⁾ Mir ausführlich mitgetheilt durch Herrn von Liebenau.

gestellt habe — was auch im Todesurtheil Waldmann's behauptet ist ¹⁾ —, die er im Dienste des Herzogs zur Erreichung günstiger Bedingungen ausgegeben. Ein Schwizer bemerkte zu einigen Zürchern (Man. 1487, I, p. 37): Bürgermeister Waldmann habe dem Herzog von Mailand geschrieben, und er sei Schuld an der Niederlage der Knechte. Ob das Alles sich nun wirklich so verhielt, lässt sich mit voller Sicherheit, wie es scheint, nicht mehr entscheiden. Die intimen Beziehungen Waldmann's zu Mailand (s. oben S. 255) und die Abneigung gegen die luzernische Politik mögen allerdings Waldmann und Zürich veranlasst haben, zu Gunsten Mailand's einzutreten, und die Ordnung der Angelegenheit stund ja ganz unter Einfluss Zürich's (s. S. 257). Item: die Luzerner waren überzeugt, dass Waldmann ihnen einen bösen Streich gespielt habe. Auf's Aeusserste gereizt, liess nun Teiling zu Solothurn in Gegenwart zweier Zürcher die Worte fallen, Waldmann sei ein „rechter wissentlicher Bösewicht, ghider mörder und verräther“. Solches Gerede gegen ein Staatsoberhaupt wurde im Sinn und Geist der damaligen Zeit als Staatsverbrechen aufgefasst und für des Todes würdig gehalten. Als daher Teiling zur Herbstmesse nach Zürich kam, wurde er gefänglich eingezogen und durch Waldmann's Einfluss summarisch zum Tode verurtheilt. Aller Bitten und Gegenbemühungen der Luzerner ungeachtet ist Teiling hingerichtet worden. Waldmann soll bei den Fürbitten der Luzerner die harten Worte gesprochen haben: die Luzerner sollten sich darnach richten, wäre Teiling so gross wie ein Kirchthurm, so könnte ihn dies nicht schirmen, er müsse sterben. Dieser brutale Racheact Waldmann's und Zürich's hatte aber einen allgemeinen politischen Hintergrund: den Gegensatz der Politik Zürich's und der inneren Orte. Zürich stand vollständig zu Waldmann: es wünschte auf diese Weise der Politik der Gegner einen Hieb zu versetzen. Der Hieb aber sass: Luzern konnte es noch lange nicht vergessen, dass Zürich

¹⁾ Füssli S. 218.

so eigenmächtig, entgegen allen Grundsätzen der eidgenössischen Bundesbriefe, Einen der Seinigen auf zürcherischem Boden gerichtet habe. Zudem ging die Rede, die Zürcher hätten gedroht, es seien noch Einige in der Eidgenossenschaft, denen es so gehen müsse, wie Teiling¹⁾. Man sieht: die scheinbar persönlichen Gegensätze sind allgemeiner Natur! Desshalb beschloss eine Tagsatzung zu Luzern im October 1487, man wolle mit den Zürchern reden, dass sie „hinfür nicht einen Jeden aus der Eidgenossenschaft also einfangen und hinrichten, sondern Recht suchen an dem Orte, wo Einer sesshaft ist“. Luzern verlangte Satisfaction, und noch lange Zeit ward darüber hin und her verhandelt, wie man bei Liebenau nachlesen kann.

In Folge dieser Ereignisse bildete sich nun im Stillen eine gefährliche eidgenössische Opposition gegen Waldmann, als den Verkörperer der verhassten Zürcher Politik: — das Gerede gegen ihn nahm zu; es kamen Spottlieder gegen ihn auf, und Tagsatzungen und Räthe sahen sich genöthigt, dagegen einzuschreiten.

Ihren Culminationspunkt erreichte nun die Verbitterung gegen Waldmann durch die Erneuerung der mit Oesterreich abgeschlossenen Vereinigung im selben Jahre 1487. Die grossen politischen Gegensätze platzten da recht empfindlich zusammen.

Ich habe an anderer Stelle darauf hingewiesen, wie im Gegensatze zu der bedrohlichen Macht Oesterreichs die Schweiz im 15. Jahrhundert an Frankreich sich anzulehnen begann²⁾. Beständig lavirt von nun an die Schweiz hin und her zwischen diesen Mächten: bald überwog der französische, bald der österreichische Einfluss, und oft genug war die Schweiz nahe daran, durch diese entgegenwirkenden Kräfte zerrissen zu werden. Nach

¹⁾ Abschiede III, S. 282, Nr. 315 d. Man sieht daraus, wie wenig der Teiling'sche Process bloss als persönliche Angelegenheit Waldmann's aufgefasst ward.

²⁾ Ursachen und Vorspiel der Burgunderkriege S. 19, 20 f.

den Burgunderkriegen war der französische Standpunkt der herrschende, und er culminirt in der Erneuerung des französischen Bündnisses im Jahre 1484¹⁾. Wie sich Waldmann zu dieser Politik gestellt habe, ist nicht recht klar. Wenn er 1477 den Brief unterschreibt, in welchem Adrian von Bubenberg in der schärfsten Weise sich gegen Frankreich ausspricht²⁾, wenn ferner Ludwig XI. 1480 den Luzerner Gesandten gegenüber sich beklagt über das ungünstige Verhalten Waldmann's³⁾ und diesen nebst Bubenberg als seinen Widersacher bezeichnet, wenn endlich Ludwig, wie schon (S. 259) erwähnt, die Opposition Waldmann's durch Erhöhung seiner Pension abschwächen will, so werden wir annehmen müssen, dass Waldmann fortwährend antifranzösisch sich gehalten habe. Wirklich findet man, so viel ich sehe, keine einzige, ganz zuverlässige Thatsache, die für eine Hinneigung Waldmann's zu Frankreich zeugen würde, man müsste denn die Beschuldigung seiner Feinde, die sich im Todesurtheil (s. Füssli S. 217) findet, als einen urkundlichen Beweis nehmen wollen. Ich glaube daher nicht, dass man mit Füssli bei Schilderung jener Mission von 1477⁴⁾ schreiben kann: „Nunmehr fängt Waldmann's Temperamentstugend an zu wanken. Seine Ausbeute ist ein Pensionenbrief, und Ludwig XI. hat in der Schweiz einen neuen mächtigen Gönner“. Da vielmehr ein Jahr nach Erhöhung der Pension Ludwig in Gegenwart der luzernischen Gesandten über Waldmann sich beklagt, so ist anzunehmen, dass dieser Kniff des französischen Königs bei Waldmann nichts fruchtete. Ich halte es daher auch bloss für eine unbegründete Vermuthung, wenn Dürsteler⁵⁾ behauptet, Waldmann sei stark betheilt gewesen beim Abschluss des französischen Bündnisses von 1484. Ich kann mir nicht denken, dass Waldmann nun plötzlich für Frank-

1) Abschiede III, S. 189.

2) Ursachen und Vorspiel der Burgunderkriege S. 76.

3) Liebenau, Eine Luzerner Gesandtschaft bei Ludwig XI, S. 5.

4) Füssli, S. 28 u. 29.

5) Geschlechterbuch, Mscr. Stadtbibliothek, T. IX.

reich eintritt und dann kaum drei Jahre später (1487) lebhaft eine Staatsaction betreibt, die für Frankreich ein schwerer Schlag war: eben die Verbindung mit Oesterreich. Also hätten wir uns Waldmann wohl als Gegner Frankreich's zu denken. Nehmen wir dies an, so wird auch seine Thätigkeit im Jahre 1487 klar. Ohne Frage nämlich ist Waldmann — alle Acten bezeugen es — ein Hauptbeförderer jenes Bündnisses von 1487 mit Maximilian von Oesterreich, welchem Frankreich so entgegen gearbeitet hatte. Luzern und die inneren Orte waren dieser österreichischen Politik abhold, hielten zu Frankreich, und nur Zürich, Bern, Zug, Freiburg und Solothurn, also die Städte, gingen das Bündniss ein; die Länder mit Luzern an der Spitze wollten Nichts davon wissen. Wieder also der Gegensatz der Länder- und Städtepolitik!

Jetzt äusserte sich der Groll und Hass gegen Waldmann in der leidenschaftlichsten Weise. An etlichen Orten ging die Rede ¹⁾, der Herr von Oesterreich habe dem Waldmann 3000 fl. gegeben, damit er die Annahme der königlichen Vereinigung bewirke, und Waldmann hatte unter derartigen Schmachreden so viel zu leiden, dass die Tagsatzung einzuschreiten für gut fand. Waldmann stellte es des Entschiedensten in Abrede, und die Tagsatzung beschloss, jeder Bote sollte diesfalls ihn rechtfertigen und „verantworten“, falls das Gerücht sich wiederhole. Allein so ernstlich und gravirend war die Verdächtigung und das Misstrauen, und so sehr bewährte sich auch hier das Sprüchwort: „Es bleibt immer Etwas hängen!“ — dass noch ein Jahr später, December 1488, die Tagsatzung gegen solches Gerede auftrat, und dass nach Waldmann's Sturze eine unter Luzern's Einfluss stehende Tagsatzung ein Verhör der königlichen Boten, die mit Waldmann verkehrt hatten, anordnete, um hinter Waldmann's Machenschaften zu kommen ²⁾. Ein Resultat ist nicht

¹⁾ S. Abschiede III, S. 291.

²⁾ Abschiede III, 307. 314. 315. „Rotaler“ ist Bote des römischen Königs, s. S. 290 h, und dazu Hirzel, zürch. Jahrbücher IV, 17—21. Von

bekannt geworden; offenbar haben Pensionen ¹⁾ den Verdacht der Bestechung erregt, und hat der bedeutende Einfluss Waldmann's bei diesem Bündniss Viele verletzt und zurückgestossen.

In dem Acte dieses Bündnisses hatte Waldmann den Höhepunkt seiner Macht und seines Ansehens erklommen; der Rücken des Berges, den er erstiegen, war nur schmal; rasch ging es nun abwärts. Sein Stern begann zu erbleichen und zu sinken, um bald einer ganz neuen Constellation Platz zu machen.

Es ist einseitig und beschränkt, den Niedergang von Waldmann's Gewalt bloss aus local-zürcherischen Verhältnissen zu erklären. Waldmann war zu tief in die allgemein schweizerischen Angelegenheiten verstrickt, als dass diese nicht auf seine Stellung und Lage zurückwirken mussten. Gerade in den eidgenössischen Verhältnissen aber herrschte in der letzten Periode von Waldmann's Regiment eine heftige Gährung in Folge dieses Bundes mit Max; die inneren Orte stemmten sich noch einmal mit all' dem Stolz und Selbstbewusstsein, der sie als Gründer der Eidgenossenschaft erfüllte, gegen die Zumuthungen und den politischen Einfluss der Städte, die seit den Burgunderkriegen das grosse Wort zu führen pflegten. Ihre Vorwürfe und ihr Groll richteten sich nicht gegen Zürich allein — auch Bern musste mithalten ²⁾; aber vor Allem war ihnen der allmächtige Leiter der zürcherischen und eidgenössischen Politik, Waldmann, ein Dorn im Auge: wenn seine Macht und sein Einfluss gebrochen wurden, dann war damit auch der Einfluss der Städtepolitik geschwächt, und die Länder durften wieder freier aufathmen.

einem Verkehr mit ihm und mit „Lüttin“ von Schaffhausen redet auch Ulrich Tallmann in einem Brief über Waldmann's Sturz, gerichtet an den Abt von St. Gallen (Archiv f. Schweizergeschichte VI, 122). Von diesen Beiden erwartet die Tagsatzung näheren Aufschluss über Waldmann's Machinationen.

¹⁾ Vgl. Hirzel, Zürcherische Jahrbücher IV, S. 21 f.

²⁾ Abschiede III, S. 291.

Diese Stimmung veranlasste aller Orten die heftigste Spannung, und die Aufregung der Gemüther that sich vielerorts Ende 1488 und Anfang 1489 in Zusammenrottungen des Volkes und in Schimpfreden gegen die Herren und Oberen kund; die Tagsatzung musste dem Volke gebieten, sich ruhig zu verhalten, alle Angelegenheiten an ihre Herren zu bringen und dieselben handeln zu lassen ¹⁾).

So stunden die Dinge, als die Unruhen zu Zürich begannen. Man rief hier um eidgenössische Intervention, und die eidgenössischen Boten hatten zu vermitteln zwischen Waldmann und den Aufrührern (s. Abschnitt D). Wie konnte es nun anders sein, als dass diese aus politischem Hass Waldmann preisgaben?

Aus den Darstellungen des Berner Berichts und den durch Stürler herausgegebenen Missiven geht hervor, dass eben die Einigung mit dem Kaiser Hass gegen Waldmann säete. Dieser Schachzug der Politik war es, der Waldmann hauptsächlich den Todesstoss gegeben. Man denke dabei auch an die Furcht Zürich's vor Oesterreich (s. Abschnitt D). So fiel Waldmann nicht allein als Gegner des Adels zu Zürich, sondern eben so sehr auch als Vertreter der Städtepolitik gegenüber den Ländern, gleichwie Teiling als Vertreter der Länderpolitik.

Es ist das Verdienst Segesser's, in seiner schönen Abhandlung über die „Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus“ diesen allgemeinen und grossen Zusammenhang der Dinge zuerst wenigstens angedeutet zu haben. „Die Waldmannische Bewegung in Zürich“, so lautet das Resultat von Segesser's Untersuchungen, „erscheint keineswegs als ein isolirtes Factum, sondern als die entscheidende Krisis in einem durch diplomatische und populäre Parteiungen auf's Aeusserste gespannten Zustande²⁾. Der allenthalben aufgehäufte Gährungsstoff entzündete sich durch das Bündniss mit Maximi-

¹⁾ Abschiede III, S. 312, Nr. 341.

²⁾ Gesammelte Schriften II, 219 (Separatschrift S. 55).

lian 1487. Sympathien und Antipathien, die von alter Zeit hergekommen, fanden da ihren Spielraum; zwischen den Städten und Ländern war der Anschluss zur Parteifrage geworden. Indem Waldmann sich der öffentlichen Meinung als der entschiedenste Beförderer der Vereinigung mit Maximilian darstellte, gewann die gegen ihn erhobene Bewegung in denjenigen Orten, welche dieser Verbindung abgeneigt waren, einen politischen Halt, der auf die Haltung der eidgenössischen Vermittler bei Waldmann's Process ein gewisses Licht wirft“.

D. Waldmann's Sturz und die Revolution von 1489.

Ueber den sogenannten Waldmannischen Auflauf besitzt man sehr zahlreiche Darstellungen in Handschrift aus der Zeit der Bewegung selbst und aus der Epoche der Reformation. Der furchtbare Sturm, der den grossen Mann so jäh hinwegriss, hat auf Mit- und Nachwelt den lebhaftesten Eindruck gemacht, dass man immer wieder mit grossem Interesse sich die Einzelheiten dieser Geschichte vergegenwärtigte. Darum sind die hervorragendsten dieser Schilderungen mehrfach abgeschrieben und im Publicum verbreitet worden; es befinden sich noch heute hie und da solche handschriftliche Erzählungen in Privathänden; eine ansehnliche Collection besitzt die Stadtbibliothek Zürich.

Es soll nun nicht unsere Aufgabe sein, alle diese Berichte bis auf die kleinsten Details zu vergleichen und eine vollständige Darstellung der Revolution zu liefern: es würde dies Mühe und und Stoff genug bieten, um Anlass zu einer selbständigen Abhandlung zu werden. Ich beabsichtige hier nur solche Fragen und Facta zur Sprache zu bringen, die zur Beleuchtung des Charakters der ganzen Bewegung dienen und die nothwendig in Betracht gezogen werden müssen, wenn man sich ein Urtheil über diese Vorgänge bilden will.

Beim Durchgehen der genannten, leider meist anonymen Darstellungen macht man die unangenehme Wahrnehmung, dass sie nicht näher eintreten in die Schilderung von Waldmann's Regierung selbst. Die Meisten begnügen sich mit einigen allgemeinen Phrasen und Bemerkungen, z. B. Waldmann habe anfangs glücklich, gut und trefflich regiert und Zürich zu grossen Ehren gebracht, sei dann aber leichtfertig, übermüthig und willkürlich geworden. Die Wenigsten lassen sich in die Details der Regierung und Verwaltung so ein, wie man es im Interesse einer richtigen Beurtheilung wünschen müsste. Die Meisten bekunden in ihrer Darstellung eine sehr geringe Einsicht in den Hintergrund und die wahren Motive der Bewegung, einen beschränkten Blick für politische Fragen und Krisen, indem sie einfach jene allbekannte Massregel des Hundetödtens zum Ausgangspunkt ihrer Betrachtung nahmen und sie als Hauptursache des Aufruhrs betrachten. Was den Parteistandpunkt betrifft, so ist derselbe natürlich ein sehr verschiedener. Ich unterscheide drei Hauptgattungen. — Die Einen stellen die Bewegung dar nach Standpunkt und Auffassung des Landvolkes, geben den Bauern alles Recht und Waldmann Unrecht, und stellen die Leiter der Bewegung, die Gegner Waldmann's in der Stadt, in ein verhältnissmässig günstiges Licht. Als Hauptrepräsentant dieser Richtung erscheint mir der Bericht eines Bauern von Höngg bei Zürich, der mehrfach mit andern Berichten verarbeitet und verwoben worden ist, den aber ein kritischer Bearbeiter der Geschichte Waldmann's aus dem Jahre 1726 noch als gesonderte Schrift kennt, und den man sich auch leicht nach den vom genannten Bearbeiter gebotenen Anhaltspunkten herauslesen und zusammensetzen kann ¹⁾. Als Zeitgenosse, Augenzeuge und Mithandelnder schildert dieser Bauer lebensvoll und drastisch; manche Details sind sehr werthvoll zur Veranschaulichung und

¹⁾ Stadtbibliothek Mscr. S. 283. Der kritische Bearbeiter, anscheinend ein Gelehrter, Philologe oder Historiker, der ganz verständig arbeitet, nennt sich nur mit Anfangsbuchstaben: P. S. M.

Illustration. — Eine zweite Art von Darstellungen vertritt die Auffassung, dass Waldmann eine Anzahl Satzungen erlassen habe, die allgemeine Missstimmung erzeugten, dass jedoch nicht er allein die Schuld trägt, sondern auch Andere, und dass besonders die Feinde Waldmann's Mitantheil hatten an dieser gehässigen Gesetzgebung; aber eben diese Feinde, der Adel und die Geistlichkeit, hätten insgeheim die Erbitterung geschürt, alles Unheil Waldmann zugeschrieben, das Gewitter über ihn sich entladen lassen. Als Haupttypus dieser Art betrachte ich die von späteren Historikern oft benützte, wahrscheinlich nicht so gar lange nach den Ereignissen geschriebene Darstellung, betitelt: „*Historia von Herrn Hansen Waldmann, Burgermeister zu Zürich, von sinem Uffgang, Glück, Regiment und Todt*“¹⁾. Ich werde mehrfach noch auf diese zurückkommen. — Ein dritter Standpunkt der Beurtheilung ist der: der Aufstand sei durch die Intriguen der Feinde Waldmann's in der Stadt angezeddelt worden, und Waldmann sei lediglich als Opfer des Neides und der Rachsucht gefallen. Diese letztere Darstellung der Dinge, welche in rücksichtslosester Weise die Feinde Waldmann's brandmarken und ihre Schleichwege aufdecken will, konnte unter dem Druck der strengen Censur, welche die Zürcher Obrigkeit nach Waldmann's Sturze ausübte²⁾ (s. S. 230 f.), und die so viele Darsteller zur Behutsamkeit antrieb, nicht aufkommen. Es haben sich daher nur wenige Spuren derselben erhalten, vor Allem in der kurzen Relation eines unbekannten Zürchers, der einige confidentielle Mittheilungen aus dem Munde eines Augenzeugen protokolliert. Diese Aufzeichnung erscheint vielfach mit anderen, späteren Darstellungen verwoben oder denselben als eine Art Einleitung vorangeschickt³⁾.

¹⁾ In einem Sammelband aus der Zeit der Reformation (1540—1550), Stadtbibliothek Mscr. A. 125.

²⁾ Eine Chronik, die Ungünstiges über Waldmann's Feinde gesagt, wurde noch 1489 verbrannt, s. Füssli S. 125, 126.

³⁾ Am vollständigsten, wie ich sehe, in Mscr. Stadtbibliothek A 44. Siehe auch Mscr. S. 283.

Das sind die verschiedenen Auffassungen, mit denen wir uns nun auseinander zu setzen haben. Ich knüpfe zunächst an die letztgenannte Schilderung an. Sie ist in einem anderen Zusammenhange aus einer Handschrift schon von Fiala im „Anzeiger für Schweizergeschichte“ (1877 Nr. 5) publicirt worden, muss aber um des Verständnisses willen hier wieder aufgeführt werden¹⁾.

„Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, so will ich heben an. Als ich vernommen habe von einem Rathsfreund, dazumal ein Rathsherr und ein Burger zu Zürich nach Christi Geburt gezählt 1489. Der sagt uns vier guten Herren und Gesellen, die mit ihm heimgegangen, und denen er gar wohl traute, solche Meinung, dass ihrer sechs Männer gewesen, die den Waldmann unterstanden haben, um sein natürlich Leben zu bringen. Diese sechs Männer, die dazumal auch des Raths zu Zürich gewesen, hatten sich so vereinbart, dass Jeder solle rathschlagen, was gut würde sein, ihn um sein Leben zu bringen. Und diese sechs sind im Jahr ein oder zwei Mal in einer Capelle zusammen gekommen zu den Predigern, die nicht Jedermann kund und offenbar war, damit sie ihren Anschlag besser vollstrecken möchten. Da sagte Jeder seinen Anschlag und Gutdünken. Aus demselben Anschlage nahmen sie am ersten vor, wie die Priester allesammt sollten Kappen auf den Achseln tragen, damit die Priesterschaft ihm Feind werde. Der andere Anschlag war der, dass die Frauen der gemeinen Handwerksleute den Sammet ab den Schuhen trennen sollten und die goldenen Borten, auch die Spangen, Haften und goldenen Ringe an den Fingern nicht tragen, damit Hass und Widerwillen von den Frauen auf ihn wüchse, damit die Weiber ihre Männer zu der Feindschaft reizen. Der dritte Anschlag war, dass Niemand mehr einbinden sollte den erstgebornen Kindern, die man tauft, als 5 β , damit er auch die Armen erzürne, auch was man auf den Hochzeiten geben sollte.

¹⁾ Dabei will ich der Einfachheit wegen die alterthümliche Schreibart, die Fiala sorgfältig wiedergibt, gegen die moderne vertauschen.

Auch ward an ihn gebracht, wie man die Särten verbieten sollte abzuhaufen, damit der Aufsatz der Bauern um so mehr auf ihn fiele. Da fragte Herr Hans Waldmann, Ritter, was die Särten wären. Da mag ein verständiger Mann wohl verstehen, dass das Verbot des Särten-Hauens nicht aus ihm gekommen. Weiter ward auch an ihn gebracht, dass man alle Hunde auf der Landschaft sollte tödten lassen, weil sie das Wild vertreiben und den Hasen nach durch die Weinreben laufen und die Trauben abstossen und etliche Hunde die Kälber niederzerzten. Einer ward veranlasst, dies vor den Rath zu bringen. Das war der Hans Meiss ¹⁾. Als dann der Rath versammelt war, brachte Herr Hans Waldmann, Ritter, solches nicht an, vielleicht aus Vergesslichkeit, oder anderer Geschäfte halb. Da hub der Meiss an, warum er es nicht vorgebracht hätte der Hunden halb. Da gab ihm Waldmann zur Antwort, er hätte es vergessen. Als dann etliche Tage gleich darnach wieder Rath gehalten ward, vernahnte ihn Hans Meiss zum zweiten Mal, da er es wieder vergessen. Da verwies der Meiss dem Waldmann, warum er es wieder vergessen hätte. Da gab ihm Waldmann zur Antwort: auf nächstkünftighin zur Rathszeit so mahne mich daran. Nach gehaltenem Rath wollte Herr Waldmann aufstehen. Da sprach Hans Meiss: „Warum bringt Ihr das nicht an?“ Da sprach der Burgermeister: „Was soll ich anbringen?“ Da sprach Hans Meiss: „Von den Hunden!“ Da sprach der Burgermeister: „Du sagst mir wohl von den Hunden; wer will es thun?“ Da redete der Meiss: „Ich will es thun, wenn Ihr mir Einen zugebt!“ Also ward ihm Dominicus zugesellt. Dabei mag ein verständiger Mann wohl verstehen und ermessen, ob der Burgermeister die Hunde habe heissen oder lassen tödten, oder wer es gethan habe; denn die obgemeldeten Sachen oder Stuck wurden alle auf ihn gelegt, damit ihn seine Feinde um's Leben bringen könnten, wie sie in der Capelle gerathschlagt. Und das haben

¹⁾ Meine Quellen schreiben auch, wie die von Fiala benützte, bloss Hans N. Andere Redactionen setzen dafür aber stets „Meiss“.

sie wohl sieben Jahre vor des Waldmann's Auflauf getrieben und zu Wege gebracht“. — Im Weiteren erzählt das Manuscript, dass Waldmann's Feinde einen Artikel in den geschwornen Brief gesetzt, der vorher nicht gewesen: „Was zwei von dem kleinen Rathe vor den grossen ziehen, muss davor gezogen werden“. Da sei Einer gewesen — Göldli ¹⁾ —, der Etliche im grossen Rathe an sich gehängt und auch etliche Lichter im kleinen Rathe gehabt, und was er nicht vor den kleinen Rath habe bringen mögen, brachte er durch seine Anhänger im grossen Rathe durch. „Und also nach viel vergangenen Dingen, als ich bericht. bin und sich von viel wahrhaften Lüten mit der Wahrheit erfinden mag, die es noch in gutem Gedächtniss hand und ihnen zu wüssen ist, dass der Artiklen, so man über den Herrn Waldmann, Ritter, gelesen sölle haben und ihm fürgehaben ob den zwenzigen, darin er beschuldiget ist, als ob er söllliche vergonnen und im gefallen habe, aber doch offentlich am Tag lit, das im zum Theil unfreundlich und ungütlich geschehen ist von sinen Missgönnern, was er nie gesinnet hat, villicht hat Menger ihm vergunnen die Ehren und das Gut, so er gehebt hat, oder an sin Amt, als er dann einen wyten Namen gehebt vor Fürsten und Herren“.

So weit der Bericht. Ich kann nicht bestimmt entscheiden, ob es blosses Bruchstück einer grösseren Erzählung ist, oder ein abgeschlossenes, selbständiges Referat. Mir macht es den Eindruck, als ob es lediglich eine Berichtigung des herrschenden Urtheils über die Ursachen der Revolution wäre ²⁾. Auf den

¹⁾ In der von Fiala benützten Redaction ist dies dem Zwingli zugeschrieben. Wie diese Uebertragung möglich war, ist mir ein Räthsel; in Zürich habe ich hievon nichts entdeckt; einstimmig ist dieser politische Grundsatz Waldmann's Feinden zugeschrieben.

²⁾ Dass, wie Fiala (s. S. 270) glaubt, diese von ihm in Blättern zu Etterlin's Chronik aufgefundene Relation irgend einen Bezug zu Grebel's Process habe, ist mir etwas zweifelhaft. Jedesfalls müsste dieser Bezug durch einen Ueberarbeiter mit Gewalt dadurch bewerkstelligt worden sein, dass Verfassungsänderung, welche die älteren Redactionen dem Göldli zu-

ersten Blick aber ist klar, dass diese Darlegung eine Apologie Waldmann's sein soll. Als solche ist sie einseitig, parteiisch. Es richtet sich diese Darstellung schon durch die so wenig wahrscheinliche Behauptung, dass alle verhassten Mandate, die unter Waldmann's Namen ergingen, nur Machinationen der Feinde gewesen, hervorgegangen aus der Absicht, Hass gegen Waldmann zu säen. Und wie wenig stimmt doch die Erzählung, dass Waldmann fast willenlos in allen Dingen seinen Feinden nachgibt, mit dem Bild eines festen, männlichen und consequenten Charakters, das die Geschichte von Waldmann entwirft! Bis zu welcher Albernheit man sich versteigen konnte in der parteiischen Auslegung der Mandate, zeigt eine andere, dieser in Manchem verwandte Darstellung ¹⁾. Diese behauptet, die Feinde Waldmann's hätten die Hunde tödten wollen, damit sie bei der Ausführung ihres Anschlages, Alles an sich zu bringen, nicht durch Hunde gestört und verrathen würden, und die Seeleute hätten es gewünscht, damit man die Güter gemein habe, wie in Schwaben und Welschland, und damit das Vieh überall weiden könne. Dann wird auch behauptet, dass die Feinde Waldmann's die Volksversammlungen verboten, damit ihre Verrätherei gelinge. Man habe bei diesen Anträgen stets Wohlfahrtsgründe vorgeschoben und so Waldmann und den Rath bethört. Derartige Auslegungen bedürfen, meine ich, keiner speciellen Widerlegung. Sollte man aber darum diese Darstellungen gänzlich ignoriren? Ich denke nicht! Das „*audiat et altera pars!*“ soll nicht vergessen werden. Und da darf denn wohl darauf hingewiesen werden, dass dieser oben mitgetheilte Bericht in der Richtung wenigstens mit der urkundlichen Forschung stimmt, als er zeigt, wie die Schuld der neuen Verfügungen nicht bloss der Person

geschrieben, auf Zwingli bezogen wird. Dass aber die von Fiala publicirten Berichte I und II nichts miteinander zu thun haben, scheint mir daraus hervorzugehen, dass sie, wie Fiala selbst berichtet (Anzeiger S. 339), nicht von der gleichen Hand herrühren.

¹⁾ Mscr. S. 283.

Waldmann's zuzuschreiben ist, und dass die Gebote und Verbote nicht alle nur Waldmann's Kopfe entsprangen, sondern zu einem grossen Theil auch auf Waldmann's Feinde fallen (s. S. 249). In dieser Generalisirung der Schuld stimmen auch andere Berichte, die nicht gerade der Vorwurf der Parteilichkeit trifft, mit dem fraglichen überein. So die schon erwähnte „Historia“ (S. 269 f.). Diese zeigt sich überall gut instruiert, weiss manche Details, die wir bei Andern missen, und hebt neben Waldmann's Vorzügen und Lichtseiten doch auch seine Schattenseiten hervor, tadelt seine Unbesonnenheit und seinen Leichtsinn; sie mag, wenn sie nicht von einem Augenzeugen herrührt, doch den Bericht eines solchen benutzt haben¹⁾. Diese Historia sagt ausdrücklich: „Obschon die Satzungen und Gebote vom ganzen Rathe ausgingen, und obwohl Waldmann's Gegner, um den gemeinen Mann gegen ihn aufzuhetzen, dabei mitwirkten, und halfen, den Bogen überspannen, schoben sie doch Alles dem Waldmann zu. So beredeten sie das gemeine Volk, dass Waldmann Alles aus eigener Macht gethan“. Also Waldmann's Gegner halfen den Bogen überspannen, wirkten mit bei den Polizeimassregeln, schoben aber hernach Alles und Jedes Waldmann in die Schuhe — das scheint mir eine Wahrheit, die nach Allem kaum bestritten werden kann. Es blieb auch in Zürich doch nicht so ganz vergessen. So sagt denn Bullinger (Chronik S. 344), das Mandat von 1488 sei unter dem alten Rath erlassen und nicht von Waldmann, und es sei bei diesen Neuerungen Alles im Rathe geordnet worden, so dass Waldmann nicht mehr dazu gethan, als ein anderes Rathsglied, und was beschlossen worden, habe er vermöge seines

¹⁾ Mehrmals heisst es: „Dis 1489 jars“. Aber die Bemerkung, dass Meiss später ein Gottesgericht getroffen, indem er habe heulen müssen wie ein Hund, und die andere, dass alte Leute sagen, Waldmann habe bei der Hinrichtung nicht reden dürfen, weist auf eine spätere Uebersetzung.

Amtes ausführen müssen. Waldmann habe nicht gewusst und geahnt, dass ihm seine Gegner einen solchen „Schlegel auf den Hals richteten“ und alle Schuld auf ihn luden. Die Feinde Waldmann's in der Stadt — bemerkt Bullinger weiter — reizten die Unzufriedenheit am See noch viel mehr. Sie sagten, wenn Waldmann nicht so gewaltig wäre, wäre man der Neuerungen ledig und „in viel besserer Ruhe“. Brennwald erwähnt manche noch aufzuführende Thatsachen, welche die gehässigen Machinationen der Feinde Waldmann's beleuchten. Es mag die partielle Glaubwürdigkeit dieses Berichtes auch dadurch bestätigt werden, dass Edlibach in seiner Chronik (S. 204) ebenfalls sechs Männer als die heftigsten und leidenschaftlichsten Gegner Waldmann's nennt. Von geheimen Berathungen der Gegner Waldmann's, wenn auch nicht gerade in der Predigerkirche, reden auch fast alle anderen Berichte. Die „Historia“ weiss dabei besonders zu erzählen von Aufreizungen der Junker durch den geistlichen Herrn von St. Gallen. Dieser habe über Waldmann oft, wenn er nach Zürich auf den Rüden gekommen, gespottet und den Herren gesagt: „Hat die Stadt Zürich Fürsten und Herren Widerstand leisten können und mag einen einzigen Mann nicht „paschken“! Seid Ihr vom Rüden die Edeln, Gestrengen, Ehrenfesten und lasset Euch einen einzigen Mann, der schlechter Geburt und Herkommens, „inthun“! So habe, bemerkt der Verfasser, der geistliche Vater Stroh in's Feuer geworfen, während „er sonst Waldmann unter Augen auch gute Worte geben konnte“.

Wie man gesehen, ist jener geheime Bericht am ausführlichsten über das Mandat gegen die Hunde. Alle Darstellungen des Auflaufs von 1489 sind darin einig, das Verbot der Hunde auf dem Lande als wichtigste Veranlassung der Revolution zu bezeichnen. Sie schildern uns den Jammer und die Verbitterung der Bauern in grellen Farben. Der Berner Bericht (Archiv IX, 280 f.) bemerkt dabei, dass viele Bauern von den Frauen aufgestachelt worden, denen der Tod der Hunde sehr zu Herzen ging; die Frauen hätten manchen Orts gesagt, wenn

es an ihnen läge, so wollten sie selber (gen Zürich) ziehen und die Hunde rächen.

Wie schon (S. 268) angedeutet, ist es kleinlich und beschränkt, diese Hundeschlächterei oder diesen Hundekrieg als Ursache der Bewegung zu fassen¹⁾. Die Ursachen lagen tiefer: in dem Missbehagen, welches seit Jahrzehenden das neue Regierungssystem erzeugte, und in der allgemeinen politischen Gährung (S. 265). Das Hundemandat war nur eine jener zufälligen Veranlassungen, welche bei allen Revolutionen eine lange verhaltene Erbitterung zum Ausbruch zu bringen vermögen. Das Volk sagte sich: „Jetzt ist das Mass voll!“ Aber während der ganzen Bewegung ist nie mehr von den Hunden die Rede, sondern von den neuen Geboten und Verboten im Allgemeinen und namentlich vom Sittenmandat des Jahres 1488. Auch ohne den Hundekrieg wäre die Revolution früher oder später doch ausgebrochen.

Wer war nun aber Urheber des Hundekriegs? Unser Manuscript gibt darüber Auskunft. Es beschreibt so ausführlich, wie keine andere Relation, diese Angelegenheit und führt uns in so überraschend anschaulicher Weise die ganze diessbezügliche Rathsverhandlung vor, dass man annehmen muss: derjenige, aus dessen Munde dieser Bericht stammt, war Augenzeuge der ganzen Verhandlung. Wenn nun in der unzweideutigsten Weise die Feinde Waldmann's als die wahren Urheber des verhängnissvollen Beschlusses bezeichnet werden, so wäre man wohl im ersten Momente geneigt, dies auf Rechnung des Parteistandpunktes zu setzen, welchen der Berichterstatter unzweifelhaft einnimmt. Doch dürfte dies voreilig sein. Denn einstimmig lassen alle anderen Darstellungen mehr oder weniger durchblicken, dass nicht Waldmann selbst Veranlasser der Schlächtereie gewesen. So haben denn auch schon Füssli (S. 152) und Bluntschli (S. 45) diese Affaire den Machinationen der Feinde

¹⁾ L. Clericus in seiner schon erwähnten Broschüre (s. S. 191) legt darauf allzuviel Gewicht.

Waldmann's zugeschrieben. Alle Berichte nun weisen auch darauf, dass Freunde Waldmann's selbst mit Eifer auf den Vorschlag der Gegenpartei, die Hunde zu tödten, eingingen: die beiden Hundeschlächter, Meiss und Frauenfeld, waren notorisch von der Waldmannischen Partei¹⁾. Es hatte sich zwar, wie der Berner Bericht²⁾ sagt, Waldmann mit Meiss überworfen. Das dürfte indess hier kaum entscheidend gewesen sein. Aus diesem Grunde war es daher wohl Waldmann's Gegnern eher möglich, dem Volke weis zu machen, dass Waldmann und seine Partei die Veranlasser der gehässigen Massregel seien (Historia). Das Volk hielt sich nun durch die Aussagen der Göldli'schen Partei überzeugt, dass, wie die Historia sagt, „Alles von Waldmann's Uebermuth komme“.

War nun aber der Plan, die Hunde zu tödten, lediglich ein plötzlicher boshafter Einfall der Göldli'schen Partei? Alle Berichte stimmen dagegen, indem sie von Klagen reden, die auf dem Lande selbst über die Hunde ergingen und dem Rathe vorgebracht wurden. Dies bestätigt auch das Rathsmannuale. Laut demselben kamen 1485, als Göldli und seine Rathsrotte noch functionirten, Klagen, es seien so viele Hunde, dass überall das Gewild verjagt und gefressen werde, und es erging der Beschluss, Jeder solle seinen Hund anbinden! Schon 1478 übrigens beschäftigte diese Angelegenheit den Rath; es wurde damals beschlossen, dass Niemand Jagdhunde halten dürfe, er zahle denn eine Mark Silbers. Zugegeben nun, dass die Hunde vielen Bauern selbst, wegen Schadens, den sie im Feld anrichteten, beschwerlich wurden, liegt doch wohl auf der Hand, dass ein Vorgehen in dieser Richtung hauptsächlich den Herren in der Stadt, die des Waidwerks pflegten, am Herzen liegen musste: ihnen waren die Hunde der Bauern als Schädiger des Wildstandes besonders im Wege. Daher halte ich die Bemerkung

¹⁾ Edlibach (S. XI) nennt beide als Mitglieder der von Waldmann gegründeten Tischgesellschaft.

²⁾ Archiv IX, S. 305.

eines Darstellers, dass auf Veranlassung Einiger aus der Stadt¹⁾ Klagen über die Hunde vom Lande gekommen, für richtig. Ich denke mir aber, es werden hauptsächlich die Adeligen gewesen sein, die auf die Jagd gingen; daher erklärt sich, dass diese Partei auf ein Vorgehen gegen die Hunde drängt. Dass jedoch der brutale Beschluss, die Hunde zu tödten, lediglich der Absicht entsprang, Waldmann dadurch zu Falle zu bringen, ist uns gar nicht wahrscheinlich, um so weniger, als eine ähnliche Verfügung mehr als 20 Jahre früher uns schon in der Offnung von Griessenberg im Thurgau (1465) begegnet, welche sagt, dass ein grosser Hund, der den Füchsen, Dachsen und anderem Wild schade, abgeschafft und hinweg gethan werden solle²⁾. Es lag also im Sinn und Geist der Zeit. Demnach ist anzunehmen, dass nach vielen Verhandlungen über diese Angelegenheit (seit 1478 und vielleicht schon früher) einige Hitzköpfe auf die Idee kamen, mit Einem Satz sich über die Schwierigkeiten hinwegzuheben durch den Beschluss des Hundetödtens, dass aber Waldmann und viele Andere zögerten, diesen Weg der Gewalt zu betreten. Wie dann die Sache so unglücklich ausschlug, so mögen die Veranlasser nachträglich Waldmann und seine Partei als Sündenbock bezeichnet haben.

Die Hundeschlächtereie also, die übrigens vereitelt wurde durch den Widerstand des Volkes, brachte die Bauern in Allarm. Der nun folgende Aufstand ist besonders von Bluntschli (Geschichte der Republik Zürich II, 46—102) nach den besten Quellen und Ueberlieferungen mit Meisterschaft beschrieben worden. Es richtete sich derselbe, wie wir noch sehen werden, nicht allein gegen die Persönlichkeit Waldmann's als solche, als vielmehr in der Person Waldmann's

¹⁾ Füssli, S. 152.

²⁾ In der Sammlung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Herr Zeller-Werdmüller hatte die Güte, mich auf diesen höchst interessanten Passus aufmerksam zu machen.

gegen das seit Decennien vorbereitete Regierungssystem, etwa wie die französische Revolution in der Person Ludwig's XVI. das ganze absolute System, das seit Richelieu und Ludwig XIV. geübt worden war, bekämpfte.

Doch lasse man sich durch diese Parallele nicht irre führen. Man wird sagen müssen, dass eine moralische Verschuldung bei Waldmann weit eher zu constatiren ist, als bei dem Opfer der französischen Revolution. Auch wenn man nach unseren Auseinandersetzungen (S. 240 f.) genöthigt sein wird, die Tendenz zum Absolutismus schon den vor-Waldmannischen Regierungen und auch den Feinden Waldmann's zuzuschreiben, wird man doch nicht läugnen können, dass Waldmann am Ausbau dieses Systems eifrig mitgearbeitet hat. Wenn der Unwille des Volkes sich gegen Waldmann richtete, so war dies zum Theil wenigstens berechtigt. Einen weiteren Anlass, Waldmann im Volke verhasst zu machen, bildeten auch persönliche Schwächen. Es erscheint zwar etwas trivial, muss aber doch gesagt werden, dass zu Waldmann's Sturz theilweise auch dessen Unmoralität und ausschweifendes Wesen mitwirkten, die zur Genüge bekannt sind ¹⁾ und fast von allen Darstellern stark betont werden. In richtigem Instinct wird das Volk zu allen Zeiten von seinen Oberen, von den Vertretern der öffentlichen Ordnung, verlangen, dass sie in sittlicher Hinsicht keinen Anstoss geben; verletzten sie die Moral, setzten sie sich gewissenlos über die höchsten und ersten Gebote der Sittlichkeit hinweg, deren stricte Be-

¹⁾ „Waldmann's Jugendzeit“, S. 13 etc. Wenn ich in diesem Neujaarsblatte hie und da Aeusserungen und Verhältnisse der Zeit auführte, die Leute von streng sittlicher Reservation unangenehm berühren müssen, so that ich es in der Meinung, dass der Historiker möglichst getreu eine Zeit auch nach Fehlern und Schwächen schildern und dafür Beweise geben soll, und dass, wenn dies mit wissenschaftlichem und sittlichem Ernst geschieht, es erwachsenen und gebildeten Leuten gegenüber keiner Entschuldigung bedürfe. An solche Leser nämlich, und nicht, wie man Angesichts dieser Schilderungen vorwurfsvoll betont hat, „an Zürich's Jugend“, ist das Neujaarsblatt unserer Gesellschaft gerichtet. Uebrigens hatte ich das gar Crasse und Plumpe einzelner Berichte bereits etwas abgeschwächt.

folgung sie selbst vom Volke verlangen müssen, so richten sie sich damit selber. Wenn Waldmann sich für seine Person nicht an die Sittenmandate hielt, so gab er in doppeltem Sinne öffentliches Aergerniss, und dass das sittliche Gefühl des Volkes in die höchste Aufwallung kam, liest man fast aus allen älteren Schilderungen heraus¹⁾. Kein denkender Mensch aber wird darum das über Waldmann gefällte Todesurtheil rechtfertigen wollen oder glauben, dass darum seine Feinde ihn auf's Schaffot geliefert (siehe das Todesurtheil bei Füssli, S. 217—223).

Es lässt sich also nicht in Abrede stellen: ein stark-persönlicher Factor spielt bei dieser Waldmannischen Bewegung mit. Aber den Hintergrund des Ganzen bilden Ziele und Fragen allgemeiner Art. Die Zürcher Bewegung ist, soweit sie vom Landvolk ausgeht, nur ein Theil jenes die ganze Eidgenossenschaft erschütternden, gegen Pensionen, Jahr- und Dienstgelder gerichteten Sturmes (s. S. 260 f.), den wir noch genauer kennen lernen werden (s. unten am Schluss). So verlangt denn auch das Zürcher Landvolk 1489²⁾, dass in der Stadt keine Jahrgelder genommen werden „ohne gemeiner Eidgenossen Wissen und Willen“, „um Unwillen zu verhüten und böser Gewalt vorzubeugen“. Eine „Ordnung über Pensionen, Mieth und Gaben“ wird aufgerichtet, welche auch von den Edel-leuten der Landschaft beschworen werden musste³⁾. — Sodann ist die Zürcher Bewegung, wie schon angedeutet, ein einzelnes Moment in dem langen Kampfe zwischen altherkömmlicher Freiheit und neuer Staatsautokratie; darauf weist in seinem Bericht auch der Högger Bauer (s. unten). Trefflich sagt Bluntschli (II, S. 50): „Es war ein Kampf für die mittelalterliche Freiheit und Ungebundenheit gegen die neue Staatsordnung und Staatswillkür“. Damit sind Recht

¹⁾ Dieses Moment ist, wenn auch entschieden zu einseitig und schroff, betont bei J. von Aah, Festpredigt an der Schlachtfeier zu Sempach 1879, S. 16.

²⁾ Staatsarchiv Zürich („Stadt und Landschaft“ 367, 2, 13.)

³⁾ Idem 367, 2, 12.

und Unrecht der Bewegung zugleich angedeutet: die mittelalterliche Ungebundenheit musste einer vernünftigen Ordnung, die feudale Zerfahrenheit vor einer starken Staatsgewalt weichen; doch die Ordnung der Dinge, wie sie nun getroffen wurde, vernichtete alle und jede Freiheit und artete in pure Willkür aus; es war eine Centralisation ohne das nöthige Gegengewicht von Gemeindeautonomie und Selbstverwaltung. Die mittelalterliche Ungebundenheit äusserte sich am stärksten in den so häufig damals eintretenden tumultuarischen Zusammenrottungen des Volkes, gegen welche die Tagsatzung stets, gestützt auf das Stanser Verkommniss, einschritt und welche auch in Zürich auf's strengste verboten worden. Damit verband sich noch Anderes. Man weiss aus dem Zuge des tollen Lebens von 1477, wie leicht das Volk um die Fastenzeit zu Lärm und Tumult neigte. Die ausgelassene Stimmung, in die man zur Zeit dieses Volksfestes versetzt wird, tritt uns auch in der Bewegung von 1489 entgegen; begann diese doch ebenfalls, wie die von 1477, zur Fastenzeit. Dies hebt auch die Historia hervor, indem sie sagt: „Auf Aschermittwoch 1489, auf welchen Tag gewöhnlich unartige und unflätige Handlungen hübsch und am lieblichsten sind, zogen die Zürcher Bauern vor die Stadt“. Und ein Luzerner Manuscript, welches die Bewegung beschreibt¹⁾, sagt, die Bauern hätten bei der Versammlung zu Meilen gegessen und getrunken und seien guter Dinge gewesen, wie an der Fastnacht zu geschehen pflege.

Der erste Aufstand endigte mit einer Verständigung: man einigte sich durch eidgenössische Vermittlung über gewisse Punkte (Bluntschli II, S. 51—53). Da soll aber Waldmann durch unbesonnen-brutales Benehmen Anlass zu neuen Unruhen gegeben haben. Der Stadtschreiber las, so heisst es, den Bericht vor über die Punkte, betreffs deren man sich einigte; es war diese Relation in sehr milder, schonungsvoller Weise abgefasst. Der Rath genehmigte stillschweigend diesen Abschied. Da pro-

¹⁾ Ich verdanke es der gütigen Verwendung von Prof. A. Lütolf sel. bei Herrn Lehrer Bucher in Luzern.

testirte Waldmann und rief: „Stadtschreiber, Du hast nicht recht geschrieben. Es soll in dem Abschied stehen, dass die Unseren gar demüthiglich durch Gottes und unserer lieben Frauen willen meine Herren fussfällig gebeten haben, ihnen diese Widerspenstigkeit zu verzeihen; sie bekennen, dass sie Unrecht gethan haben und Solches nicht mehr thun wollen, und erst darauf hin haben sie ihre Klagen und Anliegen meinen Herren übergeben!“ Niemand wagte, Etwas zu erwiedern, und wie Waldmann gesprochen, so wurde der Abschied gefasst. Dies erbitterte die Landleute, und sie erhoben sich von Neuem!

Diese Geschichte lässt Waldmann gleichsam als rücksichtslosen Tyrannen und gemeinen Fälscher erscheinen, wie schon Bluntschli (II, 54) angedeutet. Allein es macht doch ein etwas anderes Gesicht, wenn wir in dem Berner Berichte¹⁾, der sich durch urkundliche Treue auszeichnet, ausdrücklich lesen, dass die eidgenössischen Boten bei ihrer Vermittlungsarbeit die Aeusseren (d. h. die Bauern vor der Stadt) bewogen hätten, den Bürgermeister und Rath von Zürich zu bitten, „ob sy innen widerwärtig gewesen, dass sy Das im Besten uffnähmen, won sy ye vermeinten Not getan, und woltend nun fürhin einem Burgermeister und Rätt zu Zürich, wie sy des schuldig werren, als irren gnädigen, lieben Herren gehorsamlich, als frommen Lütten gepürtte, allwegen begegnen und erschinnen!“ In völliger Uebereinstimmung mit diesem Berichte von Augenzeugen und Mithandelnden sagt auch die Historia, die eidgenössischen Boten hätten die Gemeinden bewogen, Rath und Bürgermeister um Verzeihung zu bitten. Also die Scene des Abbittens ist unläugbar historisch. Dass dabei, wie Waldmann sagte²⁾, die Bauern (oder

¹⁾ Archiv IX, S. 286.

²⁾ Eigenthümlich ist, dass, wie ein Berner Missiv berichtet, diese Worte und diese Handlungsweise von Anderen dem Röst zugeschrieben wurden, s. Archiv Bd. IX, S. 324 f.

besser nach dem Berner Bericht: „etliche derselben“) flehentlich mit „zu Fussfallen“ sie gebeten, ist leicht denkbar. Waldmann also liess nicht etwa eine falsche Thatsache protocolliren, wenn er im Bericht die Bauern als demüthige und reuige Sünder darstellen liess. Nach dem Berner Bericht scheint Waldmann's Fehler darin bestanden zu haben, dass er, entgegen der Verabredung, dieses Um-Verzeihung-Bitten in den Bericht aufnehmen liess, und dafür die Zusage des Rathes ausser Acht liess, „die nūwen Uffsatzung dānnen zu tund für und mit hinder der mäss, dass sy deshalb begnügig sin sölten, und das beschāhen und getan werden mit Ordnung in dem nächsten Manot“. Waldmann hatte diese Zusage gegeben, aber nicht gehalten. Dieses Verbrechen ist neben der Hinrichtung Theiling's der schwärzeste Punkt in Waldmann's Geschichte, und würden wir uns bloss an diese Momente halten, dann würden wir allerdings ein sehr düsteres Bild von dem gefeierten Helden erhalten. Wenn er dann nach übereinstimmendem Bericht aller Zeugen sogleich seinen Lustbarkeiten zu Baden nachging — wie Bullinger sagt, hatte er allerdings schon vorher im Sinn, dorthin zu gehen — und diese Angelegenheiten gänzlich in den Wind schlug, so musste das die allgemeine Entrüstung wach rufen²⁾. Waldmann scheint plötzlich jede vernünftige Ueberlegung und jeden moralischen Halt verloren zu haben; er gab sich damit eine Blösse, die um so verhängnissvoller war, als jetzt seine Feinde sich zu regen begannen und lebhaft eingriffen, um ihn zu Fall zu bringen. Die Historia sagt, Waldmann's Feinde „spannen neuen Lärm an mit der Bemerkung, Waldmann habe gedroht, allen Betheiligten die Köpfe abzuschlagen. Damit fing das Feuer wieder zu brennen an“. Dass eine solch leichtfertige Bemerkung vom Kopf-Abschlagen gefallen sein muss, ist wohl richtig; denn die Sache wird von verschiedenen Darstellern bestätigt, und es stimmt

¹⁾ Bullinger, Mscr. Antiquarium, Bd. II, S. 351.

²⁾ Berner Bericht, Archiv IX, S. 288.

damit auch die Bemerkung des Berner Berichtes, dass Viele vom Zürichsee gefürchtet, ihr Leben deshalb zu verlieren¹⁾. Allein es hat, wie die Historia bemerkt, nur böswillige Verläumdung das Wort Waldmann selbst zugeschrieben: nach der Darstellung des Hönnggers und nach dem Bericht der Luzerner, wie auch der Berner Abgeordneten²⁾ muss Waldmann's Diener und Busenfreund das unbesonnene Wort fallen gelassen haben³⁾. Dass aber die Feinde Waldmann's bei diesem neuen Aufstand die Hand im Spiele hatten, bestätigen auch die Bullinger zugekommenen Traditionen. Bullinger⁴⁾ schreibt, die Feinde Waldmann's hätten in seiner Abwesenheit zu Baden die Bauern wieder gereizt und verlauten lassen, die Sachen stünden schlecht, und Waldmann sei sehr mächtig. Man wollte Waldmann überfallen auf dem Heimwege von Baden; er war aber gewarnt worden.

Man weiss, wie das Signal zum zweiten, nun unter Einfluss der Feinde Waldmann's gegen diesen persönlich gerichteten Aufstandes die Ermordung Schneevogel's war (Bluntschli II, S. 58). Schneevogel, einer der Stadtknechte, erscheint nach allen Berichten als Waldmann's nächster Freund und Berather. Die meisten Berichte betonen den schlimmen Charakter und Einfluss dieses Menschen. Der Berner Bericht sagt: „derselb was nit ein guter Mönsch; vast den Kriegen nachgezogen“; der Luzerner Bericht nennt ihn einen verlorenen Menschen. Es muss indess wohl in dieser Hinsicht bedeutende Uebertreibung stattgefunden haben; denn wie ohne diese Annahme die Historia von ihm sagen kann, er sei „gar ein frisch und redlich Mann“ gewesen, und wie sonst Waldmann ihn zu seinem Freunde hätte machen können, das ist mir unbegreiflich.

¹⁾ Archiv IX, S. 288.

²⁾ Berner Bericht, S. 291.

³⁾ Der Hönngger sagt, Schneevogel habe geredet, wäre er Herr, so wollte er Alle „quätsch machen“, die nicht gehorchen.

⁴⁾ Chronik, Mscr. auf dem Antiquarium, Bd. II, S. 351.

Wie sehr die zur Zeit von Schneevogel's Ermordung entstandene Gährung in der Stadt geflissentlich durch die Göldli'sche Partei genährt wurde, hat schon Bluntschli lebhaft geschildert (S. 57 f.). Mit Einem Mal nahmen die Dinge nun eine andere Wendung. Waren Anfangs, wie der Berner Bericht (S. 286) sagt, die Anhänger Waldmann's, besonders auf den Zünften, noch zahlreich, so war es jetzt den Wühlereien und Redekünsten von Waldmann's Feinden gelungen, die Mehrzahl von Räthen und Zünftern von ihm abwendig zu machen. Auch Solche, die im Rath und in der Bürgerschaft für harte Massregeln gegen das Landvolk gestimmt, fielen jetzt ab und stellten sich auf Seite der Bauern. Dieser an Waldmann begangene, schlaue berechnete Verrath von Rath und Bürgerschaft ist gewiss ein eben so schweres Verbrechen, als die Waldmann zur Last fallenden Fehler.

Waldmann machte einen Versuch, die Zünfte wieder zu gewinnen, und schickte sich an, bei ihnen die Runde zu machen und zu ihnen zu reden. Allein dieses Vorgehen, welches vielleicht Waldmann noch hätte retten können, vereitelten die Feinde, indem sie Sturm läuteten (Bluntschli, S. 59). Da spielte sich dann jene allbekannte Scene ab, wo das Volk in tumultuarischem Auflauf vor dem Rathhaus, durch Göldli und seine Partei aufgestachelt, Waldmann und seine Freunde heraus verlangte, worauf die eidgenössischen Boten diese auslieferten.

Wir haben schon darauf hingewiesen (S. 266), wie diese Boten geheime Feinde Waldmann's waren. Waldmann erinnerte sie (nach dem Berner Bericht und der Historia) an den Zürcher Bundesbrief von 1351, laut welchem die Eidgenossen dem Züricher Bürgermeister zu Hülfe verpflichtet waren. Es half Nichts; sie gaben ihn gewissenlos heraus. Die Historia hat wohl Recht, wenn sie sagt, die eidgenössischen Boten seien dem Waldmann gram gewesen „wegen der Schönheit, Klugheit, Wohlberedtheit und Tapferkeit, womit er alle Eidgenossen übertraf. Die Eidgenossen sahen den Aufstand gerne, damit sie Waldmann abkämen“. Aber neben dem Neid haben wohl noch viel mehr

Parteigesichtspunkte gewirkt: die Boten Luzern's und der Länder hassten ihn als Gegner in den mailändischen Feldzügen (S. 260 f.) und als Vertreter des österreichischen Bündnisses (S. 264). Einzelne der Boten mögen auch, wie der Berner Bericht (S. 298) andeutet, unter dem Druck der Bewegung und nicht allein nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt haben.

Die Folterung und Hinrichtung Waldmann's mag man bei Bluntschli nachlesen. Neben wirklichen sittlichen Vergehen Waldmann's und einer politischen Ausschreitung (vgl. S. 225) mussten eine ganze Reihe schief aufgefasster und angeblich verfassungswidriger Handlungen (s. S. 219—224) erhalten¹⁾, um Waldmann zum schwärzesten, gemeinsten Verbrecher zu stempeln und seine Hinopferung zu rechtfertigen.

Ohne Zweifel muss die Hinrichtung Waldmann's als eines der schlimmsten Blätter in der Geschichte Zürich's bezeichnet werden. Mehr oder weniger haben denn auch fast alle Darsteller die niederträchtige Bosheit gebrandmarkt, mit der seine Feinde ihn zu Falle brachten, und die gemeinen Manöver, durch die sie die Hinrichtung beschleunigten und zu rechtfertigen suchten, gekennzeichnet. Die Historia und fast alle späteren Darstellungen (nach ihnen auch die neueren, z. B. Bluntschli, S. 65) erzählen eine ganze Reihe von Gerüchten, die Waldmann's Feinde ersannen, und die dazu dienen sollten, den Bürgermeister als des Todes würdig zu bezeichnen. Vornehmlich musste da Waldmann's eidgenössische Politik, seine enge Beziehung zu Oesterreich (s. S. 263 f.) Material liefern — wieder ein Beweis, wie sehr diese Waldmann verhasst gemacht hatte. Die Furcht vor Oesterreich war gross; man sah schon 1487 in Folge entstandener Spannungen Krieg voraus²⁾. Als nun Waldmann nach Ausbruch der ersten Unruhen nach Baden fuhr, ging das Gerücht, dass er daselbst mit Oesterreich verhandle³⁾. Wie nun aus einem Tagsatzungs-

¹⁾ S. Füssli S. 217—222. Dazu Bluntschli (Rep. Zürich) S. 72 f.

²⁾ Abschiede III. S. 304,

³⁾ Berner Bericht, Archiv IX, S. 288.

abschied vom Sommer 1489 hervorgeht ¹⁾), schwebte man stets in Angst, dass der Kaiser Zürich nehmen wolle. Da sagte man denn von Waldmann, er habe die Stadt an Oesterreich verrathen wollen. Man streute ferner das Gerücht aus, man habe ganze Keller voll Harnische bei ihm gefunden, Waldmann habe eine Liste von 60 zu Beseitigenden angefertigt ²⁾), und als Göldli und Andere vom Rüden vor den gemeinen Mann gegangen, hätten sie gesagt: „O wie hat uns Gott behütet! Du bist auch Einer der sechzig, die Waldmann wollte hinrichten lassen!“ Man kennt auch längst das heillose Spiel, durch welches die Richter zur schleunigen Verurtheilung und Hinrichtung Waldmann's bewogen wurden: wie drei Männer in Hemden, die angeblich vor Schweiss, in That und Wahrheit aber absichtlich durch Brunnenwasser, durchnässt waren, hereinsprangen und meldeten, der Kaiser komme, schon brenne der Flecken Elgg ³⁾! Die Historia fügt hinzu, dass Diejenigen im Rathe, die von diesem Anschläge gewusst, absichtlich geschwiegen. Und Brennwald, dessen Erinnerungen noch in die Waldmannsche Periode zurückreichen, sagt, nach Waldmann's Tode seien alle diese Lügen offenbar geworden; allein Waldmann's Feinde seien mächtig gewesen, man habe ihnen Nichts anthun können. Am schärfsten geisselt die Historia die hinterlistige Art, mit welcher die Feinde gegen Waldmann vorgingen. Sie tadelt mit Recht, dass man Waldmann nicht habe sich verantworten lassen. Es sei so verabredet gewesen, dass auch sein Beichtvater ihn nicht habe reden lassen dürfen. Der Verfasser fügt dann bei, er habe von alten Leuten gehört, dass, wenn dem Waldmann verstattet gewesen wäre, vor unparteiischen Leuten sich zu verantworten, er unschuldig erfunden worden wäre; denn ein grosser Theil seiner Feinde sei an dem schuldig gewesen, wofür Waldmann habe büssen müssen. Erklärt und

¹⁾ Abschiede III, S. 320, h.

²⁾ Vgl. Edlibach, S. 254.

³⁾ „Elggau“ d. h. Elgg, und nicht, wie man immer sagt, „Eglisau“, schreiben alle älteren Darsteller.

ergänzt wird dies durch die Bemerkung des Schaffhauser Bürgermeisters, der eine Stunde nach Waldmann's Hinrichtung schreibt, es sei „gross sorg gesin, Waldmann würde red bruchen und lüt angeben“¹⁾. Ein Anderer sagt, ebenfalls nach einem Berichte von Augenzeugen: Vielen sei die Sache sehr verdächtig vorgekommen als eine angelegte Sache und Praktik. Als der Beichtvater Waldmann zum Schweigen ermahnt und Waldmann gesagt, so wolle er schweigen und leiden, sei ernstliches Getümmel entstanden unter dem gemeinen Mann, so dass fast ein Auflauf sich erhoben. Als dann Waldmann's Körper dröhnend auf die „Brügi“ niedergefallen, habe der gemeine Mann viel geredet und gemeint, es sei Waldmann Unrecht geschehen²⁾. Diese Reden aber seien durch die Obrigkeit sogleich gestillt worden.

Wie sehr allerdings die Regierung ein böses Gewissen hatte, beweist die schon (S. 230 f.) erwähnte Vernichtung aller Acten, die Göldli und seine Partei hätten compromittiren können. Sie haben die Spuren ihres Verbrechens gänzlich zu tilgen gesucht. „Aber die Geschichte ist dennoch über sie zu Gericht gesessen, und als sie den grössten Helden Zürich's zum Tode verurtheilten, haben sie vor der Geschichte das Todesurtheil über ihre eigene Ehre ausgesprochen“³⁾.

Wie Mancher mochte schwer und bitter den Bann empfinden, der auf Rede und Schrift gelegt war. Wir fühlen die Entrüstung und die Angst zugleich den Worten Edlibach's an, wenn er nach einer kurzen Notiz über Waldmann's Hinrichtung (S. 200) sagt: „Gott weiss sin Missthat!“ und an einer anderen Stelle (S. 205): „Wenn man die Wahrheit recht schreiben wollte, so wäre noch viel zu schreiben von diesen Dingen!“ Selbst noch zur Zeit der Reformation scheint man Vorsicht in diesen Dingen nöthig erachtet zu haben: verschiedene Manuscripte

¹⁾ Archiv für Schweizergeschichte IV, S. 117.

²⁾ Ausführungen zum Högger Bericht, S. 283.

³⁾ Bluntschli, S. 78.

gehen über einzelne Details ängstlich hinweg und nennen namentlich keine Namen und Personen der Verschwörer, weil, wie Einer derselben sagt, „ihre Geschlechter noch mit Namen vorhanden sind, und es ihnen zum Argen dienen möchte“. Wir haben Zeugnisse, dass noch im 17. und 18. Jahrhundert über Waldmann's Prozess ein „noli me tangere“ stand ¹⁾.

Dürfte nicht diese Angst und Furcht mit als ein laut und deutlich sprechender Zeuge betrachtet werden? Wenn aber noch irgend Etwas dafür zeugt, dass im Grunde die Bewegung sich gegen Anderes richtete, als bloss die Person Waldmann's, so gewiss der Umstand, dass das Volk sich durch Waldmann's Hinrichtung keineswegs, wie dessen Feinde gehofft hatten, abspesen liess. Die ganze Bewegung hat demnach, soweit sie vom Landvolke ausging, keineswegs bloss den Sturz etlicher Personen und einer Partei zum Ziel, sondern, wie aus Allem hervorgeht, die Regulirung von Verhältnissen, die zum Theil schon längst vor Waldmann zu Beschwerden Anlass gegeben hatten und hinsichtlich deren man alle Ursache hatte, dem neuen Regiment nicht so ohne Weiteres zu vertrauen. Diesem neuen Regiment freilich, den Feinden Waldmann's, war es in erster Linie darum zu thun, ihre Gegner zu opfern ²⁾. Für das Volk aber handelte es sich um die Ordnung des Verhältnisses zwischen Stadt und Land. Fast alle Schilderungen lassen deutlich durchblicken, dass der Gegensatz von Stadt und Land den Hintergrund der ganzen Volksbewegung bildet. Man denke nur an den Kampf zwischen den „Aeusseren“ und „Inneren“ oder der Landgemeinde und Stadtgemeinde, wie ihn der Berner Bericht schildert. Dieser hebt einmal hervor, wie die Aeusseren selbst „in der Stadt zu

¹⁾ Waldmann's Jugendzeit, S. 25.

²⁾ Dies erhellt besonders, wie Kirchhofer schon bemerkte (Archiv VI, 113), aus dem Brief von Tahlmann an Abt Ulrich von St. Gallen (daselbst S. 120).

regieren und zu handeln sich unterstuden“¹⁾, und schildert ausführlich, wie auch nach Waldmann's Tode die Bewegung ihren Fortgang nahm, und wie die Erbitterung tiefer lag. „Sie redeten“, heisst es noch vor Waldmann's Tode²⁾, „unter anderen Worten, die Gemeinde (in Zürich) hätte ihnen viel zugesagt, und es wollte sie bedünken, dass der Zusage nicht Folge geleistet wollte werden und dass die Gemeinde fast so böse gegen sie sein wollte und ihnen nicht halten, wie die alten Rätthe“. So wenig traute das Landvolk dem Stadtreghiment, dass alle Versprechungen nichts halfen und erst Ruhe eintrat, als die Stadt versprach, Alles auf die eidgenössischen Boten abzustellen. Und nach Waldmann's Tode schildert der Berner Bericht, wie die Leute noch nicht abzogen und kaum sich zum Weggang bewegen liessen durch die Zusage der eidgenössischen Boten, sie wollten Zürich nicht verlassen, bis alle Sachen geordnet seien³⁾. Dann in der Charwoche entstand „mehrere Mal Getümmel“, so dass leicht wieder ein Aufstand sich erhoben hätte. Die Schwierigkeiten mehrten sich fortwährend; denn die Aeusseren verlangten so viel⁴⁾.

Bestätigend und ergänzend berichten Darstellungen aus dem 16. Jahrhundert, dass auch das neue Regiment verhasst und verpönt gewesen sei⁵⁾; das Volk wollte der neuen Obrigkeit

¹⁾ Archiv IX, 290.

²⁾ Ebendasselbst S. 300.

³⁾ S. Archiv IX, S. 301, „was man in Meynung und Fürsächen, wenn er (Waldmann) gericht wurd, es gäbe Fürderung des Abzugs“ und vorher: „Niemand wolt abzüchen, und vermeintten ye der Waldmann solte vor sterben und die Andern auch“, aber nachher wieder S. 302: Demnach als das getan (Waldmann hingerichtet worden) und beschächen was, und man in Versächen was, dass die Ussren wurdent abziehen, woltend sy noch dan des Gemüts nit sin, und warrent in Fürsatz, lenger zu verharren, biss dass die Sachen betragen wurden etc.

⁴⁾ Dasselbst S. 303 f.

⁵⁾ Man vergleiche dazu die interessanten Enthüllungen bei Füssli S. 266: „man wehret Einem bald das Denken; der nütze Gwalt ist böser dann der alte etc.“

vielorts nicht huldigen; man schwur auf dem Lande nur ungern, zögernd oder gezwungen¹⁾).

Dass die Wurzeln dieser Unzufriedenheit des Landvolks gegen die Stadt weiter zurückgehen und nicht in Waldmann's Handlungen allein zu suchen sind, haben wir schon zur Genüge aus den Urkunden bewiesen (S. 235 ff.); es wird ebenso bezeugt durch die Spruchbriefe, welche auch Klagen über nicht-Waldmannische Einrichtungen befriedigen (s. S. 233 f.). Einige ältere Darsteller weisen auch ganz bestimmt auf diesen allgemeinen Hintergrund der Bewegung hin. So sagt der Hönegger Bericht: — Man sagte den Landleuten zu, Alles halten zu wollen, wie man es ihnen in der Wasserkirche versprochen im alten (Zürich-) Krieg. „Sie hatten ihnen verheissen im alten Zürichkrieg um tapferen Beistands willen, dass sie sollten als ingesessene Bürger sein und sollten so viele Gewalt haben als ein Bürger, wan die Aemter im alten Zürichkrieg nüt bi ihren Herren stunden, darum mine Herren nüt als viel Recht hatten, als si jetzt haben“. Dem entsprechend sagt eine Zürcher Chronik aus dem 16. Jahrhundert²⁾: „Die Zürcher hatten beim Ende des alten Zürichkriegs in der Wasserkirche versprochen, sie bei den alten Gerichten und Rechten zu lassen und keine neue Satzungen aufzulegen³⁾. Da hat man doch neue Satzungen gemacht“. Also auch nach diesen Berichten handelt es sich nicht um Personen und städtische Parteien, sondern um Grundsätze: um das normale Verhältniss von Stadt und Land, das nicht nur von Waldmann allein missachtet worden war.

Ueber die Katastrophe des Zürcher Bürgermeisters hinaus machte die Bewegung ihren Lauf durch die ganze Eidgenossenschaft. Der Kampf des Volkes um seine Rechte wiederholte sich aller Orten; überall erhob sich das Volk gegen die Politik der Herren Magistrate und richtete sich, wie ja zum Theil auch in

¹⁾ Mscr. S. 283.

²⁾ Von Hans Breitingen 1565, Mscr. B. 116.

³⁾ Leider konnte bis jetzt keine Spur von diesem Compromiss zwischen Obrigkeit und Volk aufgefunden werden.

Zürich (s. S. 280), gegen Pensionen und Dienstgelder, und bestimmte, dass in wichtigen Angelegenheiten der Rath an die Mitwirkung der Gemeinden gebunden sein solle, und eine unter Luzern's Einfluss stehende Tagsatzung hat etwa 14 Tage nach Waldmann's Sturz als Ursache dieser Katastrophe die Pensionen und Dienstgelder bezeichnet und die Abstellung derselben in die Tractanden aufgenommen¹⁾. In Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug zogen die Gemeinden die Bezüger von Pensionen zur Rechenschaft. Die Gemeinde zu Rapperswil stürmte vor das Rathhaus, zog den Stadtschreiber hervor und liess ihn hinrichten — eine Scene, die ganz an den Waldmannischen Aufruf zu Zürich erinnert²⁾ —; auch in Solothurn erhob sich ein Aufruf gegen den Stadtschreiber; fast überall eine heftige populäre Opposition gegen die bureaukratische Willkür der vom Auslande mit Pensionen gelohnten Magistrate, eine Opposition, die im Grunde auf die Zeiten des Burgunderkrieges sich zurückführt (s. S. 259). Aber auch der Gegensatz der Länder- und Städtepolitik, der gerade durch Waldmann neue Nahrung erhalten (S. 257), führte jetzt zu leidenschaftlichen Bewegungen und Verhandlungen; der Stadtschreiber zu Bern wurde in den Waldstätten des Einverständnisses mit Waldmann in Angelegenheit der Einigung mit dem römischen König beschuldigt, und die Spannung erreichte einen solchen Grad, dass Bern einen Ueberfall von Seiten der Länder fürchtete und deshalb mit seinen burgundischen Freunden ein Schutz- und Trutzbündniss gegen jeden Angriff schloss³⁾. Am meisten bemerkenswerth aber dürfte ein anderer Kampf sein, welcher nun zwischen Städten und Ländern, eben in Folge dieser demokratisch gefärbten Strömung, sich erhob. Er betraf jenen Artikel im Stanser Vorkommniss, durch welchen die „Sammlung von Gemeinden“ in der Eidgenossen-

¹⁾ Abschiede III, 314 (Nr. 344 e).

²⁾ Näheres siehe Rikenmann, Geschichte von Rapperswil, 1878, S. 187.

³⁾ Abschiede III, S. 315 (Nr. 345).

schaft verboten worden. Schwiz und die Ländercantone wünschten den Artikel weg, im Gegensatz zu Bern und den Städten¹⁾, und eine Art Bundesrevisionsbewegung kam in Gang, die indess ohne Erfolg war. Die nähere Darstellung dieser Vorgänge, die uns mitten in die Krisen des Uebergangs vom Mittelalter zur Neuzeit führen, gehört indess nicht hieher.

Blicken wir zurück und fassen wir in wenigen Sätzen die Resultate unserer Betrachtung über das Waldmannische Regiment und den Aufauf von 1489 zusammen!

Von der Verfassungsrevision des Jahres 1393 an, durch welche die Gewalt des kleinen Rathes etwas eingeschränkt und der Einfluss der Constaffel geschwächt ward, wuchsen Schritt für Schritt Macht und Ansehen der Zunftpartei. An eine nicht bestimmt und präcis genug gefasste Bestimmung des geschwornen Briefes von 1393 über eine ausserordentliche gesetzgebende Gewalt der Zunftmeister sich haltend, schwang sich das Zunftmeistercollegium in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einer Art Wächter und Regulator der Verfassung empor, gab sich durch eine Reihe von Beschlüssen eine treffliche Organisation und gewann damit eine nach allen Seiten gesicherte, ausserordentliche Gewalt, gegen welche weder die Constaffel noch der durch den geschwornen Brief von 1393 emporgebrachte grosse Rath aufzukommen vermochten. So weit erstarkte die Zunftpartei, dass es ihr einige Male gelang, Männer aus ihren Kreisen zu Bürgermeistern zu befördern.

Gleichzeitig mit dieser Entwicklung der Dinge wurde im Sinn und Geist der Zeit die Staatsverwaltung reformirt. Aller Orten machte sich eine neue, mehr moderne Art der Auffassung

¹⁾ Man vergleiche Abschiede III, S. 311 (Nr. 340 b), S. 312 (Nr. 341 b), S. 317 (Nr. 348 g), S. 321 (Nr. 350 q), S. 324 (Nr. 351 ll). Leider muss ich es mir versagen, hierauf näher einzutreten.

des Staatswesens geltend; man verstärkte die obrigkeitliche Gewalt, vernichtete die feudalen Gewohnheiten und regulirte in rationeller Weise die wirthschaftlichen Verhältnisse. So auch zu Zürich in der Periode von 1400 bis 1480. Ohne Rücksicht auf das alte, durch Hofrödel und Dorfrechte sanctionirte Herkommen, im Gegensatz zu den bisherigen Freiheiten und Rechten, wurden die Verpflichtungen der Unterthanen verstärkt, Steuern und Bussen erhöht, Monopole und Abgaben geschaffen und dazu noch das Volk in Handel und Gewerbe, Landbau und Sitten an bestimmte Vorschriften und Gesetze gebunden. Ein polizeilicher Geist, wohl besonders gepflegt durch die namentlich in Sachen der Gewerbe engherzige Zunftpartei, durchdrang die ganze Staatswirthschaft; es kam die Periode der Reglemente und Mandate. Das Landvolk fühlte sich beschwert und murrte; es erhob Vorstellungen bei der Obrigkeit; zeitweise machten sich schon revolutionäre Bewegungen geltend; doch ohne Erfolg. Nur die Kriege (alter Zürichkrieg und Burgunderkrieg) unterbrachen für kurze Zeit die Entwicklung dieser neuen Politik. Wie aber Ruhe und Frieden hergestellt war, begann man die Mandate wieder aufzufrischen und neue beizufügen.

In dieser Lage errang die Zunftpartei in der Stadt einen glänzenden Erfolg: es gelang ihr, in Hans Waldmann einen energischen und rückhaltlosen Verfechter ihrer Principien auf den Bürgermeisterstuhl zu heben und das Haupt der Constaffelpartei: Heinrich Göldli, zu verdrängen. Waldmann krönte die bisherige Politik der Zunftmeister und nützte jedweden Vortheil aus, den die Verfassung von 1393 für die Zunftmeister und die Zunftpartei bieten konnte. Die Constaffel musste sich Vieles gefallen lassen; umsonst suchte sie im Rathe der Zweihundert, dem die Verfassung von 1393 einige wichtige Rechte ertheilt hatte und gegen dessen Concurrrenz die Zunftmeister schon früher hatten kämpfen müssen, eine Stütze und ein Gegengewicht —: Waldmann mit seinen Zunftmeistern hatte die Oberhand. In der Hitze der Parteileidenschaft hielt sich die Zunftpartei nicht in allen Fällen auf streng legalem Wege; aber auch die Gegner

waren dahin gekommen, Gesetz und Verfassung in ihrer Weise auszulegen und auch die wirklichen Vorthelle abzuläugnen, welche der geschworne Brief von 1393 den Zunftmeistern gab. Der Kampf spitzte sich zum Personenstreit zu: Waldmann benützte einige Schwächen und Blößen der Göldli, um diese verbissenen Gegner politisch gänzlich zu ruiniren.

Die Constaffelpartei knirschte vor Wuth und lauerte auf einen günstigen Moment, den gewaltigen Gegner und die ganze Gegenpartei zu Falle zu bringen. Die Gelegenheit kam, durch ein eigenthümliches Zusammentreffen verschiedenartiger Umstände.

Waldmann und seine Partei traten für die in Zürich selbst schon zum Theil realisirten neuen Staats- und Verwaltungsgrundsätze ein und arbeiteten an der schon längst vorbereiteten Verstärkung der obrigkeitlichen Gewalt gegenüber den Unterthanen, der Centralisation und der Regulirung der wirthschaftlichen Verhältnisse. Das Missvergnügen des Volkes erhielt neue Nahrung. Auch die Constaffelpartei bot Hand zu solchen Neuerungen; die Gährung im Volke sah sie heimlich gerne, „half den Bogen überspannen“ und nährte die irrthümliche Anschauung, dass Waldmann und seine Parteigänger die alleinigen Urheber und frevlen Schöpfer des lästigen Systems seien.

Gleichzeitig zeigten sich Symptome einer gefährlichen Spannung in der Eidgenossenschaft.

Die Länder-Orte sahen mit zunehmender Verbitterung den steigenden Einfluss der Städte und besonders Zürich's, wie er sich hauptsächlich unter Antrieb Waldmann's geltend machte. Zu der Opposition hielten aller Orten Söldner und Söldnerführer, deren Pläne die Magistrate und „Pensionsherren“, besonders Waldmann, oft genug durchkreuzten. Das Mass schien voll, als Waldmann den Söldnerführer Frischhans Teiling hinrichten liess und wider den Willen der Länder die Einigung mit Oesterreich betrieb. Ein Sturm war im Anzug, der früher oder später auf die eine oder andere Weise namentlich Waldmann empfindlich treffen musste.

So stunden die Dinge, als zu Zürich in Folge neu erlassener Mandate, bei denen auch die Feinde Waldmann's betheiligt waren, die Revolution ausbrach. Die Bauern geriethen in Allarm und zogen gegen die Stadt. Schlau wusste die Göldli'sche Partei diese Revolution, die durch das seit Jahrzehenden stufenweise aufgeführte, neue Regierungssystem verursacht war, so zu dirigiren, dass Waldmann und seine nächsten Anhänger als Opfer fielen. Die eidgenössischen Boten, erfüllt von dem Hass und bestimmt durch das Misstrauen gegen Waldmann, das aus Gründen der eidgenössischen Politik sich angesammelt, liehen dazu ihre Hand. Wenn Waldmann sich auch ohne Frage sittlich und politisch vergangen — die Einzelheiten haben wir detaillirt blossgelegt —, so wurde seine Hinrichtung und Hingopferung doch wesentlich durch die Umtriebe und raffinirten Listen seiner Feinde herbeigeführt.

So fiel Waldmann, abgesehen von secundären Momenten, die im grossen Zusammenhang verschwinden, als Opfer des längst vorbereiteten Kampfes zwischen Constaffel und Zunftpartei und des ebenso längst vor ihm angebahnten Gegensatzes zwischen den neuen Staatsideen und feudalen Gewohnheiten, nicht minder aber auch als rücksichtsloser Verfechter der Städte- oder „Herrenpolitik“.

Ich bin am Schlusse meiner Untersuchungen und Betrachtungen.

Gerne gestehe ich, dass dieselben mich zu Resultaten geführt haben, die ich ursprünglich selbst nicht von ferne geahnt. Eben dies berechtigt mich wohl auch, das Urtheil für mich in Anspruch zu nehmen, dass ich gewissenhaft und ohne Vorurtheil alle vorhandenen Beweismaterialien ausgenützt und verarbeitet habe. Meine Absicht war nicht, eine Apologie Waldmann's zu liefern und damit wieder eine der heutigen Tages fast zur Mode gewordenen Rettungen zu vollziehen. Darum habe ich ja nicht nur Waldmann von einigen auf ihm lastenden Vorwürfen frei

gesprochen, sondern ebenso sehr andererseits überschätzende Urtheile und Schilderungen abgeschwächt oder zurückgewiesen.

Wenn es mir nicht gelungen sein sollte, zur vollen und untrüglichen Wahrheit durchzudringen, so muss ich diess der Mangelhaftigkeit des Quellenmaterials zuschreiben. Denn wer, der sich ernstlich in alle Details jener merkwürdigen Vergangenheit vertieft, vermöchte die aus ihr übrig gebliebenen Urkunden, Acten und Relationen zu lesen, ohne das peinliche Gefühl, dass diese uns gerade über die wichtigsten, vielleicht verhängnissvollsten Fragen keinen Aufschluss geben, und dass unser Wissen hier meist nur Stückwerk ist?

Man mag nun nach Allem über Waldmann denken, wie man will — den grossen Männern unserer Geschichte wird man ihn immer beizählen müssen. Aber nicht den auf hoher Warte stehenden, sittlich reinen und idealen Volksführern, nicht den hochgebildeten, von edelster Gesinnung getragenen, unentwegt ihren hohen Zielen zueilenden Staatsmännern, wie sie die Geschichte der Völker alter und neuer Zeit nicht wenige aufweist, und wie sie auch unser Vaterland kennt. Solche Männer hervorzubringen, dazu war jene derbe und rohe, sittlich und politisch tief unter den Forderungen edler Menschlichkeit stehende Zeit nicht geeignet. Es war eine politisch und kriegerisch bewegte Epoche, die unseren Waldmann hervorgebracht, eine Zeit der grössten Gegensätze auf allen Lebensverhältnissen, der Umwälzungen, die manch' Einem den sittlichen Halt genommen, eine Periode gleichsam des „Sturms und Drangs“, doch ohne jene glänzende, geistige Aussenseite, die hohe und herrliche Bildung des Zeitalters, das gewöhnlich nach diesem Typus benannt zu werden pflegt. Es war eine Zeit der Umgestaltungen, wie sie vielleicht in der Geschichte der Eidgenossen bis zur Wende des 18. und 19. Jahrhunderts nie vorgekommen. Auf allen Lebensgebieten neue und ungewöhnliche Erscheinungen. Durch die welthistorischen Kämpfe der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts war die Eidgenossenschaft aus ihrer bescheidenen

Vereinzelung herausgerissen und auf die Bühne des Welttheaters gestellt. Mächtig erweiterte sich da ihr Horizont, geistig wie politisch. Die Verbindungen mit dem Auslande, mit fremden Mächten kamen auf und äusserten ihren fördernden Einfluss nach allen Seiten; sie hoben Handel und Verkehr und damit Wohlstand und Reichthum. Das gesellige Leben wurde bewegter und mannigfaltiger; das äussere Dasein in Wohnung und Kleidung verschönerte sich. Auch das Staatsleben eröffnete sich, wie überall damals, neue Bahnen; eine rationellere Staatswirthschaft und Staatsverwaltung wurde begründet. Ein kühneres, weiter blickendes, speculativeres Geschlecht, als das der alten Väter, ist auf den Plan getreten, ausgerüstet mit gesteigerter Leistungsfähigkeit und kräftigerem Selbstbewusstsein. Doch nicht ungestraft verliessen die Eidgenossen die Pfade der alten Einfachheit. Die neue Generation brachte mit vielem Guten auch eine starke Dosis schlimmer Auswüchse mit. Die kriegerische Gewohnheit rief soldatischer Ausgelassenheit und Rohheit. Die Verbindung mit dem Auslande hatte zur Kehrseite das Söldner- und Pensionenwesen und pflanzte Habsucht, Bestechlichkeit und devotes Wesen. Der Reichthum rief dem Luxus und die geselligen Vergnügungen erzeugten Ausschweifungen und Sittenlosigkeit. Die Handhabung durchgreifend neuer Staatsgrundsätze und die Berührungen der Staatsmänner mit fremden Fürstenhöfen erweiterte die Kluft zwischen den Regierenden und dem Volk. Man stand überall in Civilisation und Politik höher, moralisch aber tiefer, als früher.

Kann man in solcher Zeit etwas Anderes erwarten, als eine Gestalt, die neben glänzenden Lichtseiten so dunkle Schatten aufweist, wie Waldmann?

Da tritt er uns entgegen als kecker Kriegermann und Hauden, als gewandtester und einsichtigster Diplomat, rühriger Lenker zürcherischer und schweizerischer Politik. Er repräsentirt in seinem Reichthum den steigenden Wohlstand, in seinem Aufwand und seinem Sinn für äusseren Schmuck die

Culturrichtung¹⁾ jener Tage. Aber es klebt ihm stets Etwas an von der Derbheit und dem „ungeschlachten“ Wesen des einstigen rauflustigen Handwerkers und Söldnerknechts, und er leidet an der Geringschätzung der damaligen Staatsmänner gegen die Unterthanen. Auch ist sein moralischer Halt gering: er ist begehrlieh nach Pensionen und Auszeichnungen durch fremde Höfe, er ist leidenschaftlich im Parteikampf und masslos leidenschaftlich im Genuss.

Muss man da nicht mit Füssli sich fragen, ob Waldmann zu tadeln sei darum, dass er nur nach dem Geist und den Sitten seiner Zeit gross werden konnte?

Ich habe angedeutet, dass die heutige Forschung im Einzelnen das Bild unseres Helden anders zu zeichnen hat, als die Tradition. Unsere Untersuchung über die innere Politik Waldmann's lässt uns in ihm keineswegs mehr jenen ausser allem Zusammenhang stehenden, seine Zeit weit überragenden, durch und durch originalen Geist, jenen grossartigen Gesetzgeber voll bahnbrechender Ideen erkennen, als welchen wir uns ihn stets vorgestellt haben. Er war nicht ein Reformers, der lauter neue und eigenartige Gedanken realisirte. Insofern muss man allerdings sagen, dass „Waldmann zu sehr als Heros dargestellt“ worden. Damit ist aber Waldmann auch zu einem guten Theile von der Schuld befreit, die auf ihm lastete: seine städtische Parteipolitik ruhte auf einer schon vorhandenen Basis; die Frevel gegen Volksrechte und Volksfreiheiten, die man ihm allein zuschrieb, fallen zu einem guten Theil dem ganzen früheren, mehr als halbhundertjährigen Regimente Zürich's zur Last. Was bisher als eigenthümliche Bestrebungen und Zielpunkte eines Einzigen aufgefasst wurde, erweist sich schliesslich zum grossen Theil als Summe der Bestrebungen einer ganzen Epoche.

1) Ich beziehe mich in dieser Gesamtzeichnung der Person Waldmann's vielfach auf meine mehrfach erwähnte Darstellung von Waldmann's Privatleben.

Ich denke nicht, dass damit das Heldenhafte der Persönlichkeit ganz genommen, oder das individuelle Leben derselben vollständig abgeblasst wird. Wir nehmen Waldmann nicht den Nimbus eines kühnen Politikers und Staatsmannes. Aber wir fassen seine Erscheinung nur als Abschluss einer ganzen Entwicklungsphase. Wir setzen an Stelle einer überschwenglichen und übertriebenen Auffassung eine nüchternere und lebenswahrere. Wie wir im Leben Nichts unvermittelt oder voraussetzungslos werden und sich entwickeln sehen, so hier auch die Thätigkeit Waldmann's. Waldmann ist nun wieder in seinen geschichtlichen Zusammenhang hineingestellt: wir sehen ihn an Vergangenes anknüpfen; er ist uns nicht mehr so unbegreiflich, nicht mehr eine so abnorme, nur auf sich selbst stehende Persönlichkeit. Aber immer noch bleiben ja unangetastet jene anderen Züge seiner persönlichen Erscheinung, die von jeher ihn zum Liebling unserer Geschichte gemacht. Seine ganz aussergewöhnliche körperliche und geistige Begabung kann keine Forschung je wegstreiten. Noch immer sehen wir in ihm den stolzen Träger der Macht und Ehre, den eifrigen, leidenschaftlichen Förderer des Ansehens unseres ihm zur Vaterstadt gewordenen Zürich. Noch ehren wir freudig in ihm den starken und unerschrockenen Führer und Helden von Murten, den ächten Repräsentanten alteidgenössischer Tapferkeit und Schlagkraft. Den düsteren Zügen endlich, die dem traditionellen Bilde Waldmann's als eines rücksichtslosen und derben Tyrannen anhaften, kann der Forscher mit Befriedigung einige freundliche beifügen. Ich rechne dazu seine Geselligkeit und seinen Wohlthätigkeitssinn, und unterschreibe nach den mir vorliegenden Thatsachen vollständig, was Bullinger sagt: „Er war freigeb durch Gott und Ehr, er leihete gern guten Herren und Gesellen, gab grosse Almosen, und bedaurete ihn gar kein Kosten, den er wegen Armen und Ehren halben hatte“. Ich erinnere ebenso an das Hervorbrechen eines gemüthlichen und edeln Zuges in den Aeusserungen seiner Briefe von Murten und Freiburg, und nicht minder an seine Empfänglichkeit für Kunst und höhere Cultur.

So vermag zwar unsere Wissenschaft auch in diesem Falle nicht, wie der Kunst dies vergönnt ist, ihren Helden in lückenloser Lebenswahrheit zu zeichnen; doch aber kann auch sie ihn, mit dem Dichter zu reden, „menschlich näher bringen“.

Beilage (zu Seite 217 f.).

Uebersicht

des

Personalbestandes im kleinen Rathe, von 1470 — 1489.

NB. Die Vergleiche von 1471 an beziehen sich jeweilen auf die entsprechende Rathsrotte des vorhergehenden Jahres.

Datum.	Bürgermeister	„Räthe“.	Zunftmeister.
1470 Nat.	Jak. Schwarzmaurer.	Herr Joh. Schwend, Ritter*) Joh. Vink Peter Tachels- hofer Joh. Grebel Joh. Reig Joh. Escher Hrch. Hegnauer Joh. Meiss Jak. Brun Joh. Bachs Winant Zoller Joh. Werder.	Niclaus Brenn- wald Eberhard Otti- kon Joh. Röichli Joh. von Wil Joh. Kambli Joh. Holzhalb Jörg von Cappel Joh. Werder Gaudenz Hagnauer Joh. Wirz Heinrich Effinger Joh. Keller.

*) Die gesperrt gedruckten Namen kommen schon 1450—1460 vor.

Datum.	Bürgermeister.	„Räthe“.	Zunftmeister.
1470 Bapt.	Heinrich Röust.	Herr Hch. Escher, Ritter Heinrich Meyer Joh. Meyer von Knönau Joh. Bluntschli Heinrich Wiss Joh. Schweiger Heinrich Göldli Felix Keller Hrch. Stapfer Ulrich Reig Jak. Wiss Cunrat Schwend.	Ludwig Huber Oswald Schmid Lienhard Stemmeli Joh. Müller Rudolf Heinz Lienhard Oechen Joh. Löwenberg Joh. Binder, der jung Felix Frey Rudolf Schmidli Ulrich Widmer Niclaus Wyss.
1471 Nat.	Jak. Schwarzmaurer.	Neu: Rud. Sytz Fehlt: H. Hegnauer.	Neu: Rud. Ryss Fehlt: Joh. Keller.
1471 Bapt.	Heinrich Röust.	wie Bapt. 1470.	Neu: H. Bischof Joh. Tachelshofer Joh. Hoffmann Fehlen: L. Huber Rud. Heinz F. Frey.
1472 Nat.	Jak. Schwarzmaurer.	Neu: Joh. Oeri Fehlt: H. Hegnauer.	wie 1471.
1472 Bapt.	Heinrich Röust.	—	Neu: Hrch. Horb U. Riggler Fehlen: J. Müller R. Schmidli.
1473 Nat.	Jak. Schwarzmaurer.	Neu: Eberh. Ottikon Hrch. Effinger Fehlen: Joh. Grebel Jak. Bachs.	Neu: Joh. Grebel F. Frey Joh. Waldmann Fehlen: Eberhard Ottikon Heinrich Effinger Hagnauer.
1473 Bapt.	Heinrich Röust.	—	—

Datum.	Bürgermeister.	„Räthe“.	Zunftmeister.
1474 Nat.	J. Schwarzmaurer.	—	Neu: Rud. Heinz Fehlt: J. Kambli.
1474 Bapt.	Hrch. Röust.	Neu: Hrch. Werdmüller Fehlt: U. Reig.	Neu: U. Reig Joh. Keller Fehlen: Lienhard Oechen Niclaus Wyss.
1475 Nat.	J. Schwarzmaurer.	—	Neu: Ludw. Huber Fehlt: Nicl. Brennwald.
1475 Bapt.	Hrch. Röust.	Neu: F. Schwarzmaurer Fehlt: Hrch. Wyss.	Neu: Joh. Nordikon Fehlt: Joh. Löwenberg.
1476 Nat.	Hrch. Göldli.	Neu: J. Schwarzmaurer Fehlt: J. Schwend.	Neu: Hrch. Kambli Joh. Biegger Fehlen: Rud. Heinz R. Ris.
1476 Bapt.	Hrch. Röust.	Neu: Hartmann Rordorf Peter Effinger Felix Schwend Fehlen: Hch. Meyer Heinrich Göldli Jakob Wyss Cunrat Schwend.	Neu: Peter Sidler Fehlt: Ulrich Reig.
1477 Nat.	Hrch. Göldli.	Fehlt: Joh. Werder.	Neu: Joh. Schorer Fehlt: Joh. Wirz.
1477 Bapt.	Hrch. Röust.	Neu: Lazarus Göldli Fehlt: Fel. Schwend.	Neu: Lienh. Oechen Fehlt: Peter Sidler.
1478 Nat.	Hrch. Göldli.	Neu: Rud. Switter Joh. Engelhard Jak. Hegnauer Rudolf Heinz	—

Datum.	Bürgermeister.	„Räthe“.	Zunftmeister.
1478 Nat.	Heinrich Göldli.	Fehlen: J. Schwend Peter Tachselhofer Jakob Brun Hrch. Effinger.	—
1478 Bapt.	Heinrich Röst.	—	—
1479 Nat.	Heinrich Göldli.	—	Neu: Hrch. Wiss Heinrich Tunger Fehlen: Jörg von Cappel Felix Frey.
1479 Bapt.	Heinrich Röst.	—	—
1480 Nat.	Heinrich Göldli.	Neu: F. Brennwald Fehlen: J. Schwarz- maurer Eberhard Ottikon.	Neu: Hrch. Pfister Fehlt: H. Tunger
1480 Bapt.	Heinrich Röst.	Neu: Peter Loch- mann Ulrich Holzhalb Fehlen: J. Schwei- ger Heinrich Stapfer.	Neu: Hrch. Stapfer Fehlt: Oswald Schmid.
1481 Nat.	Heinrich Göldli.	Neu: F. Keller.	Neu: Thomann Schwarzmaurer Fehlt: L. Huber.
1481 Bapt.	Heinrich Röst.	—	Neu: Rudolf Ris Fehlt: Joh. Keller
1482 Nat.	Heinrich Göldli.	Neu: G. Meyer von Knonau Fehlt: Rud. Switter.	Neu: Rud. Switter Fehlt: Joh. Werder
1482 Bapt.	Heinrich Röst.	Neu: Fridli Bluntschli Fehlt: Johann Bluntschli.	—

Datum.	Bürgermeister.	„Räthe“.	Zunftmeister.
483 Nat.	Joh. Waldmann.	Neu: Hrch. Göldli Fehlt: Joh. Hegnauer.	Neu: Jak. Hegnauer Fehlt: Joh. Waldmann.
483 Bapt.	Hrch. Göldli.	Neu: Hrch. Röust.	Neu: Joh. Bintzmeier Fehlt: Joh. Hofmann.
484 Nat.	Hrch. Röust.	Neu: Joh. Waldmann Niclaus Frauenfeld. Fehlen: Heinrich Göldli Rud. Heintz.	Neu: Joh. Steinbrüchel Peter Wolf Fehlen: Joh. Holzhalb Joh. Schorer.
484 Bapt.	Joh. Waldmann.	Neu: Hrch. Göldli Fehlt: Hrch. Röust.	Neu: Thomann Schöib Fehlt: Hermann Bischof.
485 Nat.	Hrch. Göldli.	Neu: Hrch. Röust Fehlt: Joh. Waldmann.	—
485 Bapt.	Hrch. Röust.	Neu: Joh. Waldmann Fehlt: Hch. Göldli.	Neu: Ulrich Zimmermann Hrch. Albrecht Fehlen: Lienhard Stemmelin Joh. Tachselhofer.
486 Nat.	Joh. Waldmann.	Neu: Hch. Göldli Fehlt: Hch. Röust.	—
486 Bapt.	Hrch. Röust.	Fehlt: Joh. Waldmann.	—
487 Nat.	Joh. Waldmann.	—	Neu: Rud. Sigrist Fehlt: Hch. Kambli.

Datum.	Bürgermeister.	„Räthe“.	Zunftmeister.
1487 Bapt.	Hrch. Röust.	Neu: Lienh. Stem- meli Fehlt: Lazarus Göldli.	—
1488 Nat.	Joh. Wald- mann.	Neu: Gerold Edli- bach Fehlt: Joh. Fink.	Neu: Ulrich Studer Heinrich Götz Fehlen: Heinrich Pfister Peter Wolf.
1488 Bapt.	Hrch. Röust.	—	Neu: Joh. Nordikon Fehlt: Jak. Kopf.
1489 Nat.	Joh. Wald- mann.	—	—
1489 Bapt.	Conrad Schwend.	Neu: Hrch. Göldli Rud. Escher Gerold Meyer von Knonau Lazarus Göldli Joh. Engelhart Hans Meis Hans Hutmacher Fehlen: Fel. Keller, älter Hrch. Werdmüller Rudolf Lochmann Ulrich Holzhalb Fridli Bluntschli Lienhard Stemmeli Felix Schwend („ist tod“) (an seiner Statt ist Engelhard ge- wählt).	Neu: F. Brennwald H. Keller Rud. Lüttsch Jakob Oberli Rud. Lochmann M. Niel. Münch Heinrich Manz, der lang Hans Bosshard Jos Schanolt Hans Frey Heinrich Hedinger Matis Wiss Fehlen: Alle von Bapt. 1488.

Inhaltsübersicht.

	Seite.
Einleitung	185
A. Waldmann's Aufkommen	190
B. Waldmann in der Epoche der Burgunderkriege	196
C. Waldmann's Regiment	207
a. Aufsteigen und Parteipolitik	207
b. Zürcher Reformpolitik gegenüber den Unterthanen	232
c. Eidgenössische Politik	254
D. Waldmann's Sturz und die Revolution von 1489	267
Schluss	293
Beilage	301
